

FLÜCHTLINGSRAT

Niedersachsen • Rundbrief 35 • Juli 1996

Demonstration zum „Tag der Menschenrechte“ am 21.03.1996 in Valencia/Spanien

Schwerpunktthema:

Schengen und Europa

die weiteren Themen:

- **Asylrecht: Perspektiven nach den Karlsruher Entscheidungen**
- **Ausländerrecht: Bonn plant drastische Verschärfungen**
- **Bosnien: Abschiebungsstopp mindestens bis Ende September**
- **Kirchenasyl: Beispiele aus Niedersachsen**
- **Hungerstreiks: Tamilen erkämpfen befristetes Bleiberecht**
- **Asylbewerberleistungsgesetz: Änderung vorläufig gescheitert**

Herausgegeben vom Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Lessingstraße 1 • 31135 Hildesheim • Tel.: 05121/15605 • Fax: 05121/31609

Inhaltsverzeichnis

- **Editorial**
- **Bundesverfassungsgericht :**
 - „und nun laßt uns bitte in Ruhe“ (Matthias Lange)
 - Verlust des Humanen (Charlotte Wiedemann)
 - Perspektiven nach Karlsruhe (Günther Burkhardt)
- **Schwerpunktthema Schengen und Europa:**
 - Ein Jahr Schengen (PRO ASYL)
 - „Hohe Trefferquote“ durch Schengen (BMI)
 - Die Umsetzung von Kapitel 7 des SDÜ (Rechtsberaterkonferenz/ Michael Anding)
 - Oder und Neiße - die Flüsse des Todes (taz)
 - Illegale Zurückschiebung und Inhaftierung von Flüchtlingen (Flüchtlingsrat Leipzig)
 - In die Illegalität gedrängt (Reimar Paul)
 - Flüchtlinge vor der Festung Europa (Helmut Dietrich)
 - Spanien: Rette sich, wer kann (Kai Weber) 22 Holland: Schengen Agreement (Bianca Menouane)
 - Asylum Policy in the Netherlands (Henri Kho)
- **Asyl:**
 - Schleswiger Asyl- Urteile aufgehoben (Elke Spanner)
 - Bundesamt betreibt Asyl- Prophylaxe (Focus)
 - „Das war wie eine Hasenjagd“ (Sibylle Blechinger und Christian Sauer im Gespräch mit Stefan Hippler)
- **Ausländergesetz:**
 - Geplante Änderung des Ausländer-, Asylverfahrens- und Strafgesetzes (Malti Taneja)
 - Gefährlicher Populismus (Vera Gaserow)
 - Keine Abschiebung bei drohender Folter (ai)
- **Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien:**
 - UNHCR zur aktuellen Entwicklung in Bosnien (Rechtsberaterkonferenz/ Michael Anding)
 - Schnupperreise mit Konsequenzen (Vera Gaserow)
 - Brief von Bundesinnenminister Kanther an Kniola
 - Mit der Fähre nach Odzak/ Nordbosnien (Kersti und Arnulf Grimm)
 - Abschiebungen nach Belgrad weiterhin unmöglich
 - Reise nach Bosnien-Herzegowina (Kerstin Müller)
 - Abschiebungsstopp für Kosova-Flüchtlinge gefordert (Janusz-Korczak-Verein und Flüchtlingsrat Nds.)
- **Asylbewerberleistungsgesetz / AFG**
 - Landkreis Hildesheim betrügt Flüchtlinge aus der Republik Jugoslawien (Asyl e.V.)
 - Barleistungen kostengünstiger (Stadt Hildesheim)
 - Verschärfung des AsylbLG vorläufig gescheitert; Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
 - Brief der SPD- Bundestagsfraktion (H. Schnabel)
 - Hammel und Briefmarken sind tabu (Anke)
 - Reform des AFG betrifft auch Flüchtlinge
- **Rassismus:**
 - VG Hildesheim: Bestrafung homosexuellen Verhaltens weder hart noch entwürdigend
 - Mißhandlungen durch Polizeikräfte bei Razzia in der ZAST (Michael Anding)
 - Von einem Liberianer, der zum Arzt wollte, aber bei der Polizei landete (Ingrid Müller-Münch)
 - Rassistische Polizeiangriffe vom DGB gebilligt (Lindener Ini gegen Abschiebung und Rassismus)
- **Schiebung und Abschiebung:**
 - „Einen Beißschutz gibt es beim BGS nicht“
 - Flüchtlinge in den Suizid getrieben (Ulla Jelpke)
 - Abschiebungshaft als Sippenhaft (Jürgen Voges)

- Familie Doruk bleibt hier! (Regina Andresen)
- Erfolgreiche Proteste tamilischer Flüchtlinge: Stade: Tamilen im Hungerstreik (Bärbel Stechel)
- Goslar: Tamilen im Hungerstreik (Barbara Ehrt)
- Lagebericht des Auswärtigen Amts zu Sri Lanka
- Offener Brief von Agilandan Sivagnam
- Zwangsvorfürhungen strittig (Kai Weber)
- Kein Abschiebungsschutz für zairische Flüchtlinge: Schreiben des MI an das Diakonische Werk
- Abgeschoben und „verschwunden“ (taz)
- UN-Sonderberichterstatte für Menschen-rechtsfragen „nicht ausgewogen“ (Karin Loos)

● Kirchenasyl

- Tötet, wo er muß (taz)
- Kirchenasyl in St. Thomas (Uta Behre)
- Die Angst vor der Folter ist stärker (Achim Gückel)
- Niedersächsischer Innenminister zum Kirchenasyl

● Sozialarbeit mit Flüchtlingen und Migranten/innen

- Sinnvolle Hilfe für Flüchtlinge steht ohne Geld vom Land auf dem Spiel (Detlev Kuhn)

● Verbände/Organisationen/Kommissionen

- 12. und 13. Sitzung der Ausländerkommission (Erdem Anvari)
- Togo-Symposium in Braunschweig (Reinhild Foltin)

● in eigener Sache

- Impressum
- Editorial, Abo- und Mitgliederformular

● Literatur-/Seminar-Liste

● Diskussionsbeilage:

- Entwurf: Konzeption zukünftiger Migrationssozialarbeit in Niedersachsen (AWO, DPWW, AKAK, AMFN, Uni Oldenburg, Büro der Ausländerbeauftragten)
- Stichworte zur Diskussion um die zukünftige Struktur von Beratungsangeboten im Migrationsbereich (Flüchtlingsrat Niedersachsen)

Editorial

1. „**Schengen und Europa**“ ist das Schwerpunktthema dieses Heftes, und das aus gutem Grund: Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai dieses Jahres gibt die Asylrechts-Ruine des Artikel 16a GG, wie die nachfolgenden Kommentare und Bewertungen zeigen (S. 4 ff), für die weitere Argumentation nicht mehr viel her. Selbst das von uns bekämpfte Schengener Abkommen bietet Flüchtlingen heute mehr Schutz als die vom Verfassungsgericht bestätigte Drittstaatenregelung.

Dennoch schafft Schengen zunehmend Fakten: Selbstzufrieden freut sich die Macht über „steigende Trefferquoten“ (S. 12 ff.). Das „Grenzregime“ des BGS weitet sich aus (s. hierzu den Bericht des Flüchtlingsrats Leipzig S. 16 ff.). Wir werden zukünftig verstärkt darauf angewiesen sein, Flüchtlingsrechte unter Bezugnahme auf internationale Konventionen und in Zusammenarbeit mit Menschenrechtsgruppen aus anderen europäischer Staaten einzufordern, wollen wir verhindern, daß immer mehr Flüchtlinge von den europäischen Staaten ohne Asylverfahren durchgeschoben werden bis in die Verfolgerstaaten oder auch bis in die Ghettos vor den Toren Europas (s. hierzu den Bericht der FFM auf S. 20 f.). Wir dokumentieren daher in diesem Rundbrief einen Bericht über unsere Erfahrungen im März dieses Jahres in Spanien sowie zwei in englischer Sprache gehaltene Aufsätze unserer holländischen Freunde vom Flüchtlingswerk Alkmaar, die uns Ende Mai besuchten. (S. 26 f.).

2. Am 15.6.1996 haben wir in den Räumen der Iranischen Gemeinde Hannover einen **medienpolitischen Arbeitskreis** gegründet. Im Vordergrund der Diskussion stand die aktuelle Frage, wie sich Asyl-AKs und Selbsthilfegruppen an den in den kommenden Monaten in Niedersachsen entstehenden nichtkommerziellen lokalen Hörfunkstationen beteiligen können. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

- „Radio Flora“ (Hannover) wird eines ihrer Weiterbildungsseminare für unsere Mitglieder und alle migrationspolitisch Interessierten anbieten (hier folgt eine gesonderte Einladung).
- Reimar Paul (freier Journalist) wird am 21.9.1996 von 11-16 Uhr in Göttingen ein eintägiges Seminar zum Thema „Umgang mit Medien“ anbieten: Wie sollte eine Presseerklärung aussehen, was ist bei Pressekonferenzen zu beachten, wie halte ich Kontakt zu Journalisten, ...? Anmeldung bitte bis zum 10.9.96 an das Büro in Hildesheim (dann wird den Teilnehmern eine gesonderte Einladung zugehen). Die nächste Sitzung des medienpolitischen Arbeitskreises im Flüchtlingsrat wird am 10.8.1996 um 15 Uhr wieder in der Iranischen Gemeinde (FAUST, Hannover) stattfinden. Die TOPs:

- Möglichkeiten und Perspektiven, bei lokalen Hörfunkstationen mitzuarbeiten,
- Radio Flora (Hannover) stellt sich vor,

- Perspektiven des medienpolitischen Arbeitskreises,
- Verschiedenes.

3. Die **Ausstellung „Flüchtlingsarbeit und Flüchtlingsalltag in Niedersachsen“** wird in diesem Jahr an folgenden Orten zu besichtigen sein (Stand vom: 12/06/96):

Bis 27.06.: KVH Aurich / Bündnis90/Die Grünen);
01.-23.08.: Kreishaus Göttingen / Ausländerbeirat;
26.08.-10.9.: Ausländerbeirat Lüneburg;
11.-30.08.: Kaiserpfalz Goslar / AK Asyl Goslar;
01.-11.10.: Stadt Buxtehude;
14.10.-1.11.: BBS II Oldenburg / Berufsschulen;
01.-08.11.: Asylum e. V. Nienburg;
15.-29.11.: Asyl e.V. Hildesheim;
02.-20.12.: Freizeitheim Linden/Hannover

4. Wir haben Verstärkung bekommen! Für Dagmar, die sich seit dem 10.05.96 von ihrem entzückenden Knaben - Simon heißt das Maikätzchen - vom Arbeiten im Flüchtlingsrat abhalten läßt, ist Dietmar Loussee eingesprungen und kümmert sich zusammen mit Judy Barchanski um die Verwaltung. Auch Karin Loos arbeitet seit dem 01.06.1996 in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats, wo sie v.a. im Bereich Bildung und Weiterbildung tätig ist.

Da für ein Bild wieder mal der Platz fehlt, müßt Ihr Euch mit ihren Stimmen begnügen (neue Tel.-Nr. für Karin: 05121 - 31600) - oder zu unserem traditionellen **Wochenendseminar nach Cuxhaven am 23./24.**

August kommen, wo es zum einen um eine Reflektion unserer Arbeit und Strukturen im Flüchtlingsrat, zum anderen um Konzepte für die zukünftige Flüchtlingsarbeit in Niedersachsen gehen soll (s. hierzu auch die in der Anlage beigehefteten Konzeptvorschläge).

Eine separate Einladung wird natürlich noch folgen.

5. **Letzte Meldung:** Die türkische Rechtsanwältin Kudret Gözütok, die im letzten Jahr auf Einladung des Flüchtlingsrats über die Verfolgung in der Westtürkei Vorträge in verschiedenen niedersächsischen Städten hielt, wurde am 24.06.96 auf einer Versammlung der kurdischen Partei HADEP (Nachfolgerin der DEP) festgenommen. Ihre Kanzlei wurde durchsucht, verschiedene Akten beschlagnahmt. Niemand darf sie z.Zt. sprechen oder sie besuchen. Bis zum 04. Juli darf sie festgehalten werden, ohne dem Haftrichter vorgeführt werden zu müssen. Nach Auskunft ihrer Freunde muß damit gerechnet werden, daß sie gefoltert wird. Näheres im nächsten Rundbrief.

Mit herzlichen Grüßen

Kai

Der Abo- und Mitgliederschnipsel findet sich dieses

Karlsruhe, 14. Mai 1996. Das BVG verkündet die Vereinbarkeit des seit 1993 geltenden „neuen Asylrechts“ mit dem Grundgesetz. Das bundesdeutsche Asylrecht ist damit jetzt tatsächlich auf das unterste Niveau heruntergeschraubt worden: Das BVG den im „Asylkompromiß“ durchgesetzten politischen Willen, das Asylrecht faktisch abzuschaffen, rechtlich abgesichert.

Das Grundrecht auf Asyl wurde damit in ein Abwehrrecht des Staates gegenüber dem einzelnen Flüchtling umgebogen. Um das rechtlich legitimieren zu können, mußte das BVG selbst die flüchtlingspolitischen Mindeststandards unterschreiten, zu deren Einhaltung sich die Bundesrepublik durch internationale Abkommen verpflichtet hat. Jetzt können Flüchtlinge ohne rechtliches Gehör in einen Dritt- und von dort in einen Viert- und Fünftstaat bis ins Verfolgerland weitergeschoben werden. Damit haben die Karlsruher Richter eine Regelung bestätigt, die das Herzstück der Genfer Flüchtlingskonvention durchbricht.

Asylrecht in Deutschland. Es ist schwierig eine neue Diskussion in Gang zu setzen. - Eine erste Experten-Diskussion fand kürzlich in Berlin statt, aber auch dort wurde allein durch die Nichtanwesenheit der Befürworter des BVG-Urteils überdeutlich, daß im Moment ausschließlich von denen diskutiert wird, die nicht „auf der Seite der Macht“ stehen: Ohnmacht pur (vgl. auch zum folgenden: taz vom 8./9.6.96, FR vom 10.6.96 und SZ vom 13.6.96).

In Berlin hat Rechtsanwalt Victor Pfaff die These vertreten, daß wir uns in Zukunft verstärkt für internationale Abkommen einsetzen sollten: „Wenn man die Genfer Flüchtlingskonvention wirklich einfordert, braucht man dieses Asylgrundrecht nicht mehr.“

Andererseits ist natürlich die von dem Berliner Juristen Professor Peter Knösel auf derselben Tagung vorgebrachte Warnung berechtigt, daß die Bundesrepublik zum Vorreiter werden könne, um Schutzabkommen wie die Genfer Flüchtlingskonvention zu durchlöchern: „Die Bundesrepublik ist derart weit von zivilisierten Standards entfernt, daß es eine Utopie wäre zu glauben, sie ließe sich auf internationaler Ebene in eine positive Richtung bewegen.“

Diese Warnung vor einem möglichen weiteren völkerrechtswidrigen Handeln der BRD ändert allerdings nichts daran, daß es momentan in der Tat so ist, daß selbst das Schengener Abkommen heute für Flüchtlinge mehr Schutz bietet als die vom Bundesverfassungsgericht absegnete Drittstaatenregelung. Denn nach dem Vertrag von Schengen haben Flüchtlinge zumindest einen Anspruch auf staatliche Überprüfung ihrer Asylgründe durch eine individuelle Anhörung in einem der Vertragsstaaten.

Es geht um die Frage, wie den allgemeinen Menschenrechten, wie dem völkerrechtlich fixierten Flüchtlingsrecht Geltung verschafft werden kann. Und das geht letztlich eben nur durch jeweils nationalstaatlich den individuellen Menschen zu gewährende Bürgerrechte. Denn

Menschenrechte bleiben, wenn sie nicht durch Bürgerrechte gedeckt werden, leere Versprechungen, die

„ . . . und jetzt
laßt uns bitte
in Ruhe . . . “

Die Asyl- Entscheidung des BVG

sich im Konfliktfall als wirkungslos für die Schutzlosen herausstellen.

Das bedeutet: Flüchtlingsschutz kann umfassend nur gewährleistet werden, wenn zuvor politisch entschieden wurde, daß Flüchtlinge ein einklagbares individuelles Recht auf Schutz haben sollen. Und das genaue Gegenteil wurde 1993 als „Asylkompromiß“ verabschiedet und jetzt juristisch abgesegnet.

Aber noch mehr, rechtlich noch verheerender: Das BVG hat nicht nur entschieden, daß es mit dem GG vereinbar ist, Flüchtlingen im selben Atemzug ein individuell einklagbares Recht zu geben (im 1. Abs. des Art. 16a GG), und es ihnen in den folgenden Absätzen dann faktisch sofort wieder zu nehmen. Nein, der Satz „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ selbst wird faktisch demontiert, indem ihm der Charakter eines individuellen Rechtsanspruchs im Zweifel aberkannt wird.

Dies ist die praktische Konsequenz aus der Entscheidung, daß Verfassungsbeschwerden in der Regel keine „aufschiebende Wirkung“ mehr haben sollen. Diese Passage des BVG-Urteils könnte weitreichende Folgen für jedes Rechtssubjekt in der Bundesrepublik entfalten (vgl. auch den Beitrag von Günter Burghardt in diesem Heft).

In diesem - entscheidenden - Punkt ist das Minderheitenvotum der drei überstimmten VerfassungsrichterInnen ziemlich eindeutig und prägnant:

„... jedenfalls in Fällen, in denen irreparable und schwerwiegende Grundrechtsverletzungen drohen, (muß) es dem Beschwerdeführer möglich sein ..., den Eintritt dieser Folgen zu verhindern.“

„Denn gerade für den Bereich des Art. 16a Abs. 1 GG liegt die Möglichkeit eines schwerwiegenden und irreparablen Nachteils für den Beschwerdeführer... auf der Hand: Zum einen geht dem Beschwerdeführer durch die Rückverbringung sein grundrechtlicher Abschiebungsschutz aus Art. 16a Abs. 1 GG in vollem Umfang endgültig verloren; in seinem Heimatland droht ihm - wenn er tatsächlich politisch Verfolgter ist - politische Verfolgung. Zum anderen geht der Verweis auf eine Folgenbeseitigung durch Zubilligung eines „Wiedereinreiserechts“ an der Lebenswirklichkeit vorbei: Ein solches „Recht“ wird der Beschwerdeführer von seinem Heimatstaat aus nur wahrnehmen können, wenn er tatsächlich nicht politisch verfolgt worden ist. Wenn ihm in seinem Heimatland hingegen politische Verfolgung droht, ist es illusorisch. Die herausragende Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes in Asylsachen ist denn auch international anerkannt.“

„Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe verkehren sich indes in ihr exaktes Gegenteil, wenn der Senat auf S. 72 ff. des Urteils aus dem regelmäßigen Vorliegen eines schweren und unwiederbringlichen Nachteils im Bereich des Asylrechts folgert, daß vorläufiger Grundrechtsschutz zu verweigern ist. An dieser Argumentation wird deutlich, daß der Senat das Risiko einer verfassungs-

rechtlich nicht tragfähigen Überstellung eines tatsächlich politisch Verfolgten an seinen Verfolgerstaat - trotz erhobener Verfassungsbeschwerde und gestelltem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung - als „Kosten“ einer Beschleunigungsmaxime in Kauf nimmt. Dies spricht für sich.“

Diese drei relativ ausführlichen Zitate aus dem Minderheitenvotum lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: Der individuelle Grundrechtsschutz ist faktisch perdu; das Gericht hat eigentlich nur gesagt: „Bitte, laßt uns von jetzt an in Ruhe, und nehmt hin, daß uns die Folgen unseres Handelns nicht länger interessieren.“

Zum Abschluß möchte ich die folgenden beiden Punkte festhalten: Erstens ist die Arbeit all jener Menschen, die sich für Flüchtlinge einsetzen, durch das BVG-Urteil noch wichtiger geworden. Denn jetzt haben wir schriftlich: Niemand kann sich heute mehr darauf verlassen, daß staatliche Institutionen willens und fähig sind, bedrohte Menschen ausreichend zu schützen. Eine Detailarbeit im Einzelfall und vor allem auch Öffentlichkeitsarbeit ist wichtiger denn je. (Auf die einzelnen Punkte des Urteils und auf einige praktische Konsequenzen für unsere zukünftige Arbeit geht Günter Burkhardt in seinem Beitrag auf Seite 7 in diesem Heft ein.)

„Jetzt können Flüchtlinge ohne rechtliches Gehör in einen Dritt- und von dort in einen Viert- und Fünftstaat bis ins Verfolgerland

weitergeschoben werden. Damit haben die Karlsruher Richter eine Regelung bestätigt, die das Herzstück der Genfer Flüchtlingskonvention durchbricht.“

Zweitens: In direkter Folge dieser politischen Entwicklung nimmt auf der einen Seite die Zahl der illegalisierten Flüchtlinge dramatisch zu (vgl. auch den Bericht der FFM in diesem Heft), und zugleich ist immer deutlicher zu beobachten, daß die öffentlich geförderte „Flüchtlingshilfe“, wenn sie nicht ganz gestrichen wird, mehr und mehr auf die kleine Gruppe der Flüchtlinge mit festem Aufenthaltsstatus zugeschnitten wird. Wir als Flüchtlingsrat müssen demgegenüber auf einem umfassenden Verständnis von „Flüchtlingsarbeit“ bestehen, bzw. uns entsprechende Konzepte zunächst einmal erarbeiten.

Für den einen Aspekt dieser Diskussion haben wir mit unserem Sonderheft „Heimliche Menschen“ bereits einige Vorarbeit geleistet, die Diskussion über unser Verständnis von „Flüchtlingsarbeit“ haben wir mit unseren „Stichworten zur Diskussion um die zukünftige Struktur von Beratungsangeboten im Migrationsbereich“ im Mai 1996 auf einem neuen konzeptionellen Niveau begonnen. (s. Sonderdruck in diesem Heft). Diese Diskussion wollen wir auf unserem Wochenendseminar im August in Cuxhaven weiterführen.

Verlust des Humanen

**Notizen über Staatsräson,
Effizienzdenken,
den Wert des Individuums
und die Qualität des „inneren Friedens“
nach dem Asyl-Urteil des Bundesverfassungsgerichts**

von Charlotte Wiedemann

Anläßlich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylrecht muß an ein Vorkommnis erinnert werden, das vor einigen Wochen publik wurde. Vier Jahre lang hatte die Berliner Polizei in mehreren hundert Fällen rumänische Abschiebehäftlinge in besonders demütigender und abschreckender Aufmachung dem Haftrichter vorgeführt: Die Beamten steckten die Männer und Frauen in zerlöchernte alte Trainingsanzüge, von denen die Reißverschlüsse zuvor entfernt worden waren; manche Flüchtlinge konnten mit

diesen Lumpen ihre Blöße kaum bedecken. Wie kommt es zu einem solchen Verhalten bei einer ganzen Gruppe von Staatsdienern?

Antwort gibt ein Polizeifoto aus jenen Tagen, auf dem neben einer Rumänin das entscheidende Indiz zu sehen ist: eine Nummer. Der einzelne Mensch zählt nichts mehr, ist kein Individuum, nur Bestandteil einer Masse, die es zu quantifizieren und zu bewältigen gilt. Und wenn das menschliche Gegenüber kein Individuum ist, dann fallen Hemmungen, dann kann sich sadistische

Lust an Entwürdigung Bahn brechen.

Das Verhalten jener Berliner Polizisten mag im Detail als besonders schikanös erscheinen, als Sonderfall also; doch seine geistigmoralischen Grundzüge decken sich mit der allgemeinen staatlichen Praxis gegenüber Asylbewerbern, der soeben die höchstrichterliche Weihe zuteil wurde. Der Mehrzahl der Antragsteller wird ohne Berücksichtigung des individuellen Schicksals der Zutritt zum Asylverfahren verwehrt; und die Staatsräson, deren einzige Maxime Abwehr & Be-

schleunigung heißt, triumphiert selbst dort, wo der Flüchtling glaubt, den Zipfel eines Grundrechts in Händen zu halten: Seine Verfassungsbeschwerde ist künftig das Papier nicht wert. Im Sondervotum der Karlsruher Richterminderheit wird noch einmal, wie zum Abschied, das Recht des Individiums gegen die Staatsräson gestellt: „Der einzelne hat Anspruch auf ein faires Verfahren, in dem er Subjekt und nicht nur Objekt ist; über ihn darf nicht kurzerhand von Obrigkeit wegen verfügt werden.“ Ein deutsches Minderheitsvotum.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht legitimiert nicht nur einen Niedergang von Rechtsstaatlichkeit zu Lasten der betroffenen Ausländer, sondern einen Verlust an humanem Empfinden, der für die Deutschen selbst nicht ohne Folge bleiben kann. Es fällt ja nur am leichtesten (als ein Grundelement rassistischen Denkens), dem „Fremden“, dem scheinbar so „anderen“, seine Individualität abzusprechen. Und es bedarf dann manchmal nur ein kurzen Schritts, auch das Lebensrecht in Frage zu stellen. Bei einer Umfrage des Emnid-Instituts, ob straffällig gewordene Ausländer abgeschoben werden sollten, auch wenn ihnen im Heimatland Folter und möglicherweise Tod drohen, antworten 57 Prozent der Befragten: Ja. Diese Mehrheit fand sich quer durch die Anhänger aller Parteien mit Ausnahme der Grünen. Zum Zeitpunkt der Umfrage war über gewaltsame Protestaktionen von Kurden berichtet worden. Eine Bedrohung der eigenen Sicherheit, wie real oder eingebildet diese Bedrohung auch sein mag, reicht im Empfinden vieler Deutscher also aus, um den Tod eines ungeliebten Fremden billigend in Kauf zu nehmen.

Die Bonner Befürworter der Karlsruher Asyl-Entscheidung brachten ihre Genugtuung unisono mit der Flos-

kel zum Ausdruck, nun herrsche „innerer Frieden“. Das heißt: Hätte sich das Gericht zu einer Korrektur des Asylrechts durchgerungen, wäre Krieg erklärt worden - dem Gericht, den Ausländern im Land. Der Irrglaube, die Abschottung gegen Fremde verheiße Sicherheit, wird nicht irritiert durch die Tatsache, daß einheimische Unternehmer den Deutschen derzeit mehr Arbeitsplätze „wegnehmen“, als es „die Ausländer“ je vermocht hätten. Im Gegenteil: Die Angst vor den Auswirkungen wirtschaftlicher Globalisierung sucht sich in rassistischen Ressentiments ein Ventil.

Dem könnte entgegengewirkt werden. Aber der Ruf nach „Führungskraft“, der nun allerorten erschallt, unterscheidet sehr genau, was den Deutschen zuzumuten sei und was nicht. Geht es um Einschnitte ins soziale Netz, dann will sich die Politik gern gegen die Stammtische durchsetzen; geht es um Ausländerpolitik, dann setzt sie sich ebensogern dazu. Am Tag der Asylentscheidung klagte der Kanzler über den „Provinzialismus in der deutschen Politik“: Er meinte den Widerstand gegen seine Sparpolitik.

Man kann den Verlust an Humanität auch unter einem anderen Gesichtspunkt betrachten: Asylbewerber sind für eine Gesellschaft, die nur noch ein „Standort“ ist, bloß unnützer Esser - und darum ist der staatliche Umgang mit ihnen das erste und krasseste Beispiel, wie der neue Kult ökonomischer Effizienz ohne Rücksicht auf Wertverluste durchgesetzt wird.

Im Nürnberger „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ werden den Beschäftigten „Erledigungszahlen“ vorgeschrieben: 44 abgeschlossene Fälle pro Entscheider im Monat. Macht etwa zwei Schicksale pro Arbeitstag, inklusive Aktenstudium, Anhörung des Betroffenen, Abfassen des Bescheids. Die meisten Deutschen

werden diese Effizienz begrüßen - und keinen Zusammenhang damit sehen, daß sie selbst vielleicht morgen vor einem anderen Schreibtisch, vor einem anderen Entscheider ein Opfer desselben Effizienzkultes sind. Wer nichts bringt für das materielle Wohl der Gesellschaft, wird heutzutage auch als Deutscher gern „abgeschoben“ - nicht über die Grenze des Landes, aber über die des Sozialstaats.

Die deutsche Asylpolitik verfährt nach dem Recht des Stärkeren: Deutschland hat die politische und wirtschaftliche Macht, sich gegen Flüchtlinge abzuschotten; die meisten außereuropäischen Länder der Welt haben diese Macht nicht.

Wie nun auch innerhalb der deutschen Gesellschaft das Recht des Stärkeren durchgesetzt und Schwache sich selbst überantwortet werden, das ist Teil einer Fitneß-Strategie, um auch künftig international das Recht des Stärkeren behaupten zu können.

Im Hinblick auf Asylbewerber ist nun im Rechts- und Volksempfinden verankert, daß das Individium keinen Wert aus sich heraus hat. Unter dem Diktat ökonomischen Effizienzdenkens droht humanen Grundauffassungen

auch auf anderen Feldern die Kündigung. Schon beginnt unter dem Begriff „Medizinökonomie“ die Diskussion, welcher Patient welche Behandlung wert sei. Auch hier werden künftig nichtrückholbare Entscheidungen über Leben und Tod getroffen.

Werden auch dann Verfassungsbeschwerden „die Schaffung vollendeter Tatsachen“ nicht aufhalten?

(geringfügig gekürzt aus: Die Woche 24. Mai 1996)

Perspektiven nach Karlsruhe

Erste Überlegungen für die künftige Arbeit von PRO ASYL

von Günter Burkhardt

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 hat kein Diskurs in der Öffentlichkeit über die Grundzüge und die Folgen des Urteils stattgefunden. CDU/CSU, FDP und SPD zeigten sich mit dem Urteil weitgehend zufrieden. Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Menschenrechtsorganisationen äußerten pflichtgemäß Kritik.

Typisch für die aufgeschlossene Öffentlichkeit ist der Kommentar von Robert Leicht in der ZEIT vom 17. Mai 1996. Der Grundtenor ist: Der Kampf um ein Grundrecht ist verloren. Verteidigen wir nun die nächsten Grundrechte, die angegriffen werden. Dies ist die Sichtweise eines Liberalismus aus dem Elfenbeinturm, der sich weit ab von den konkreten Menschen befindet.

Auch nach der Bestätigung des geltenden Asylrechts durch Karlsruhe werden weiterhin Flüchtlinge in die Bundesrepublik kommen. Die Ursachen der Flucht sind nicht beseitigt. Flüchtlingsinitiativen, Kirchengemeinden und in der Asylarbeit Tätige werden weiter arbeiten, wenn auch unter erschwerten Bedingungen. Die Finanzkrise der öffentlichen Hand wird nach und nach auch im Beratungsbereich durchschlagen. Wir müssen davon ausgehen, daß die Asylarbeit nicht mehr, wie in den vergangenen Jahren, von einer Welle der Sympathie der interessierten Öffentlichkeit getragen werden wird.

Da die Zufluchtsuche von Menschen nach Deutschland und Westeuropa anhalten wird, ist jedoch damit zu rechnen, daß die Diskussion, wenn auch auf einem niedrigeren Level, weitergehen wird und mit der Zeit wieder aufs Neue aufflammen kann.

Für PRO ASYL bedeutet dies, daß in den nächsten Monaten verstärkt Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden muß, um auf die Folgen des neuen Asylrechts aufmerksam zu machen. Wenn die abstrakte rechtspolitische Diskussion nun vorerst verloren ist, kommt es darauf an, anhand von einzelnen Fällen die Konsequenzen des Asylrechts und die Notwendigkeit einer Veränderung herauszuarbeiten. Für die Arbeit von PRO ASYL gibt es in den kommenden Wochen und Monaten folgende Ansatzpunkte:

1. Die Theorie der „sicheren Viertstaaten“ des BvG

Bisher richtete sich das Hauptaugenmerk der Kritiker/innen des Asylrechts

auf die Situation in Drittstaaten wie Polen und Tschechien. Das Bundesverfassungsgericht hat nun die Drittstaatenregelung verfassungsrechtlich bestätigt und zugleich Kriterien für die Sicherheit von Drittstaaten festgelegt. Es verlangt u. a., daß die Drittstaaten die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sicherstellen. Dies setzt voraus, daß diese Staaten beiden Konventionen beigetreten sind und nach ihrer Rechtsordnung eine/n Ausländer/in nicht in einen angeblichen Verfolgerstaat abschieben, ohne vorher geprüft zu haben, ob ihm/ihr dort Verfolgung im Sinne von Artikel 33 GFK oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK droht. Bei der Bestimmung von Staaten als sichere Drittstaaten räumt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen „Spielraum bei der Auswahl seiner Erkenntnismittel“ ein. Weiter heißt es auf Seite 63 der Urteilsbegründung: „Bei der Beurteilung der so gewonnenen Tatsachengrundlage nach dem für eine Sicherstellung der Anwendung der beiden Konventionen soeben dargestellten Maßstab steht dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Entscheidungsspielraum zu. Seine Entscheidung muß sich als vertretbar erweisen.“

Auf die Festlegung von Mindeststandards für die Asylverfahren verzichtet das Gericht ausdrücklich. Ein Flüchtling kann grundsätzlich nicht Schutz vor Verfolgung in der Bundesrepublik Deutschland verlangen mit der Begründung, daß „in seinem Einzelfall - trotz normativer Vergewisserung - die Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Drittstaat) nicht erfüllt würden“.

Die Rückschaffung in einen angeblich sicheren Drittstaat erfolgt automatisch, ohne Einzelfallprüfung, blindlings. Diesem Automatismus liegt das Prinzip der „normativen Vergewisserung“ zugrunde, vom Verfassungsgericht so getauft und gebilligt. Normativ deshalb, weil die Feststellung der Sicherheit nicht in Bezug auf den Einzelfall erfolgt, sondern durch ein Gesetz, also eine Norm, im vorhinein festgestellt wird. Der Gesetzgeber hat sich auf diese Weise der Sicherheit aller EU-Staaten und der Sicherheit der auf der entsprechenden Liste zum Asylverfahrensgesetz

stehenden Staaten „vergewissert“.

Die einzige Lücke, die Karlsruhe in der Urteilsbegründung noch läßt, ist die Frage der Sicherheit des Flüchtlings vor einer Kettenabschiebung. Hierzu führt das Verfassungsgericht den Begriff des sicheren „Viertstaates“ in die rechtspolitische Diskussion ein. Schiebt ein Drittstaat Flüchtlinge weiter in einen Viertstaat, ohne daß dort in einem förmlichen Verfahren geprüft worden ist, ob die Voraussetzungen der Art. 3 GFK, Art. 3 EMRK vorliegen, oder ein dementsprechender Schutz tatsächlich gewährleistet ist, so ist dieser Viertstaat nicht mehr sicher. Die Unsicherheit des Viertstaates schlägt also zurück auf die Sicherheit des Drittstaates.

Wörtlich heißt es: „Hält sich ein Staat (Drittstaat) zur Weiterschickung von Flüchtlingen in einen anderen Staat für befugt, obwohl dort diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention im Drittstaat nicht sicher gestellt. Denn gemäß Artikel 33 Abs. 1 GFK darf ein Flüchtling nicht auf irgendeine Weise (‘in any manner what so ever’) über die Grenzen von Gebieten ausgewiesen oder zurückgewiesen werden, in denen ihm Verfolgung droht.“

Bisher konzentrierte sich das Interesse auf die Frage, ob Staaten wie Polen oder Tschechien sichere Drittstaaten seien. Da diese Staaten zumindest formal der GFK und der EMRK beigetreten sind, ist es künftig kaum noch möglich nachzuweisen, daß diese Drittstaaten nicht sicher sind. Nötig ist eine Analyse der Situation in Viertstaaten wie der Ukraine, Weißrußland, Litauen u. a., mit denen die genannten Drittstaaten ihrerseits Rückübernahmeabkommen abgeschlossen haben.

Wenige Tage vor der Urteilsverkündung hat Polen eine Gruppe von über 60 afghanischen Flüchtlingen an der Grenze nach Litauen zurückgeschickt. In Litauen steht kein förmliches Verfahren bereit, in dem geprüft wird, ob die Voraussetzung von Artikel 33 GFK und Artikel 3 EMRK vorliegen, ein dementsprechender Schutz wird tatsächlich auch nicht gewährleistet. D. h. aus der Unsicherheit des Viertstaates Litauen muß gefolgert werden, daß der Drittstaat Polen nicht sicher ist.

Diese erste Einschätzung der Situation in Litauen wäre zu überprüfen. Der Bundestag ist gefordert zu prüfen,

wie die Situation in den anderen Viertstaaten ist. PRO ASYL sollte hier ebenfalls initiativ werden und sowohl eine Analyse der rechtlichen Situation als auch des faktischen Umgangs mit Flüchtlingen anstoßen.

2. Schengen und die EU

In den 80er Jahren haben sich deutsche Organisationen wie PRO ASYL kaum auf europäischer Ebene betätigt. Priorität hatte die Verteidigung von Artikel 16 Grundgesetz und des nationalen Asylrechts. Eine europäische Harmonisierung wäre ein Schritt nach unten gewesen. Spätestens nach der Grundgesetzänderung, definitiv nach dem Urteilsspruch von Karlsruhe, ist diese Sicht obsolet. Zu einem europäischen Asylrecht gibt es keine Alternative. PRO ASYL muß sich deshalb künftig verstärkt dafür einsetzen, daß die bisherigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen einzelner EU-Staaten in ein einheitliches europäisches Asylrecht übergeführt werden.

Der Europäische Flüchtlingsrat ECRE hat Mindestgarantien für Asylverfahren in der europäischen Union entwickelt:

- Jedem Asylbewerber muß ein faires Verfahren zugestanden werden, das von der kompetenten und zentralen Asylbehörde durchgeführt wird.
- Es muß eine individuelle und umfassende Prüfung erfolgen,
- bei der Rechtsberatung und Übersetzungshilfe garantiert sind.
- Auch muß jederzeit der Kontakt zu UNHCR oder zu Asylorganisationen möglich sein.

Erfolgt eine Ablehnung des Asylantrages,

- ist der Ablehnungsbescheid dem Flüchtling schriftlich mit der Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
- muß ein eingelegtes Rechtsmittel aufschiebende Wirkung haben.
- ist der Widerspruch inhaltlich zu prüfen.

Künftig wird es nötig sein, daß sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene eine Lobbyarbeit verstärkt wird, um diese Mindestgarantien im Asylverfahren zu geltendem Recht zu machen.

In der Vergangenheit hat PRO ASYL wiederholt das Schengener Abkommen kritisiert. Hingewiesen haben wir darauf, daß Schengen überwiegend formale

Zuständigkeitsregelungen enthält, während Vertragsstaaten weiterhin mit unterschiedlichen Asylverfahrensprozeduren und Flüchtlingsbegriffen hantieren. Ein weiterer Problembereich ist die ungeheure Datensammelwut des Schengener Informationssystems und damit verbunden der mangelnde Datenschutz. Nicht nur in diesem Bereich ist eine effektive demokratische Kontrolle der Schengenregelungen kaum möglich.

Nach der Karlsruher Entscheidung jedoch wird man kritisch abwägen müssen: Vergleicht man die Kriterien, die das Schengener Abkommen beinhaltet, mit denen, die Karlsruhe an die Sicherheit von Dritt- und Viertstaaten anlegt, stellt man fest: Das Schengener Abkommen ist für den einzelnen Flüchtling besser als der Rückschiebungsautomatismus, den Karlsruhe unter dem Stichwort der „normativen Vergewisserung“ gebilligt hat. Denn:

- Es ist gesichert, daß es ein förmliches Verfahren in wenigstens einem Schengen-Land gibt.
- Es erfolgt keine anonyme Rückschiebung. Der Flüchtling wird ad personam überstellt und dies auch nur maximal sechs Monate nach der Einreise.
- Er kann dabei wählen, ob er freiwillig in das für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Land reist oder sich im Rahmen einer staatlichen Zwangsmaßnahme überstellen läßt.
- Rechtsmittel und vorläufiger Rechtsschutz sind möglich.

Diesen Verfahrensgarantien des Schengener Durchführungsabkommens steht allerdings das Problem gegenüber, daß die Schengener Vertragsstaaten sich vorbehalten haben, anstelle des Durchführungsabkommens auch nationales Recht anwenden zu können. Dies ist die Öffnungsklausel für nationale Drittstaatenregelungen.

Dieses Selbsteintrittsrecht der Teilnehmerstaaten ist allerdings durch einen Beschluß des Exekutivausschusses zur Durchführung des Schengener Durchführungsabkommens eingeschränkt worden: Der Asylsuchende muß zustimmen. Diese Bestimmung ist weitgehend unbekannt, ihre Umsetzung unzureichend. So geht das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge davon aus, daß bereits das Faktum des in Deutschland gestellten Asylantrages einen Verzicht des Asylsuchenden beinhaltet, seine Rechte nach dem Schengener

Durchführungsabkommens wahrnehmen zu wollen.

Würde der Beschluß des Exekutivausschusses umgesetzt, bzw. im Rahmen einer Nachbesserung des Schengener Vertragswerkes unmittelbar Vertragsbestandteil, überwiegen die Vorteile gegenüber dem blinden Mechanismus der deutschen Drittstaatenregelung. Einzutreten wäre dann für eine Erweiterung des Schengener Vertragswerkes auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Polen, Tschechien, die Slowakei und Ungarn.

Hinweis: Dieser Gedanke ist von Rechtsanwalt Victor Pfaff und wurde von ihm ausformuliert in den Beitrag „Asyl- und Flüchtlingspolitik in Deutschland nach der Grundgesetzänderung und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes“. Eine Darstellung zur Schengen-Thematik befindet sich ebenfalls in dem von Rechtsanwalt Hubert Heinhold verfaßten Buch „Recht für Flüchtlinge“ (Seite 26 ff)

3. Brennpunkt Flughafen

Flüchtlinge, die aus einem sicheren Herkunftsstaat oder ohne gültigen Paß oder Paßersatz über die Flughäfen in die Bundesrepublik einreisen wollen, fallen unter das Eilverfahren nach § 18 a Asylverfahrensgesetz. Demnach ist spätestens zwei Tage nach der Ankunft die Anhörung des Bundesgrenzschutzes und des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durchzuführen. Wird der Flüchtling in diesem Eilverfahren abgelehnt, verbleiben einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin - sofern der Flüchtling anwaltlich vertreten wird - drei Tage Zeit, um Klage vor dem Verwaltungsgericht einzureichen. Das Gericht hat dann innerhalb von 14 Tagen durch eine/n Einzelrichter/in, der/die in der Regel den Flüchtling nie gesehen hat, zu entscheiden, ob die Ablehnung des Bundesamtes als „offensichtlich unbegründet“ zu Recht erging. (...)

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses rechtsstaatlich problematische Flughafenverfahren ebenfalls weitgehend, wenn auch mit einer denkbar knappen Mehrheit von 5:3 Stimmen, bestätigt. Entgegen der Realität stellen die Richter/innen fest, daß die Begrenzung des Aufenthalts von Asylsuchenden in den Räumlichkeiten im Transitbereich „keine Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung“ darstelle.

Die Möglichkeit der Verwaltungsgerichte, Fehlentscheidungen des Bundesamtes zu korrigieren, werden noch stärker als bisher eingegrenzt. Nach Artikel 16 a Abs. 4 GG darf das Gericht die Zurückschiebung nur aussetzen, „wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen ...“. Das Verfassungsgericht definiert nun ernstliche Zweifel wie folgt: „Maßgeblich ist nicht ein - wie auch immer zu qualifizierender - innerer Zustand des Zweifels, dessen Intensität nicht meßbar ist. Es kommt vielmehr auf das Gewicht der Faktoren an, die Anlaß zu Zweifel geben. ‘Ernstliche Zweifel’ im Sinne des Artikel 16 a Abs. 4 Satz 1 GG liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, daß die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält.“ (Seite 39)

Lehnt das Verwaltungsgericht das Rechtsmittel des Flüchtlings ab, kann dieser - ohne daß eine schriftliche Begründung vorliegt - sofort zurückgeschoben werden. De facto hat die Mehrheit der Verfassungsrichter/innen dem Flüchtling künftig den Weg zum Bundesverfassungsgericht verbaut.

Eine Verfassungsbeschwerde ist zwar möglich, jedoch sei sie „nicht so zu verstehen, daß sie dem Beschwerdeführer unter allen Umständen die Möglichkeit gewährleistet, vor Vollzug des angegriffenen Hoheitsaktes eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (...) zu erhalten“. (Seite 65). Der Flüchtling kann also zurückgeschoben werden, noch bevor das Verfassungsgericht geprüft hat, ob seine Verfassungsbeschwerde zu Recht eingelegt wurde. Die verantwortlichen fünf Richter/innen des Zweiten Senats sind der Meinung, „daß das Verfassungsgericht“ die Beachtung der Grundrechte im fachgerichtlichen Verfahren nur nachträglich, gewissermaßen rückblickend“ sichere. Wörtlich heißt es: „Auch wenn dem Beschwerdeführer nicht gewährleistet wird, von den tatsächlichen Auswirkungen des gerügten Grundrechtsverstößes verschont zu bleiben, kann er immerhin mit seiner Verfassungsbeschwerde in die Feststellung der Verletzung seines Grundrechtes unter rechtlicher Aufhebung des Hoheitsaktes erreichen.“ (Seite 68) Es liege im öffentlichen Interesse, wenn der Staat Maßnahmen ergreife, „um so früh wie möglich unberechtigte Asylverfahren abzuschließen“. (Seite 73)

In der Vergangenheit hatte sich das Bundesverfassungsgericht des öfteren mit Verfassungsbeschwerden von Flüchtlingen aus dem Flughafenverfahren auseinandersetzen. Offensichtlich will die Mehrheit der Richter/innen künftig nicht mehr von Flüchtlingen belästigt werden, die versuchen, ihre Grundrechtsverletzung geltend zu machen.

Die folgenden drei kleinen Verbesserungen wiegen diesen schwerwiegenden Rückschritt nicht auf:

- Positiv ist, daß der Bundesgrenzschutz künftig nachweisen muß, daß „Pässe tatsächlich - und nicht nur vermeintlich - gefälscht sind. Läßt sich die Unechtheit des Passes nicht kurzfristig feststellen, ist dem Asylbewerber die Einreise zu gestatten.“ (Seite 45)
- Die Frist für die Begründung von Rechtsmitteln, die bisher drei Tage betrug, wird nun auf einen Zeitraum von weiteren vier Tagen ab Zustellung der behördlichen Entscheidung verlängert.
- Die vielleicht gravierendste Verbesserung ist die „asylrechtskundige Beratung“, die das Verfassungsgericht einfordert. Der nicht anwaltlich vertretene Asylsuchende müsse Gelegenheit erhalten, diese in Anspruch zu nehmen, um die Erfolgsaussichten einer etwaigen Beschreitung des Rechtsweges beurteilen zu können.

Die Frage ist nun, wer diese asylrechtskundige Beratung durchführt. Faktisch hat der Flughafensozialdienst, den es an größeren Flughäfen wie in Frankfurt/Main und München gibt, bisher versucht, die Lücke zu schließen. Die Kirchen als Träger der Flughafensozialdienste haben bereits signalisiert, daß sie diese Aufgabe wahrnehmen möchten. Offen ist, wer entscheidet, wer diese Beratung durchführt. Das Verfassungsgericht hat hier formuliert: „Es ist Sache des Gesetzgebers und der mit der Durchführung des Asylverfahrensgesetzes betrauten Behörden zu entscheiden, auf welchem Wege - insbesondere durch welche dafür geeigneten Personen oder Stellen - diese Beratung erfolgen soll.“ PRO ASYL und andere in der Asylarbeit tätige Organisationen müssen nun ihr Hauptaugenmerk darauf richten, daß eine tatsächlich unabhängige Instanz diese Rechtsberatung durchführt. Sollte das Bundesinnenministerium versuchen, den Flughafensozialdienst „auszubremsen“, gäbe es künftig kaum noch eine

unabhängige Stelle, die Kontakt mit den Flüchtlingen halten kann.

Doch selbst wenn diese asylrechtskundige Beratung installiert ist, hat sie nur das Recht, nach der ersten Anhörung durch das Bundesamt Kontakt mit dem Flüchtling aufzunehmen. Fehlentscheidungen werden nach wie vor recht häufig sein. Die Frage ist, ob aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts auf das Mittel der Verfassungsbeschwerde verzichtet werden sollte. Davon muß entschieden abgeraten werden. Gut begründete Fälle sollten auch künftig den Karlsruher Richter/innen vorgelegt werden. PRO ASYL muß wie bisher gut begründete Fälle unterstützen, so daß der Rechtsweg bis hin zur Verfassungsbeschwerde gegangen wird. Die Praxis wird zeigen, ob das Bundesverfassungsgericht die zynischen Konsequenzen seiner Rechtsprechung wirklich ziehen und sehenden Auges Abschiebungen in potentielle Verfolgerstaaten zulassen wird.

4. Ausländergesetz

Nach langen Beratungen haben sich CDU/CSU und FDP auf eine Änderung des Ausländergesetzes verständigt. Im Innenausschuß des Deutschen Bundestages beginnen noch vor der Sommerpause die Beratungen hierüber. Bisher ist dieses Thema in der Öffentlichkeit nicht ausreichend beachtet worden. Die in der Flüchtlingsarbeit Tätigen haben ihre Vorstellungen zur Reform des Ausländerrechts nicht ausreichend in die Diskussion gebracht. Konkret wäre z. B. erforderlich:

- Eine echte Härtefallregelung, die es ermöglicht, zu humanitären Lösungen bei Flüchtlingen, die nicht unter das Asylrecht fallen, zu kommen. Flüchtlinge aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten werden z. B. weder durch das Asylverfahrensgesetz noch durch das Ausländergesetz bisher hinreichend geschätzt. Die Vertreterin der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland hat wiederholt auf die Schutzlücke für Bürgerkriegsflüchtlinge hingewiesen. Ein Ansatz wäre es, § 53 Abs. 6 Satz 2 und § 55 Abs. 4 zu streichen.
- In der Vergangenheit gab es des öfteren Streit, wenn einzelne Bundesländer Abschiebestoppregelungen über ein halbes Jahr hinaus verlängern wollten. nach § 54 Satz 2 AusIG ist

hierzu das Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium erforderlich. Das Land Schleswig-Holstein hat eine Initiative in Gang gesetzt, die geforderte Bundeseinheitlichkeit so zu bestimmen, daß eine Mehrheit der Bundesländer zur Herstellung der Bundeseinheitlichkeit genügt. Auch dies wäre sinnvollerweise bei einer Änderung des Ausländergesetzes zu berücksichtigen gewesen.

- **Altfallregelung:** Bund und Länder waren sich einig, daß es keine Altfallregelung durch Änderung von § 100 Ausländergesetz geben soll. Ein Gesetzesentwurf des Bundesrates, der neben einer Stichtagsregelung auch eine Altfallregelung für besonders gefährdete Flüchtlingsgruppen mit langjährigem Aufenthalt vorgesehen hatte, soll nicht weiter behandelt werden. Nach der ursprünglichen Konzeption der Altfallregelung sollten Flüchtlinge aus Afghanistan, Irak, Iran, Kuwait, Laos, Libyen, Myanmar (Burma) Ahmadis aus Pakistan, Yeziden aus der Türkei, syrisch-orthodoxe und chaldäische Christen aus der Türkei, Kurden aus den Notstandsprovinzen der Südosttürkei und Tamilen aus Sri Lanka geschützt werden. Diese sinnvolle Initiative ist politisch still und leise fallengelassen worden.

Bei Veranstaltungen zum diesjährigen Tag des Flüchtlings sollte versucht werden, diese Themen erneut in die Diskussion zu bringen.

Vorerst ist die Diskussion um einen besseren Schutz für Flüchtlinge über das Asylrecht verloren. Wenn nun mehr Menschen durch die Raster des Asylrechts fallen, ist es dringend erforderlich, für einen verbesserten Schutz im Ausländergesetz einzutreten. Dabei kommt es entscheidend darauf an - wie bei der Diskussion um die Altfallregelung im Winter - über Einzelfälle zu einer Sensibilisierung von Politiker/innen und Öffentlichkeit beizutragen. Der Tag des Flüchtlings findet in diesem Jahr am 4. Oktober statt und steht unter dem Motto „Der Einzelfall zählt“.

5. Kirchenasyl

Kirchenasyl ist nötiger denn je zuvor. Realistischerweise müssen wir davon ausgehen, daß die Versuche, bedrohte Menschen über das Asylrecht oder das Ausländergesetz zu schützen, schwieriger denn je werden. Immer öfter wird es

erforderlich sein, bedrohte Menschen durch einen vorübergehenden Schutz in einer Kirche zu schützen. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat das Kirchenasyl eine neue Legitimation bekommen. Das Gericht hat de facto gesagt, daß es nicht mehr bereit ist zu prüfen, ob ein Grundrecht verletzt worden ist. Der bayerische Innenminister Beckstein irrt, wenn er am Tag der Verkündung des Karlsruher Urteils sagt, nach der Entscheidung des Gerichts könne sich nun „wirklich niemand mehr darauf berufen, sein Gewissen gebiete ihm, die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber zu verhindern.“ (nach Süddeutsche Zeitung vom 15. Mai 1996) Wenn der Staat und die Gerichte durch die bereitgestellten Rechtsverfahren nicht mehr bereit sind, bedrohte Menschen zu schützen, ist es mehr denn je die Aufgabe von Initiativen und Kirchen, Öffentlichkeit herzustellen, um zu versuchen, in Einzelfall zu humanitären Lösungen zu kommen.

6. Die Grundrechte sind in Gefahr!

Die Asylentscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat eine Bedeutung, die weit über die Flüchtlingsthematik hinausgeht. Wenn Verfassungsbeschwerden de facto keine aufschiebende Wirkung mehr haben, hat das Verfassungsgericht als Garant der Grundrechte des einzelnen abgedankt. Das Minderheitenvotum der Richter Sommer und Böckenförde und der Richterin Limbach ist in der Öffentlichkeit bisher zu wenig beachtet worden. Zu Recht weisen sie in an Deutlichkeit kaum zu überbietenden Worten auf die Gefahren dieser Asylentscheidung hin. Es widerspreche „auch dem Gewaltenteilungsprinzip und dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue, der Exekutive die Möglichkeit einzuräumen, durch Vollzugsmaßnahmen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ins Leere laufen zu lassen. Damit verlören die Grundrechte jeden praktischen Sinn.“ Sie werfen dem Senat vor: „Der Senat unterläuft mit seiner Auffassung zugleich die Grundsätze der Gewaltenteilung und der Verfassungsorgantreue.“

„Der Senat hebt diesen Grundsatz aus: Das Bundesverfassungsgericht soll trotz erhobener Verfassungsbeschwerde und beantragter einstweiliger Anordnung tatenlos hinnehmen, daß die Exekutive gegenüber dem Bürger vollendete Tatsachen schafft und damit

seine Entscheidung ins Leere geht. Damit wird der Exekutive freie Hand einräumt und das Bundesverfassungsgericht insoweit seiner grundrechtsgewährleistenden Funktion beraubt.“ (Seite 12)

Die Brisanz der Asylentscheidung für unsere gesamte Demokratie und die Grundrechte auch der Deutschen wurde bisher nicht ausreichend wahrgenommen.

Einzig im SPIEGEL vom 20. Mai 1996 wurden in dem Beitrag von Rolf Lamprecht „Harakiri in Karlsruhe“ die übergeordnete rechtspolitische Dimension herausgearbeitet. Von der Karlsruher Entscheidung sind keineswegs nur Flüchtlinge betroffen. Sie hat gefährliche Folgen für den Grundrechtsschutz insgesamt. In der Logik des Urteils liegt es, daß über Beschwerden von Bürger/innen wegen Verletzungen ihrer Grundrechte erst nach Vollzug der angegriffenen Maßnahmen entschieden wird.

Rolf Lamprecht schreibt: „Blitzgerichte gegen den ‘massenhaften Mißbrauch’ des Demonstrationsrechts? Polizeiaktionen gegen Pressenhäuser? Karlsruhe wird sich, wenn es die Akteure geschickt anfangen, nur noch ausnahmsweise einmischen können - oder nur dann, wenn es längst zu spät ist, im sogenannten Hauptsacheverfahren. Das Asylurteil hat die Bürger kaum in Aufregung versetzt: Es betrifft ja, so scheint es, nur Ausländer. Welch ein Irrtum.“

Ein gesellschaftlicher Diskurs über die Folgen des Asylurteils, für die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit ist erforderlich. Dies ist nicht nur die Aufgabe von Asylinitiativen, sondern auch von Bürgerrechtsorganisationen. Beim Asylrecht wurden Entscheidungen getroffen, die die Substanz des Grundrechtsschutzes für jede Bürgerin und jeden Bürger dieser Republik betreffen.

(Überarbeiteter Vortrag, Ev. Akademie Mülheim/Ruhr, 30. 5.1996, geringfügig gekürzt)

EIN JAHR SCHENGEN - FREIZÜGIGKEIT IN DER FESTUNG?

Presseerklärung von PRO ASYL

26.03.1996

„Das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), das seit dem 26.3.1995 in Kraft ist, hat die Chancen für Flüchtlinge regulär einzureisen und ein Asylverfahren zu erhalten, erheblich verschlechtert“. Das erklärte Heiko Kauffmann, Sprecher von PRO ASYL.

Fluggesellschaften, die Flüchtlinge ohne ausreichende oder mit gefälschten Papieren befördert haben, werden drastisch bestraft. Das hat mittlerweile dazu geführt, daß die Fluglinien mehr und mehr zu getreuen Erfüllungsgehilfen des Staates geworden sind. Sie verweigern aufgrund eigener Kontrollen die Beförderung bestimmter Passagiere, sogar dann, wenn diese erwiesenermaßen über gültige Reisepapiere verfügen. Dabei werden diskriminierende „Gesichtskontrollen“ nach Hautfarbe durchgeführt.

Es besteht eine **Liste der visapflichtigen Staaten**, die mehr als 130 Länder umfaßt, vor allem solche, aus denen Flüchtlinge kommen könnten. Die fälschungs- und verfälschungssichere Schengen-Visaetikette wird nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen ausgestellt, zumal der ausstellende Staat für ein mögliches Asylverfahren zuständig wäre. Deutschland drängt darauf, daß die sogenannte „Graue-Visa-Liste“, ein Verzeichnis der Drittstaaten, deren Angehörige in den Schengen-Staaten wegen unterschiedliche Visaregelungen immer noch einreisen können, möglichst rasch abgebaut wird.

Die **Binnengrenzen** sind durch rückwärtige, 30km breite Grenzräume ersetzt, in denen Grenzschützer ungehemmt patrouillieren und kontrollieren können. Die niederländischen und französischen Grenzbe-

hörden nehmen im rückwärtigen Grenzgebiet intensive Identitätsprüfung vor. Die Grenzbeamten im niederländischen Grenzraum besitzen die Befugnis, ohne konkreten Anlaß Personen nach dem Grenzübertritt zu überprüfen.

Durch den Bundesgrenzschutz werden nach Bonner Angaben zwar keine „verdachts- und ereignisunabhängigen“ Personenkontrollen durchgeführt. Dafür sind entlang der deutschen Binnengrenze und im rückwärtigen Grenzgebiet zusätzlich 500 BGS-Beamte im Einsatz. Ihre Aufgabe ist es, illegale Grenzgänger und ihre Helfer aufzuspüren. Deutschland setzt sich auch für ein Verfolgungs- und Festhalterecht für ausländische Polizeibeamte, die sogenannte Nachteile ein, die zeitlich und räumlich unbeschränkt ist.

Bei allen Vertragsstaaten wurden die Grenzkontrollen an den gemeinsamen Außengrenzen verstärkt.

Das Schengener Informationssystem (SIS) ist mit seinem Fahndungsverbund weltweit einmalig. Neben dem Zentralrechner in Straßburg gibt es rd. 30.000 Endgeräte, 9000 davon allein in der Bundesrepublik. Der verfügbare Datenbestand liegt bei weit über drei Millionen Datensätzen. Den Hauptanteil stellt Deutschland mit mehr als zwei Millionen. Das deutsche Datenvolumen weist nach offiziellen Angaben eine hohe Dynamik bei der Aktualisierung auf. Schwerpunkt sind die Einreiseverweigerungen (bis September 1995 über 600.000).

Deutschland drängt bei den anderen Vertragsstaaten auf konsequentere Einreiseverweigerung und Rückführung von Asylbewerbern. Andere Länder sind gegenüber Asylbewer-

bern nicht so rigoros wie Deutschland. So erhalten Flüchtlinge, die in Deutschland abgelehnt wurden und das Land verlassen haben, in Frankreich und in den Benelux-Ländern oft einen vorläufigen oder endgültigen Aufenthalt. PRO ASYL geht davon aus, daß die Bundesrepublik alles versuchen wird, um diese noch verbliebene Humanität in anderen Ländern zu beseitigen.

Asylrechtlich wichtig ist die Regelung, daß ein Schengen-Staat bei einem anderen um die **Übernahme von Asylbewerbern** ersucht. Entscheidend hierbei ist die Frage, wo der Asylbewerber eingereist ist und wer ihm einen Aufenthaltstitel gewährt hat. Im Rahmen dieses Verfahrens lehnt Deutschland doppelt so viele Ersuchen anderer Länder ab, als es solche akzeptiert. Das wird offiziell damit erklärt, daß die Ersuchen der anderen Länder - im Unterschied zu Deutschland wohl - generell wenig substantiiert seien und Indizien und Beweise vermissen ließen. Durch die Verhandlungen, wer denn für ein Asylverfahren zuständig ist, geraten Flüchtlinge in einen bedenklichen Schwebezustand.

Heiko Kauffmann stellt nach einem Jahr Schengen-Erfahrung fest: „Die Freizügigkeit im Schengengebiet ist sicherheitspolitisch ein Danaergeschenk, also ein Geschenk, das man besser ablehnen sollte. Es ist verknüpft mit einem Kontrollsystem, das sich räumlich und von den Maßnahmen her metastasenartig ausbreitet“. Charakteristisch ist die vor allem in Deutschland ausgeprägte Sammelwut speicherbarer Daten. Trotz des gesetzlich eingeführten Datenschutzes ist nicht auszuschließen, daß die Daten unzulässig vernetzt und weitergegeben wer-

„Hohe Trefferquoten“ durch Schengener Informationssystem

aus der Fortschreibung des BMI - Berichtes über die Erfahrungen mit SDÜ

Das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) ist in Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und Spanien mit Wirkung vom 26. März 1995 in Kraft gesetzt worden.

Ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Schengener Regelwerkes veröffentlichte das BMI am 19.9. 1995 eine Fortschreibung des Berichtes über die bisherigen Erfahrungen, der hier in ausführlichen Auszügen dokumentiert wird (Hervorhebungen von mir K.L.).

Rückübernahmen

Seit dem 26. März 1995 dürfen die Binnengrenzen, mit Ausnahme der zu Frankreich, an jedem Punkt kontrollfrei überschritten werden. Durch den Bundesgrenzschutz werden grundsätzlich keine verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrollen mehr durchgeführt. Die Aufgabe der dort verbliebenen 196 Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes, die bei den 10 Kontaktdienststellen Dienst verrichten, besteht vor allem darin, Rückübernahmen abzuwickeln; **im Zeitraum April bis Juli 1995 waren dies 7.556 Fälle.** Daß Rückführungen ins Bundesgebiet in dieser Dimension anfallen, hängt im wesentlichen damit zusammen, daß die niederländischen und französischen Grenzbehörden im rückwärtigen Grenzgebiet intensive Identitätsüberprüfungen vornehmen.

Im niederländischen Grenzraum, der die Provinzen Groningen, Dente, Oberijssel, Gelderland, Limburg, Noor-Brabant und Zeeland umfaßt, operieren z.Zt. rd. 200 Kräfte, die bis Ende 1995 auf 290 Beamte aufgestockt werden sollen. Sie besitzen die Befugnis, ohne konkreten Anlaß Personen nach vorherigem Grenzübertritt im Rahmen der Ausländerüberwachung anzuhalten sowie ihre Personalien und Aufenthaltsberechtigung festzustellen. In den französischen

Grenzbezirken sind insgesamt 16.000 Bedienstete verschiedener Verwaltungen (Grenzschutz, Stadtpolizei, Gendamerie und Zoll) ermächtigt, ereignisunabhängige ausländerrechtliche Kontrollen auszuüben. ...

Die Disparität zwischen den Rückführungszahlen auf deutscher zu denen auf der Seite der westlichen Nachbarn ist gravierend. **Der Bundesgrenzschutz hat in den ersten sieben Monaten des Jahres 1995 lediglich 728 Ausländer überstellt.**¹

„Ihr Einsatz dient insbesondere dazu, dem andauern-

¹ Gerade hier setzt ein weiteres BMI - Papier vom 15.09.1995 an, mit dem die „künftige Aufgabenstellung des BGS an den Westgrenzen Deutschlands nach Inkraftsetzung des Schengener Übereinkommens“ geregelt wird. Dort geht es im letzten Abschnitt um die „**Errichtung eines Sicherheitsschleiers an den Binnengrenzen**“:

„Deshalb wird der Bundesminister des Innern seine Bemühung fortsetzen, in Gesprächen mit seinen Kollegen der Länder darauf hinzuweisen, daß der entscheidende Schritt zum Aufbau eines wirkungsvollen Sicherheitsschleiers an der Binnengrenze **in der Einführung der verdachts- und ereignisunabhängigen Befugnis zur Identitätsfeststellung in den Polizeigesetzen der Länder liegt.** Solche Identitätsüberprüfungen sind eine dringend notwendige Ergänzung zu den sonst nur unter besonderen Bedingungen des Artikel 2 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens zulässigen systematischen Kontrollen. Bislang hat Bayern als einziges Land spezielle Rechtsgrundlagen für verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen innerhalb des internationalen Verkehrs geschaffen. Baden-Württemberg sieht in der nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 PolG möglichen Einrichtung von Kontrollstellen ein ausreichendes und mit dem Schengener Übereinkommen vereinbares polizeiliches Instrumentarium zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und Schleuserkriminalität. Um den Migrations- und Einschleusungsverfahren über die Binnengrenzen nach Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens weiter wirksam entgegenzutreten zu können, sind anlaßunabhängige Kontrollen im Binnengrenzbereich erforderlich. Hierbei handelt es sich gerade nicht um schengenwidrige Ersatzgrenzkontrollen in Form systematischer grenzpolizeilicher Kontrollen im Hinterland allein aufgrund des Grenzübertritts, sondern um Überprüfung im Sinne des Art. 2.3 SDÜ, deren Durchführung unter Schengener Aspekten keinen Bedenken begegnet.“

den Zuwanderungsdruck aus Jugoslawien ... zu begegnen“

(...) Entlang der Binnengrenze sind zusätzlich zu den bereits erwähnten 196 Kräften 500 Beamte aus den Verbänden des Bundesgrenzschutzes beobachtend präsent. Ihr Einsatz dient insbesondere dazu, dem andauernden Zuwanderungsdruck aus Jugoslawien über Italien unter Nutzung der Möglichkeiten, die das Schengener Durchführungsübereinkommen noch zuläßt, zu begegnen. Das Personal wird deswegen grundsätzlich nur zur Überwachung und Aufklärung im Grenzgebiet verwandt. Kontrollen finden lediglich in konkreten Verdachtsfällen statt. Im Zeitraum April bis August 1995 wurden im rückwärtigen Binnengrenzgebiet 496 Ausländer aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel für Deutschland oder einen anderen Schengen-Staat verfügten. Darüber hinaus stellten die Beamten 29 mutmaßliche Schleuser fest, die 106 Personen illegal über die Binnengrenzen nach Deutschland verbringen wollten. Die BGS-Kräfte erzielten auf der Grundlage der Eilkompetenz für die nicht anwesende Länderpolizei, in Fällen mit Anhaltspunkten für eine Straftat durch Rückgriff auf INPOL 481 Festnahmen und 352 Sachfahndungserfolge. 50 Aufgriffe erfolgten aufgrund von Ausschreibungen im Schenger Informationssystem. In 9 Fällen war eine Ausschreibung durch einen anderen Schengener Vertragsstaat veranlaßt. Von den 59 Sachfahndungserfolgen beruhten 29 auf ausländischen Ausschreibungen. Diese Ergebnisse hätte gleichermaßen die Polizei der Länder erreicht, wenn deren Stärke im grenznahen Raum entsprechend der gestiegenen Verantwortung nach Wegfall der Binnengrenzkontrollen erhöht worden wäre. (...)

Schengener Informationssystem (SIS)

Das elektronisch gestützte Informationssystem der Schengener Vertragsstaaten ist weltweit das erste technische Instrument, das so viele Staaten einschließt und zu einem großen Fahndungsverbund mit strengen Datenschutzauflagen vereint. Das SIS besteht aus einem Zentralrechner in Straßburg und den nationalen Rechnern in den Schengen-Staaten. In den dezentralen Einheiten werden jeweils identische Bestände geführt und zur innerstaatlichen Abfrage über insgesamt rd. 30.000 Endgeräte (in Deutschland etwa 9.000) bereitgehalten. Im Rahmen der Personenfahndung werden Personen ausgeschrieben, die u.a. festgenommen, deren Aufenthalt ermittelt oder denen die Einreise in das Schengener Gebiet verweigert werden soll. Bei der Sachfahndung ist namentlich die Ausschreibung von gestohlenen Kraftfahrzeugen, Schußwaffen und Ausweisen möglich. Abfragen können erfolgen durch Behörden, die zuständig sind für:

Grenzkontrollen an den Außengrenzen, polizeiliche Kontrollen im Inland, zollrechtliche Überprüfungen, ausländerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Visa-Erteilung.

Die praktische Wirksamkeit des SIS ist in allen Staaten durch die bisher erzielten Trefferfälle prinzipiell nachgewiesen. Die Trefferquote liegt nach übereinstimmender Bewertung höher als dies bei nationalen Fahndungssysteme üblich ist.

Der mit dem SIS verfügbare Datenbestand umfaßt gegenwärtig über 3,4 Millionen Datensätze zur Personen- und Sachfahndung sowie zu verfügbaren Einreiseverweigerungen. Den Hauptanteil stellen Deutschland (es lebe die deutsche Gründlichkeit, d.T.) mit rd. 2,3 Millionen und Frankreich mit 1 Million. Insbesondere das deutsche Datenvolumen weist eine Dynamik hinsichtlich der ständigen Aktualisierung auf.

Von den deutschen Datensätzen im SIS (Stand 13. September 1995) entfallen: 701.534 auf Personen (im Vergleich dazu 290.164 auf Kraftfahrzeuge und 99.690 auf Waffen), davon 603.732 auf Einreiseverweigerungen.

Treffer von März bis September 1995:

Für den Zeitraum vom 26. März bis 8. September 1995 wurden der SIRENE BKA 6.024 Treffer mitgeteilt.

Davon sind 4.261 Treffer zu Artikel 96 SDÜ „Einreiseverweigerung“. Dieser Bereich bildet den Hauptschwerpunkt der Arbeit der SIRENE. (...)

[Der Rest verteilt sich auf Festnahmen zwecks Auslieferung, Vermisstenfahndung, Aufenthaltsermittlungen, Polizeiliche Beobachtung und Sachfahndung (1.423).] Ca. 80% aller Treffer im Ausland wurden in Frankreich, die restlichen 20% in den Benelux-Ländern erzielt. An rd. 10% der Auslandstrefferefälle schloß sich ein Konsultationsverfahren nach Artikel 25 SDÜ an, weil die von Deutschland ausgeschriebenen Drittausländer- in der Regel abgelehnte und dann untergetauchte Asylbewerber in den genannten vier Schengen-Ländern mittlerweile einen vorläufigen oder endgültigen Aufenthaltstitel besitzen. Im übrigen gibt es hinsichtlich der Ausschreibungen zu Einreiseverweigerungen bei Trefferfällen innerhalb des Hoheitsgebiets der Schengener Vertragsstaaten noch Vollzugsdefizite. Insbesondere müssen die Verfahren zwischen den Schengen-Staaten noch mehr harmonisiert werden (z.B. Kommunikationswege, Erreichbarkeit der zuständigen Behörden).

„... hat die Anwendung des Schengener Kontrollstandards namentlich in den Grenzabschnitten zu Polen, der Tschechischen Republik und Österreich einen deutlichen Zuwachs der Aufgriffe erbracht.“

Die Treffer-/Aufgriffsbilanz an den Außengrenzen ergibt folgendes Bild:

a) der Umfang der Zurückweisungen ist nach Inkraftsetzung des SDÜ nicht gestiegen. **Im Zeitraum April bis Juli 1995 lag die Summe der Einreiseverweigerungen bei ca. 10.000 Fällen pro Monat.** Einzelne Schwankungen sind in den üblichen saisonalen Veränderungen begründet. In 56 Fällen beruhten die Zurückweisungen auf ausländischen Notierungen im SIS gemäß Artikel 96 SDÜ.

b) Auf dem Felde der illegalen Zuwanderung (registrierte unerlaubte Einreisen, Schleusungen) ist seit Januar 1995 eine stetige Erhöhung zu verzeichnen. Mit der Feststellung von 3.135 Personen wurde im August 1995 der höchste Stand seit Januar 1994 erreicht.

Besonderheiten, die auf Schengener Ursachen zurückzuführen wären, sind nicht erkennbar. Auch die Aufgriffszahlen bei Schleusern und Geschleusten weisen keine schengeneigentümlichen Signifikanzen auf und halten sich überwiegend im Rahmen der bekannten jahreszeitlichen Schwankungen.

c) Bei den Personenfahndungserfolgen hat die Anwendung des Schengener Kontrollstandards namentlich in den Grenzabschnitten zu Polen, der Tschechischen Republik und Österreich einen deutlichen Zuwachs der Aufgriffe erbracht. So stiegen die INPOL-Treffer an den Ostgrenzen von durchschnittlich 4.300 pro Monat im 1. Quartal 1995 auf durchschnittlich 5.560 Personenaufgriffe in den Monaten April bis August 1995 an. Einen weiteren Beleg, für den mit der Inkraftsetzung des Durchführungsübereinkommens erzeugten höheren Kontrolldruck an den Außengrenzen, stellt die Zunahme der sog. Initiativaufgriffe (Aufgriffe ohne Fahndungshilfsmittel) an den Ostgrenzen von 440 im 1. Quartal 1995 auf 691 im 2. Quartal 1995 dar. Dieser Trend setzte sich auch im Juli und August mit 856 bzw. 1.008 Initiativaufgriffen fort.

Insgesamt wurden im 2. Quartal 1995 26.828 Personenfahndungserfolge des BGS und der mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden erzielt, die sich wie folgt verteilen:

deutsch-poln. Grenze:	10.919
deutsch-tschechische Grenze:	7.339
deutsch-österr. Grenze:	3.090
deutsche. Flughäfen:	2.503
dtsh.-schweizerische Grenze:	1.203
dtsh.-dänische Grenze:	420
Seegrenzen:	357

In der Gesamtzahl sind 181 Treffer aufgrund ausländischer SIS-Ausschreibungen enthalten. Die Fahndungsleistungen an der deutsch-polnischen und der deutsch-tschechischen Grenze dürften im wesentlichen aus dem verstärkten Personaleinsatz resultieren, durch den höchste Kontrollintensität entfaltet werden

der Staaten herbeizuführen, deren Angehörige beim Flughafentransit sichtbarvermerkpflichtig sind. Die sog. „Graue Visa-Liste“, also das Verzeichnis der Drittstaaten, deren Angehörige in den Schengen-Staaten unterschiedlichen Visaregimen unterliegen, muß rasch abgebaut werden. (...)

Umsetzung der asylrechtlichen Bestimmungen

Die asylrechtlichen Vorschriften des Schengener Durchführungsübereinkommens legen Merkmale fest, nach denen sich die Zuständigkeit eines Schengen-Staates für die Durchführung eines Asylverfahrens bestimmt. Wichtigste Kriterien sind die Einreise über die Außengrenze und die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Für die innerstaatliche Umsetzung ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Ihr obliegen die Stellung von Übernahmeersuchen an andere Vertragsstaaten und die Entscheidung über Übernahmeanträge anderer Schengen-Länder.

Übernahmeersuchen an Deutschland wurden gestellt von

Frankreich	1064	(davon 953 abgelehnt)
Holland	500	(davon 185 abgelehnt)
Spanien	15	(davon 3 abgelehnt)
Portugal	46	(davon 35 abgelehnt)
Belgien	2	(davon 1 abgelehnt)

[Dagegen hat Deutschland insgesamt 382 um Übernahme ersucht. Hinzu kommen 178 noch offene Prüffälle. Davon wurden von Frankreich 33 und von den Niederlanden 13 angenommen. (6 von Spanien, 4 von Belgien und 1 von Luxemburg).]

„Die Bundesrepublik Deutschland unternimmt als Wortführerin der ... Schengen-Staaten alles, um dem begonnenen Schengener Prozeß weiterhin Dynamik zu geben ...“

Die große Anzahl der Ablehnungen ist darauf zurückzuführen, daß die Übernahmeersuchen generell wenig substantiierte sind und nahezu stets hinreichende Indizien und Beweise vermissen lassen.

Die Schengener Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Frist für die Beantwortung der Rückübernahmeersuchen erheblich verkürzt und für den Regelfall auf einen Zeitraum von maximal einen Monat reduziert werden muß, bis zumindest hinreichende Indizien für die Verantwortlichkeit des ersuchten Vertragsstaates vorliegen.

Gesamtbewertung

Die sechsmonatigen Erfahrungen ergeben einen überwiegend positiven Befund: Auf fast allen Feldern sind mehr oder weniger deutliche Fortschritte zu

registrieren, wobei das günstige Klima eine weiter anhaltende Perfektionierung der Umsetzung des Schengener Regelwerkes erwarten läßt.

Nahezu alle Schengen-Staaten bewerten den erreichten Umsetzungsstand in der bisherigen Realisierungszeit als erfolgreich. Es wurde das Optimum dessen erreicht, was bei einem so komplexen System verwirklicht werden konnte.

Nur Frankreich, das offenbar die Erfüllung von Maximalforderungen anstrebt, beurteilt gewisse Bereiche, insbesondere die Qualität der Außengrenzkontrollen, noch als nachbesserungsbedürftig. Die Bundesrepublik Deutschland unternimmt als Wortführerin der anderen Schengen-Staaten alles, um dem begonnenen Schengener Prozeß weiterhin Dynamik zu geben und auch nicht durch das Fortführen der Binnengrenzkontrollen durch Frankreich erlahmen zu lassen.

Insbesondere sollen dazu drei Schritte beitragen:

- Erweiterung Schengens, um die Vorteile der Freizügigkeit auf alle EU-Mitgliedstaaten weiter auszuweiten;
- Erschwerung des Rückgriffs auf Artikel 2 Abs. 2 SDÜ durch die Festlegung von bestimmten schengeneinheitlichen Kriterien;
- volle Ausschöpfung des durch das SDÜ erweiterten Kooperationsrahmens durch den Bundesgrenzschutz, das Bundeskriminalamt und die Polizeien der Länder.“

Gesprächsnotiz zur Rechtsberaterkonferenz am 24./25.05.1996 von Rechtsanwalt Anding, Braunschweig

Die Umsetzung von Kapitel 7 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) in der Bundesrepublik Deutschland - Verfahrensablauf und praktische Erfahrungen

Referent: Rechtsberater Walter Brill, UNHCR

Herr Brill teilte zunächst mit, daß das SDÜ derzeit in Österreich, Italien und Griechenland (noch) nicht angewandt wird. Es gewinne aber an Bedeutung, nicht zuletzt wegen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1996. Dies resultiert daraus, daß das SDÜ völkervertraglich Vorrang vor nationalem Recht, also auch der

Drittstaatenregelung, genießt. Dies führt zunächst dazu, daß die informelle Rücküberstellungen an Drittstaaten nach alten vertraglichen Regelungen ausgeschlossen sind. Allerdings wird SDÜ außer Kraft treten, wenn die im Grundsatz ähnliche „Dublin Convention“ ratifiziert wird. (...)

In jedem Fall wurde eine „Koordinierungsstelle Schengen-Dublin/ Internationale Aufgaben“ (KSD/IA) eingerichtet. Sollten sich bei der Anhörung Anhaltspunkte über den sicheren Dritt- bzw. Einreisestaats ergeben, so soll der Anhörer bzw. Einzelentscheider diese Hinweise unmittelbar an KSD/IA weitergeben. Ungeachtet dessen soll bei

algerischen und marokkanischen Staatsangehörigen die Vermutung gelten, daß die Einreise über Frankreich erfolgte.

Kriterien für die Zuständigkeit und Selbsteintrittsrecht:

Im einzelnen bietet sodann Artikel 30 SDÜ Kriterien für die Erforschung der Zuständigkeit eines Unterzeichnerstaates. Als Hauptkriterium ist hier ein entsprechendes Visum des Vertragsstaat zu nennen. Lediglich nachrangig hierzu sind sonstige Anhaltspunkte dafür, über welche Außengrenze der Flüchtling eingereist ist („Verursacherprinzip“).

Bei mehreren Sichtvermerken ergibt sich eine Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens desjenigen Vertragsstaates, dessen Visum zuletzt erlischt.

Artikel 29 Abs. 4 SDÜ regelt dann das „Selbsteintrittsrecht“ einer Vertragspartei. Trotz originärer Zuständigkeit der Durchführung eines Asylverfahrens eines anderen SDÜ-Staates aufgrund eines entsprechenden Visums (nicht bei tatsächlicher Einreise über SDÜ-Staat!) kann ein Staat das Asylverfahren selbst durchführen. Der UNHCR vertritt hierzu die Position, daß dies im Zuge humanitärer Erwägungen wünschenswert ist. Offenbar vertritt das Bundesamt hier aber eine andere Auffassung und macht vom Selbsteintrittsrecht dann Gebrauch, wenn ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unbeachtlich gewertet wird. Wenn von dem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wird, dann wird der originär zuständige Vertragsstaat unterrichtet. Zwar ist die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nur mit Zustim-

mung des Flüchtlings möglich. Dies soll jedoch nach Lesart des Bundesamtes durch die Asylantragstellung stillschweigend erteilt werden.

Denkbar sind nach Auffassung von Herrn Brill allerdings auch Fälle, in denen es angeraten scheint, im Zuge der Asylantragstellung einem Selbsteintrittsrecht ausdrücklich zu widersprechen. Dies komme etwa dann in Betracht, wenn ursprünglich eine Flucht nach Frankreich (mit Visum!) geplant, diese jedoch nicht möglich war und wenn bezüglich des betreffenden Herkunftslandes dort bessere Aussichten im Asylverfahren bestehen.

In diesem Zusammenhang kommt bei leicht veränderter Konstellation auch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1996 Bedeutung zu.

Reist etwa ein Flüchtling aus seinem Herkunftsland über Polen in die BRD ein und von hier in einen SDÜ-Staat, etwa Holland, weiter und wird in Holland die Zuständigkeit der BRD für die Durchführung des Asylverfahrens festgestellt, erfolgt eine Rücküberstellung von Holland in die BRD. Nach den vorbezeichneten Erwägungen und auch den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hat das SDÜ sodann gegenüber der Drittstaatenregelung Vorrang. Dies bedeutet aber, daß eine Asylanerkennung möglich ist. Demgegenüber soll aber zumindest eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darauf hinweisen, daß auch in dieser Konstellation die Einreise aus einem sicheren Drittstaat (nämlich Polen)

erfolgt ist und deshalb eine Abschiebung nach Polen möglich sei. Es bleibt nun nach Auffassung von Herrn Brill abzuwarten, wie sich die Verwaltungspraxis entwickelt.

mögliche Rechtsmittel:

Für den Fall, daß die Einreise über einen SDÜ-Staat feststeht, wird gleichzeitig festgestellt, daß dem Antragsteller hier kein Asylrecht zusteht und es erfolgt die Abschiebung in den SDÜ-Staat. Hiergegen sind keinerlei effektive Rechtsmittel gemäß §80 Abs.5 oder §123 VwGO möglich; vgl. §34a Abs.2 AsylBfG.

Hiervon zu unterscheiden sind jene Fälle, in denen ein Flüchtling mit Visum eines SDÜ-Staates, aber nicht aus diesem konkreten Staat einreist. In diesen Fällen ist zwar der Asylantrag unbeachtlich, die Ausreisefrist beträgt eine Woche. Jedoch ist effektiver Rechtsschutz nach §80 Abs.5 VwGO möglich.

Erfolgversprechend ist hier jene Konstellation, in welcher einem Familienangehörigen eines Flüchtlings in einem anderen SDÜ-Staat der Flüchtlingsstatus zugesprochen wurde; Artikel 35 SDÜ. Es sollte deshalb eine Befragung des Flüchtlings erfolgen, ob er Verwandte in SDÜ-Staaten hat und welchen Status diese besitzen. Daneben kann man sich aus humanitären Gründen auch auf Artikel 36 SDÜ berufen. Dies kommt etwa dann in Betracht, wenn eine Trennung von Ehegatten oder Familien bei unterschiedlichen Visa erfolgen würde.

Illegale Zurückschiebung und Inhaftierung von Flüchtlingen

Dokumentation des Flüchtlingsrat Leipzig (gekürzt)

Vorbemerkungen

Seit der de-facto Abschaffung des Asylrechts (Änderung des Artikel 16 GG) und der Einführung der Drittstaatenregelung häufen sich die Meldungen von illegalen Zurückschiebungen an der bundesdeutschen Grenze. Der BGS ignoriert Asylantragsstellungen von aufgegriffenen Flüchtlingen und schiebt sie zurück. Sollte die Zurückschiebung nicht durchzuführen sein, beantragt der BGS in der Regel Abschiebehaft. Die Amtsgerichte, die die Abschiebehaft anordnen, rufen in Sachsen manchmal sogar in der jeweiligen JVA an und fragen, ob noch Platz für Abschiebehäftlinge sei (die Plätze wurden in den JVA vom Sächsischen Innenministerium kontingentiert). Ist das nicht der Fall, wird gegen die Betroffenen einfach U-Haft wegen illegaler Einreise verhängt. (...)

Die Betroffenen können in den wenigsten Fällen berichten, wie es ihnen an der bundesdeutschen Grenze oder in der Abschiebehaft ergangen ist. Schließlich wandern sie von einer Zelle zur anderen, ohne auch nur einmal in Kontakt mit Menschen zu treten, die keine Beamten sind, die ihre Zurückschiebung vorbereiten und durchführen. Und letztendlich landen sie irgendwo in der tschechischen Republik, in Polen oder gleich in ihrem Herkunftsland.

Um so wichtiger ist es, den Wenigen Gehör zu verschaffen, die trotzdem in die BRD gelangen.

Deshalb möchten wir im Folgenden die Geschichte von vier irakischen Kurden dokumentieren, die Anfang September 1995 in die BRD einreisten, in Dresden verhaftet, in die tschechische Republik zurückgeschoben, von den tschechischen Grenzbehörden jedoch nicht akzeptiert wurden und deshalb 6 Monate in Dresden in Abschiebehaft absitzen sollten.

1. Tag

In einem geschlossenem LKW legen die vier Kurden aus dem Irak die Strecke Istanbul-BRD zurück. Auf deutschem Gebiet steigen sie in einen PKW um. Dieses Auto wird von einem Schlepper nach Dresden gefahren. (...)

In Dresden wird das Auto abends von der Polizei gestoppt [wahrscheinlich BGS].

(...) Die zwei Beamten jagen dem flüchtenden Fahrer hinterher, können ihn aber nicht mehr einholen. Anschließend fordern die zwei Beamten Verstärkung an, die kurz darauf eintrifft (in einem VW-Kleinbus).

Die vier Kurden werden am ganzen Körper abgetastet. Das Auto wird vollständig durchsucht. Dabei äußern alle vier sinngemäß auf Englisch „Wir sprechen kein Deutsch, wir sind Flüchtlinge, wir kommen aus Irak-Kurdistan“. (...) Die Beamten ignorieren jedoch die Aussagen der vier Kurden und gehen überhaupt nicht darauf ein. Vielmehr werden ihnen Handschellen angelegt (auf dem Rücken die Hände zusammengebunden), zwei werden in den VW-Bus und zwei in den PKW verfrachtet. (...) Nach ca. 1 oder 2 Stunden fahren sie direkt zur Grenze. Das war den vier Flüchtlingen zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht bewußt. (...)

Gegen 22.00Uhr kommen sie in der Grenzschutzstelle Krippen an. (...) Dort werden sie in einem Raum eingesperrt, ohne daß ihnen bis dahin von irgend jemanden gesagt wurde, wo sie sind und warum der BGS sie verhaftet hat. Zuvor werden sie, ihre Bekleidung und ihr Gepäck nochmal gründlich durchsucht. Dazu müssen sie sich nackt ausziehen. Das Gepäck, alle Gürtel und Schnürsenkel werden ihnen abgenommen.

In dem Raum, der ca. 20-25 qm groß ist, befindet sich ein Holztisch, eine Holzbank, eine abgetrennte Toilettenecke, ein Waschbecken und einige Decken (ohne Bettbezug). Schlafen muß man auf den Holzbänken oder auf dem kalten Fußboden.

Zwischen 23.00 und 24.00 Uhr werden sie nochmals aus der Zelle geholt. Von ihnen werden Fotos gemacht und Fin-

gerabdrücke genommen (ED-Behandlung). Außerdem fragt ein Englisch sprechender Beamter nach Münzen, die bei ihnen gefunden wurden. Sie geben daraufhin an, daß es sich dabei um Münzen aus dem Irak handelt. Außerdem verlangen sie von ihm, daß ein richtiger Dolmetscher kommen soll. Sie fragen ihn, warum sie hier sind. Er antwortet darauf nicht und verschwindet sofort wieder.

An diesem Abend gibt es kein Essen, obwohl danach verlangt wird.

2. Tag

Am nächsten Morgen werden sie zwischen 4.00 und 5.00 Uhr geweckt. Ein BGS-Beamter holt sie einzeln, im Abstand von mehreren Stunden, aus der Zelle. Alle vier werden getrennt und nacheinander verhört. Dabei anwesend sind: ein BGS-Beamter, eine Schreibkraft am Computer und der Dolmetscher A. aus Dresden. Nach dem Verhör werden alle in eine andere Zelle gebracht, damit sie sich nicht mit denen austauschen können, die noch nicht verhört wurden. Gegen 12.00 Uhr mittags wird der letzte der vier aus der Zelle zum Verhör geholt.

Auch vormittags oder mittags gibt es kein Essen oder Trinken. Alle vier müssen sich mit dem Leitungswasser vom Waschbecken begnügen.

Der BGS-Beamte hat bei dem Verhör einen „bösen Blick“ und trinkt Kaffee, ohne den anderen Beteiligten etwas anzubieten. Der Dolmetscher sagt zu einem Kurden:

- „Du bist nicht legal in der BRD“
- „Ich bin ein Flüchtling. Ich habe Probleme in meinem Land. Ich komme aus Irak-Kurdistan.“
- „Du hast aber keine Chance hier in der BRD, weil du von dieser Grenzpolizei verhaftet worden bist. Warum bist du in die BRD gekommen?“
- [Der Kurde erklärt sehr datailliert und ausführlich seine politischen Fluchtgründe]

(...)
Zwischenzeitlich wird er auf den Korridor geführt und mit einer Handschelle an ein Heizungsrohr festgesetzt. Ihm Der Betroffene hat große Magenschmerzen (...). Er hat deswegen Medikamente mit. Diese befinden sich jedoch im Gepäck, welches ihm abgenommen wurde. Der Raum, in den sie nach der Vernehmung gebracht werden, ist größer, als der erste. Dieser Raum füllt sich im Laufe des Tages mit über 20 Personen, darunter auch Frauen und Kinder sowie größere Familien. Vor allem handelt es sich dabei um Personen aus Osteuropa. In dem Raum befindet sich ebenfalls eine abgetrennte Toilette, ein Waschbecken, Holzbänke, Decken.
Zwischen 16.00 und 17.00 Uhr gibt es für die vier das erste Mal etwas zu essen, nämlich pro Person zwei mit Wurst belegte Scheiben Weißbrot und Orangensaft. Dies erst jetzt, obwohl alle mehrmals den Wärtern gesagt haben, daß sie Hunger hätten.

3. Tag

Zwischen 7.00 und 8.00 Uhr werden die vier Flüchtlinge als erste von den über 20 Personen in der Zelle herausgeführt und mit einem VW-Bus zum ca. 10 Minuten entlegenen Bahnhof gefahren. Sie werden dort erneut für ca. 2 Stunden in eine Zelle gesperrt. In dieser befinden sich nur Stühle und ein Tisch. Die Wände sind mit Sprüchen in verschiedenen Sprachen beschrieben (vor allem arabisch und russisch, aber auch kurdisch), z.B. „Das ist der schlimmste Tag in meinem Leben.“ oder „Wir waren hier und wurden nach Tschechien geschickt.“

Jetzt bekommen sie richtige Angst, da sie erstmals befürchten, zurückgeschoben zu werden.

Die zwei BGS-Beamten fahren mit ihrem Kleinbus zurück. Die vier werden von zwei anderen Beamten übernommen, die beim Bahnhof stationiert sind. Von diesen werden sie zum Zug begleitet. Es handelt sich dabei um einen normalen Zug. In einer Kabine müssen die vier Platz nehmen. Ein Beamter setzt sich mit dazu, der andere wartet im Gang. Beim Ein- und Aussteigen auf dem Bahnhof werden den vier Kurden Handschellen angelegt.

Auf die Frage, was mit ihnen geschieht, erhalten sie keine Antwort.

wird gesagt „Warte hier“. Das dauert ca. 30 Minuten.

Als er wieder in den Vernehmungsraum geführt wird, wird er zu seinem „Reise-Zug“ überquert die deutsch-tschechische Grenze. Beim ersten Bahnhof (nach der Grenze) steigen sie aus. (...)

Die BGS-Beamten begleiten die vier zur tschechischen Polizei, übergeben das Gepäck und unterhalten sich kurz mit ihren Arbeitskollegen. Die vier werden wieder in einer Zelle eingeschlossen.

Nach ca. einer Stunde fragt ein Englisch-sprechender tschechischer Beamter, wer denn Englisch könne. Daraufhin wird der eine aus der Zelle geholt:

- „*Hast du einen Paß?*“ - „*Nein.*“
- „*Bist du über die tschechische Republik eingereist?*“ - - „*Weiß ich nicht.*“
- „*Was, wieso nicht?*“ - - „*Weil wir in einem geschlossenen LKW saßen.*“
- „*Gut, dann machen wir jetzt ein Protokoll, in dem wir eure Situation festhalten, und schicken es an die deutsche Polizei.*“

Zwischen 15.00 und 16.00 Uhr taucht die deutsche Polizei auf dem tschechischen Bahnhof wieder auf. Es handelt sich dabei um die gleichen Beamten von der Herfahrt. Die beiden sind sichtlich wütend.

Die vier erhalten ihr Gepäck zurück und bemerken, daß ihr Geld fehlt. Sie hatten alle am morgen eine Quittung unterschrieben, nach der ihnen das Geld abgenommen wurde (s. „Anordnung einer Sicherheitsleistung“). Sie unterschrieben das Papier, da sie dessen Inhalt nicht verstanden und dachten, jetzt entlassen zu werden. Daß ihnen das Geld abgenommen wurde, stellten sie erst fest, als sie wieder Zugang zu ihrem persönlichem Eigentum hatten.

(...)Ihnen wurde jeweils der volle Geldbetrag abgenommen, über den sie in DM verfügten (einem 115 DM, dem anderen 150 DM usw.). Geldbeträge in fremden Währungen wurden ihnen belassen (irakische Dinar, türkische Lire, US\$). Der Besitz über die anderen Währungen wurde jedoch ebenfalls quittiert.

(...)
Sie fahren im Zug, bewacht und mit Handschellen, wie auf der Hinfahrt, zurück. Am Bahnhof werden sie von den zwei BGS-Beamten abgeholt, die schon bei der Hinfahrt mit dabei waren. Sie werden wieder zur Grenzschutzstelle

weg“ und „Reiseziel“ befragt (...).Die Vernehmung dauert ca. je 60 bis 90 Minuten.

Krippen gefahren und in die große Zelle eingesperrt. Diese hat sich in der Zwischenzeit sichtlich geleert (...).

Ihnen wird nach der Ankunft wieder das Gepäck abgenommen. Das einzige Essen am heutigen Tag besteht aus 2 Sandwiches pro Person und Saft.

4. Tag

Sie werden zwischen 7.00 und 8.00 Uhr morgens nach Dresden zum Gericht gefahren (...). Dort müssen sie in einem Verwahrraum warten. Es wird je eine Person angehört. Anwesend sind (...) der Dolmetscher, die Richterin, die zwei BGS-Beamten und eine Schreibkraft am Computer.

Die Richterin stellt ähnliche Fragen wie der BGS und erhält auch die entsprechenden Antworten. Die Ausstellung des Haftbeschlusses dauert je ca. eine Stunde und wird gleich überreicht. Der Haftbeschluß wird für 6 Monate ausgestellt. (...) Die Richterin betont jedoch, daß die Haft nicht so lange dauert, wenn sie aus der Haft heraus einen Asylantrag stellen.

Der BGS bringt sie anschließend in die JVA Dresden. Dort kommen je zwei in eine Zelle. Nach zwei Tagen werden sie in je zwei Zellen gelegt, die wenigstens auf einem Gang liegen.

Mehrere Gefangene sagen ihnen, daß sie als Kurden aus Irak nicht länger als ca. einen Monat im Gefängnis bleiben, wenn sie einen Asylantrag stellen.

Schließlich wäre bei vorher inhaftierten Kurden ebenso verfahren worden.

Trotzdem haben die vier Angst, zurück- oder sogar abgeschoben zu werden - wie es ja auch im Haftbeschluß vermerkt ist. Es gibt jeden Tag eine Stunde Hofgang und nachmittags 2 Stunden Umschluß in den Fernsehraum bzw. eine andere Zelle.

Später

Nach ca. 3 Tagen können sie das erste Mal mit der Sozialarbeiterin der JVA reden. Sie erhalten Papier, um ihren Asylantrag zu schreiben. Sie verfassen ihre Asylanträge auf kurdisch und schicken sie an den Dolmetscher A. in Dresden mit der Bitte um Übersetzung und Weiterleitung. (...)

Am neunten Tag der Haft kommen die

Wärter und sagen: „Packt eure Sachen.“ Dazu deuten sie mit einer Handbewegung an, daß sie mit einem Flugzeug abgeschoben werden. In großer Angst packen sie ihre Sachen zusammen, und es werden ihnen die Entlassungspapiere ausgestellt. Erst am Gefängnisausgang wird ihnen gesagt, daß sie zur Durchführung des Asylverfahrens in der BRD bleiben können.

Sie werden von einem BGS-VW-Bus zur Ausländerbehörde Dresden gebracht (...).

Von der Ausländerbehörde wird ihnen erklärt, wie sie zum Bundesamt in Chemnitz kommen, und sie erhalten eine Ersatzfahrkarte.

Nach einer ärztlichen Untersuchung und dem Interview beim Bundesamt werden sie in der Erstaufnahmeeinrichtung in Leipzig zugewiesen.

Anfang Februar 1996 erhalten sie eine Zuweisung für eine Anschlußeinrichtung im Regierungsbezirk Leipzig. Der Asylantrag der von uns interviewten Kurden wird Ende Februar 1996 entschieden. Ein Asylanspruch nach Art.16a GG besteht wegen der Einreise über einen „sicheren Drittstaat“ nicht. Die Bedingungen des §51 AuslG sieht das Bundesamt aber als erfüllt an (...).

Dokumentation

Grenzschutzamt Pirna
Grenzschutzstelle
Grüne Grenze Krippen
Tgb-Nr.: _____

Krippen, 09/95

Kostenaufstellung

Durch die Zurückschiebung des irakischen Staatsangehörigen

(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

entstanden einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Zurückschiebung nachstehende Kosten gemäß § 83 AuslG.:

1. Dolmetscherkosten									DM
2. Verpflegungskosten									DM
3. Kosten für Unterbringung									DM
4. Fahrkosten	Anzahl		X						DM
5. Flugschein(e)	Anzahl	1	X	400,-					DM 400,00
DM									
6. Dienst-Kfz									DM
a) Transport zur Dienststelle	PkW:	___		DM/km	X	___	km		DM
	Pkw-Kombi:	___		DM/km	X	___	km		DM
	VW-Bus:	1,04		DM/km	X	10	km	10,40	DM
b) Schub	Pkw:	___		DM/km	X	___	km		DM
	Pkw-Kombi:	___		DM/km	X	___	km		DM
	VW-Bus:	1,04		DM/km	X	540	km	561,60	DM
7. Reisekosten für Privatpersonen									DM
bei Eintagesreisen	Anzahl		X						DM
DM									
bei Mehrtagesreisen	Anzahl		X						DM
Übernachungskosten	Anzahl		X						DM
8. Personalkosten									DM
a) Transport zur Dienststelle	Anzahl der Begleitpersonen	2	X	0,5	Std.	X	63	DM	63,00
DM									
b) ausl.rechtl. Bearbeitung	Anzahl der Personen	1	X	1	Std.	X	63	DM	63,00
									DM
c) Schub	Anzahl der Begleitpersonen	2	X	7	Std.	X	63	DM	882,00
DM									
9. durch übernehmenden Staat (Transit) gefordertes Zehrgeld									DM
Gesamt:									1980,00 DM

DM

Für die Richtigkeit der Aufstellung: _____
 (Name) (Amtsbezeichnung) (Unterschrift)

Diese „Anordnung einer Sicherheitsleistung“ wurde einem der kurdischen Flüchtlinge ausgehändigt

Einschätzung

Anhand der vorliegenden Dokumentation lassen sich folgende Fragen bzw. Kritik an die verantwortlichen Behörden richten:

- **Der BGS führt außerhalb der 30 km-Zone grenzpolizeiliche Kontrollen durch. Aufgrund welcher Gesetze ist das legitimiert? Inwieweit kann bei einer Festnahme z.B. in Dresden von einem räumlichen und zeitlichem Zusammenhang zum Grenzübertritt gesprochen werden (§18 Abs.3 AsylVfG)?**
- **Der BGS ignoriert von Flüchtlingen gestellte Asylanträge. Welche Dienstanweisung hat der BGS bezüglich Asylantragsstellern? (...)**
- **Der BGS beschlagnahmt Geld der Flüchtlinge. Es werden unsinnig hohe Rechnungen ausgestellt. Gibt es eine Dienstanweisung, die die Geldabnahme regelt? Wie hoch sind die Pfändungsgrenzen? Warum wird eine einige Kilometer lange Zugfahrt als 400,-DM teurer Flug deklariert?**
- **Der BGS gibt gegenüber den Flüchtlingen keine Auskünfte über seine Maßnahmen. Die Bedingungen in den Zellen des BGS sind unzureichend. Es gibt nur selten etwas zu essen. Richtige Schlafstellen sind nicht vorhanden. Gibt es eine Vorschrift für den Vollzug in den Zellen des BGS? (...)**
- **Der BGS schiebt Flüchtlinge zurück, die einen Asylantrag gestellt haben. Außerdem schiebt er Flüchtlinge zurück, denen er den Reiseweg nicht nachweisen kann. (...) Welchen Druck übt er auf die Behörden der Nachbarstaaten aus, Flüchtlinge entgegen der Rücknahmevereinbarungen zurückzunehmen?**
- **Wenn die Zurückschiebung scheitert, beantragt der BGS die Anordnung der Abschiebehafte. (...) Was un-**

ternimmt der BGS in der Zeit der Abschiebehafte? (...)
Die Hafte wird für 6 Monate beantragt und oft auch in dieser Höhe verhängt. Warum verstoßen BGS und Amtsgerichte gegen den §57 AuslG? Was wird mit der langen Haftezeit bezweckt? (...)

Daß es sich bei den vier Kurden nicht um einen Einzelfall handelt, zeigen die Erfahrungen der Sozialarbeiterinnen in sächsischen JVA und der Abschiebehaftegruppe Leipzig. So trafen die MitarbeiterInnen der Abschiebehaftegruppe Leipzig innerhalb von zwei Monaten auf sieben Flüchtlinge in der JVA Leipzig, die nach ihrer Einreise vom BGS verhaftet wurden. Alle hatten sowohl beim BGS, aus der Hafte heraus und zum Teil beim Amtsgericht Asylanträge gestellt. Selbst nach der Registrierung der Asylanträge durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wurden sie über mehrere Wochen hinweg nicht entlassen. Keine der Behörden fühlte sich für einen Aufhebungsantrag der Abschiebehafte verantwortlich. Einige Amtsgerichte, die die Abschiebehafte angeordnet hatten, vertraten die Meinung, daß selbst nach einem Asylantrag die Hafte nicht aufgehoben werden kann. [..., s. hierzu die gepl. Gesetzesänderung zu § 14 AsylVfG, S. 33 KW]

Dieses Gedächtnisprotokoll wurde im Mai 1996 angefertigt. Die Namen der vier irakischen Kurden sind dem Flüchtlingsrat Leipzig bekannt. (...)

Weitere Informationen unter:

Flüchtlingsrat Leipzig e.V.
 Karl-Heine-Str. 110
 04229 Leipzig
 Tel. und Fax: 0341/4797522

Nachlese zum Wochenendseminar des nds. Flüchtlingsrat und der nds. Landeszentrale für polit. Bildung zum Thema „Heimliche Menschen“ - Illegalisierte Flüchtlinge vom 19. - 21.04.1996 in Helmstedt

In die Illegalität gedrängt

Flüchtlinginitiativen fordern Bleiberecht für Illegale in besonderen Notlagen

von Reimar Paul

Er sieht aus wie 45, doch I. ist 28 Jahre alt. Er ist ein „Illegaler“, hat keinen Aufenthaltsstatus. Die Angst, der Streß

und die Strapazen eines Lebens auf der Flucht haben ihn schnell altern lassen.

(...) Mehrere hunderttausend, vielleicht mehr als eine halbe Million „heimliche Menschen“ leben in der Bundesrepublik,

so Martin Weber-Becker vom Caritas-Verband. Er macht die Ausländerpolitik der Bundesregierung und das Behördenhandeln dafür verantwortlich, daß immer mehr Menschen in die Illegalität gedrängt werden - abgelehnte Asylbewerber, nicht mehr geduldete Bürgerkriegsflüchtlinge, ehemalige Vertragsarbeiter aus der DDR, Touristen, deren Visum abgelaufen ist.

Am vergangenen Wochenende beschäftigten sich Flüchtlingsinitiativen, Wohlfahrtsverbände und Gewerkschafter auf einer Fachtagung im niedersächsischen Gifhorn mit dem Thema. Wichtigste Forderung: Illegale, die sich in

besonderen Notlagen befinden, sollen ein Bleiberecht erhalten. „Wenn diese Menschen krank werden oder die sie ausbeutenden Firmen anzeigen wollen, dann müssen sie das Recht haben, sich ohne Angst vor einer Abschiebung um medizinische und rechtliche Hilfe zu bemühen“, sagt Mathias Lange, Vorsitzender des Niedersächsischen Flüchtlingsrates.

Durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit wollen die Initiativen Vorwürfen entgegenreten, illegal in Deutschland lebende Flüchtlinge seien für den Anstieg der Kriminalität mitverantwortlich. In Wirklichkeit, so Weber-Becker, rutschte

nur ein kleiner Teil der Ausländer ohne Aufenthaltsstatus in die Kriminalität ab. Künftig soll das Netz von Ärzten, Rechtsanwälten und Sozialarbeitern, die den Illegalen kostenlos helfen, enger geknüpft werden. Beihilfe zum Verstoß gegen das Ausländergesetz? „Ob das strafbar ist, was wir machen, muß sich noch herausstellen“, sagt Mathias Lange. „Ich glaube eigentlich nicht, daß es verboten sein kann, Menschen, die kein Obdach haben, eine Unterkunft zu beschaffen und für Menschen, die krank sind, eine medizinische Betreuung zu organisieren.“ aus: JW 26/4/96

Flüchtlinge vor der Festung Europa

von Helmut Dietrich, Forschungsgesellschaft Flucht und Migration, Berlin

Das folgende, leicht gekürzte Referat hielt Helmut Dietrich auf einem Symposium von „United“ am 13.06.1996 in Brüssel

Als die Festung Europa nach 1989 entstand, als die Mauer in Berlin fiel und die Regierungen neue Mauern gegen Flüchtlinge und MigrantInnen rund um Westeuropa hochzogen, haben wir unseren Blick zunächst ins Innere der Festung gerichtet: Wir haben unter Protest und doch recht ohnmächtig ansehen müssen, wie der Rassismus angeheizt und das Recht auf Asyl praktisch abgeschafft wurde. Viele unserer Nachbarinnen wurden zu illegalen Menschen, ohne Recht auf Wohnung, Gesundheit und Einkommen - sie bilden heute ein Heer von BilliglohnarbeiterInnen auf dem Bau und in den Putzkolonnen, in der Prostitution und der Hausarbeit.

Die Flüchtlingstragödien in der Festung Europa tragen den Stempel der Bürokratie: Es sind die Ausländerbehörden und Arbeitsämter, die Asylentscheidungs-Ämter, die Polizeibehörden und die Büros der Fluggesellschaften, die die Schicksale von über 100.000 Menschen jährlich mit Papier und Stempel - mit der Abschiebung - besiegeln.

Das, was am Rande der Festung Europa geschieht, bleibt hingegen oft ausgeblendet. Als *Forschungsgesellschaft Flucht*

und Migration versuchen wir, unsere lokale Arbeit auszuweiten: auf eine Beobachtung der Außengrenzen und auf die Flüchtlingsverhältnisse vor den Toren der Festung. Wir stellen fest, daß sich die meisten Gesellschaften Osteuropas mit dem Import der harten Grenzregimes glücklicherweise schwertun. Nur langsam, schleichend und durchaus auf widersprüchlichem Weg werden in den Ländern Gesetze in Gang gebracht, die die Voraussetzungen für Haft und Abschiebung bilden. So finden wir in den Ländern Osteuropas und des Südens Schlupflöcher, Nischen und prekäre Überlebenschancen für Transitflüchtlinge - und zugleich ein Willkürsystem von Polizei und Gefängnis, von Mißhandlungen und einzelnen Massenabschiebungen, die auf Druck des Westens durchgesetzt werden.

Lassen Sie mich im folgenden drei völlig unterschiedliche Schlaglichter auf menschliche Tragödien in Polen, Ungarn und im Maghreb werfen, auf die Situation derjenigen, denen die Flucht „über die Mauern“ nach Westeuropa nicht geclückt ist.

1. Szczecin/Polen: Reguläre Haft für „unerlaubte Ausreise“ aus Polen.

Im Januar dieses Jahres erreichten uns Hinweise, daß in der Grenzregion Szczecin viele Flüchtlinge in Untersuchungshaft sitzen. Allein in dem kleinen Ort Stargard Szczecinski sollen über 30 Personen aus Makedonien einsitzen. Nach einem Gefängnisbesuch erhielten wir die Gewißheit, daß die polnische Grenzpolizei seit Oktober 1995 ihre Praxis geändert hat: Früher war es so, daß an der Grenze gefaßte Personen lediglich eine Ausweisungsaufforderung erhielten, die in den Paß gestempelt wurde. Nun werden diese Personen, wenn sie als Gruppe gefaßt werden, in Haft genommen, verhört und in einem Gerichtsverfahren verurteilt.

Nach der zweiten Beobachtung eines Prozesses Ende Mai 1996 hatten wir verstanden, woher der Wind weht: Der deutsche Bundesgrenzschutz ermittelt gegen MakedonierInnen und Kosovo-AlbanerInnen, die über eine finanziell recht günstige Reiseroute via Szczecin nach Berlin kommen. Sie kommen legal bis nach Polen, dann aber illegal über die Grenze in die BRD - anders geht es

heute nicht, das wissen die Heranwachsenden, die in ihrer Jugend zwischen Skopje und Berlin gependelt sind, als Kinder und Enkel der sogenannten Gastarbeiter. Seit Oktober letzten Jahres schwappte die Kriminalisierungswelle von West nach Ost, bis nach Polen: Der BGS schob über 20 Ex-JugoslawInnen zurück, die polnische Grenzpolizei nahm sie sofort fest. Ende Mai 1996, nach sieben Monaten U-Haft, fand der Großprozeß statt, angeklagt waren 29 Personen. Der Vorwurf gegen die abgeschobenen Ex-JugoslawInnen: Paragraph 288 - „Unerlaubte Ausreise aus Polen“.

Dieser Artikel des Strafgesetzbuches stammt aus der Zeit der Repression des Kalten Kriegs, als der polnische Staat gegen flüchtende polnische Staatsangehörige mobil machte. In der BRD gibt es ein solches Vergehen nicht, es gibt lediglich die „unerlaubte Einreise“. Mit anderen Worten: Der BGS schiebt ab, und im Nachbarland werden die Abgeschobenen mithilfe eines gesetzlichen Tricks, mithilfe eines Paragraphen aus der Zeit der Berliner Mauer festgenommen. Mehrere Monate Haft, eine Vorstrafe und die Registrierung in den ent-

sprechenden Überwachungscomputern - das ist die Strafe für die jungen Leute(...)

2. Győr/Ungarn: Abschiebung der Überlebenden einer Fluchttragödie

Der Automobilhersteller Audi verlagerte 1994/95 seine Motorenproduktion und Montage aus Ingolstadt nach Nordwestungarn, in die Stadt Győr. In derselben Zeit gelangte ein weiterer Export aus dem Westen in die Stadt: ein Abschiebelager. Es wurde auf dem Armee-gelände am Stadtrand eingerichtet, eines von insgesamt acht solcher Lager unter der Verwaltung des militärischen Grenzschatzes. Personen, die wenige Kilometer weiter an der Grenzüberschreitung nach Österreich gescheitert sind, werden hierhergebracht, in Computern erfaßt und dann meist abgeschoben. 40% der Personen in dem Lager kommen aus Rumänien, weitere 40% aus dem ehemaligen Jugoslawien. Der durchschnittliche Aufenthalt beträgt weniger als 48 Stunden, so daß niemand von der Haft erfährt. Kein Haftprüfungstermin wird anberaumt, Haft und Abschiebung geschieht sozusagen unter der Hand.

Ungarn hat sich aufgrund der „Rück-schiebungen“ aus Österreich und seiner informellen, schnellen Abschiebepaxis zu einem gefährlichen Land für Flüchtlinge entwickelt: über 80.000 Personen hat der ungarische Grenzschutz im letzten Jahr wegen Inanspruchnahme von kommerzieller Fluchthilfe verhaftet und die allermeisten von ihnen abgeschoben.

Sommer 1995: Eine fast 40-köpfige Gruppe aus Sri Lanka versuchte, von Rumänien in einem Rutsch, ohne Zwischenaufenthalt in Ungarn, nach Deutschland zu gelangen. Denn wer unerkannt und illegal durch die Nachbarländer der BRD hindurchreist, kann nicht „zurückgeschoben“ werden. (...) Diese Gruppe nutzte einen LKW-Container als Transportmöglichkeit. Doch 18 Personen von ihnen starben am Tag nach der Abreise, am 13.7. 95, in dem Container an Erstickung, Hitze und Wassermangel. Die Überlebenden - 19 Personen aus Sri Lanka - konnten sich am Stadtrand von Győr aus dem Container befreien und versteckten sich zunächst in einer Kirche. Doch am folgenden Tag wurden sie von der Polizei verhaftet und in das Internierungslager gebracht.

Sie baten um Asyl, doch Ungarn kennt keine Asylmöglichkeit für Nichteuropäerinnen (die Regierung hat die Genfer Konvention nur mit geografischem Vorbehalt unterzeichnet), und der UNHCR lehnte es am 20. bzw. 25.7.95 ab, sie unter sein Mandat zu nehmen. Als den Betroffenen die Abschiebung angekündigt wurde, traten sie in Hungerstreik. Am 5./6.8.95 wurden sie über Sofia nach Colombo abgeschoben, und wir vermuten, mit finanzieller und organisatorischer Hilfe aus Österreich und der BRD. Denn bisher sind die relativ teuren Flugzeugabschiebungen in ferne Länder nur in Westeuropa die Regel, in Osteuropa wird dagegen die Kettenabschiebung auf den Straßen - mit maximal 48 Stunden Aufenthalt in jedem Land - praktiziert.

Vertreter mehrerer Berliner Gruppen haben das Lager in Győr am 27.7. und 8.8.95 aufgesucht, um sich nach dem Wohl der Überlebenden zu erkundigen. Wir haben damals nicht nur katastrophale und unmenschliche Haftbedingungen festgestellt. Die überlebenden Tamilen und Singhalesen wiesen zudem

Symptome von großer Ernährungsschwäche auf. Sie hatten uns gebeten, in den kommenden Tagen unter anderem Früchte, Vitamintabletten, Papier und Kugelschreiber in das Lager zu bringen. Doch dann brach der Kontakt wegen ihrer Abschiebung ab.

Im März 1996 traf ich einen der Abgeschobenen wieder. Er war in Colombo auf dem Weg vom Flughafen in die Stadt verhaftet worden, konnte fliehen und hatte sich über die Monate versteckt. Schließlich war ihm im Januar die Flucht bis in die BRD gelungen. Nun bemüht er sich um Anerkennung seines Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland - Sie kennen die Anerkennungsdaten, das Asyl ist in der BRD faktisch abgeschafft.

3. Ceuta / Spanien / Maghreb: Flüchtlinge als Manöverarmee zwischen Spanien und Marokko

Ein letztes Schlaglicht möchte ich auf die Verhältnisse am Rande eines Staates der Europäischen Union werfen. Wenn man von der südlichsten Spitze des europäischen Kontinents nach Afrika übersetzt, befindet man sich noch immer auf dem Territorium des spanischen Staats, in der militarisierten Enklave Ceuta. Der spanische Staat nutzt die geographische Besonderheit zu einer Abschreckungspraxis in der nordafrikanischen Enklave, die für ganz Westeuropa ohne Beispiel ist: Selbst die minimalsten Rechte, die Flüchtlinge und MigrantInnen andernorts in Anspruch nehmen können, sind dort, an der südlichen Peripherie Europas, ausgeschaltet.

Lassen Sie mich kurz die Geschichte eines Mercedesarbeiters, eines Liberianers aus der BRD, schildern: Nach zwei Jahren Fabrikarbeit geriet er vor eineinhalb Jahren wegen falscher Papiere in die Fänge der Polizei. Sie konnte ihn nicht nach Liberia abschieben, brachte ihn für sechs Monate in Abschiebehaft, änderte mithilfe eines Konsulats seine Staatsbürgerschaft und schickte ihn mit dem Flugzeug in ein westafrikanisches Land, in dem er nie zuvor gewesen ist. Von Grenze zu Grenze schlug er sich durch, es gelang ihm der Weg durch alle Kontrollen, bis nach Ceuta. Dort, an der Meerenge von Gibraltar, war für ihn wie für 300 andere Flüchtlinge Endstation. Es ging weder vorwärts noch rückwärts. Sie schliefen in Höhlen in der Fe-

stungsmauer der Stadt und sahen sich im letzten Sommer einem wachsenden Rassismus der dort stationierten Militärs, ihrer Angehörigen und der lokalen Autoritäten ausgesetzt. Der Bürgermeister und der Gouverneur der Stadt riefen schließlich direkt zu illegalen Aktionen gegen Flüchtlinge auf. Am 11. Oktober war es so weit: Als die Afrikaner gegen ihre aussichtslose Lage demonstrierten, griff die Polizei ein, Seite an Seite mit 200 Bürgern der Stadt, die sich mit Eisenstangen bewehrt hatten. 48 Flüchtlinge wurden verletzt, drei von ihnen schwer. 150 - das heißt die Hälfte aller damaligen Flüchtlinge in Ceuta - wurden verhaftet.

Das Pogrom von Ceuta schlug noch an den darauffolgenden Tagen zu einem neuen Staatsprogramm um: Angekündigt und sofort in Angriff genommen wurde die Errichtung einer neuen Mauer rund um die Enklave. Eine autobahnähnliche Straße wird nun mit EU-Geldern rundherum gebaut. Wärmebildkameras wurden installiert und die Grenztruppen mit verschiedenen Sonderheiten aufgestockt.¹ Der liberianische Mercedesarbeiter wurde mit 30 anderen nach seiner Verhaftung nach Malaga auf die spanische Halbinsel gebracht. Einige wurden dort sofort abgeschoben, andere erhielten Prozesse, der Liberianer konnte mit wenigen anderen dank der Hilfe von Unterstützerguppen freikommen und lebt heute unerkannt in Europa.

Als ich im Januar dieses Jahres die restlichen Flüchtlinge in Ceuta besuchen konnte, fand ich die Höhlen in der Festungsmauer verlassen vor. Die Flüchtlinge, die aus dem letzten Jahr und neu Hinzukommene, waren in eine nur aus Zelten bestehende Siedlung im Wald untergebracht, in der „Zona de Calamocarro“. Essen erhalten sie einmal täglich vom Roten Kreuz, es handelt sich um Essensreste aus den Kasernen. Die starken Regenfälle und die Temperaturen hatten den Bewohnern stark zugesetzt, die Matratzen und Decken waren durchnässt. Ihre Hoffnung: Ein Transfer auf die spanische Halbinsel, der jeden Monat für ein Dutzend Personen ge-

¹siehe hierzu auch den Bericht „Spanien - Ceuta: Endstation für Flüchtlinge“ im Sonderheft „Heimliche Menschen - Illegalisierte Flüchtlinge“, herausgegeben als Rundbrief 31/32 des nds. Flüchtlingsrats, KW.

stattet wird. Nach dem Transfer wartet auf einige die Abschiebung via Malaga.

600 Personen sind bis jetzt durch diese Flüchtlingslager am Rande der spanischen Kasernenstadt gegangen. Jetzt leben dort, im Wald von Calamocarro, wieder 300 Personen aus fernen Ländern. Es handelt sich um Menschen ohne Paß, die nicht aus Marokko stammen. Denn Marokko hat längst ein Rückübernahme-abkommen mit Spanien unterzeichnet und nimmt Tausende von Menschen jährlich von Spanien wieder auf. Doch wenn ein Fischereistreit zwischen Spanien und Marokko ausbricht oder wenn es diplomatische oder wirtschaftliche Probleme zwischen Marokko und der Europäischen Union gibt, dann werden die Schlupflöcher für Flüchtlinge größer. Die miserable Existenz der Flüchtlinge gilt in der Kasernenstadt Ceuta lediglich als zwischenstaatliche Manövriermasse, die durch die neuen Mauern stärker kontrolliert werden soll - nicht aber als Hinweis auf fehlende Menschenrechte in der Europäischen Union. Es ist an uns, das Verhältnis umzukehren und Europa wieder zu öffnen, über die Grenzen hinweg. Es ist nun an uns, das unsägliche Lagersystem abzuschaffen, das sich wie eine neue Plage über Europa ausbreitet, von Berlin nach Szczecin, von Wien nach Győr, von Malaga nach Ceuta. Doch brauchen wir für ein solches Vorhaben politische Kräfte, die über die Grenzen hinweg arbeiten, über die geographischen und über die engen ideologischen Grenzen hinweg.

Schleswiger Asyl-Urteile aufgehoben

BVG: Kurden in Türkei nicht als Gruppe verfolgt

Von Elke Spanner

Insgesamt 1300 zerstörte kurdische Dörfer sind nicht genug. Schließlich gibt es noch über 10000 weitere im Südosten der Türkei. Von einer Gruppenverfolgung von Kurdinnen und Kurden aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, die einen Asylanspruch in Deutschland begründen würde, könne deshalb nicht ausgegangen werden, schlußfolgerte das Bundesverwaltungsgericht (BVG) am Dienstag: Damit hob das BVG zwei Urteile des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Schleswig vom vergangenen Jahr auf. Bundesweit einzigartig hatte dieses entschieden, daß allein die ethnische Zugehörigkeit den türkischen „Sicherheitskräften“ als Anlaß zur politischen Verfolgung von Kurdinnen und Kurden ausreicht. Seit der Verschärfung des Konfliktes zwischen dem türkischen

Bundesamt betreibt „Asyl-Prophylaxe“

Das Bundesamt will einem Bericht des „FOCUS“ zufolge 800 von rund 3.300 Stellen noch in diesem Jahr abbauen. Der größte Teil der freigesetzten Mitarbeiter/innen soll zum Bundesgrenzschutz versetzt werden. Doch das Bundesamt „erschließt sich auch neue Arbeitsfelder“, weiß FOCUS: „Sechs Bundesamtsmitarbeiter beziehen in der Türkei, Zaire, Sri Lanka, Rußland und Pakistan Posten in den deutschen Botschaften, um die Gründe für Visa-Anträge zu notieren.“ Zu den Aufgaben dieser Mitarbeiter gehöre jedoch „nicht nur Asyl-Prophylaxe, sondern auch Imagepflege Sie sollen bei den Familien vor Ort das Schicksal von Abgeschobenen recherchieren, um die Entscheidungen des Bundesamts zu rechtfertigen.“ Die Zahl der unerledigten sog. „Altfälle“, die sich zeitweise auf über ½ Million summierte, ist mittlerweile fast abgebaut: Bis Ende Mai sollen die letzten 36.000 entscheidungsreifen Asylanträge beschieden sein. Jetzt stapeln sich allerdings die Klagen wieder einmal bei den Gerichten: 190.000 Klagen, das Arbeitspensum eines ganzen Jahres, liegen bei den Verwaltungsgerichten auf Halde. Die offenbar ernsthaft angestellte Überlegung, überflüssige Einzelentscheider des Bundesamts bei den Gerichten einzustellen, wo sie den Verwaltungsrichtern „helfen“ sollen, den Klagenberg abzubauen, erscheint auch dem FOCUS als juristisch fragwürdig: „Bei einem Ex-Einzelentscheider in Gerichtsdiensten könnte ein Klageverfahren

landen, das der Mitarbeiter in erster Instanz entschieden hat.“

Quelle: FOCUS Nr. 13/ 25.03.1996
Staat und der kurdischen Arbeiterpartei PKK im März 1992 würden Kurdinnen und Kurden pauschal der Unterstützung für die PKK verdächtigt und müßten mit der Zerstörung ihrer Dörfer, mit Razzien, Folter und Mord rechnen. Ein Asylanspruch, so das OVG weiter, könnte auch nicht mit dem Argument abgelehnt werden, daß Kurdinnen und Kurden aus den zehn Notstandsprovinzen im Südosten des Landes in die Westtürkei fliehen könnten. Auch in Städten wie Istanbul seien sie systematisch und regelmäßig Repressalien wie Razzien und Festnahmen ausgesetzt. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Klaus Blumentritt, hatte gegen diese Entscheidungen Revision eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht nun „stellt die einheitliche Rechtsprechung in Deutschland her“, freut sich ein Sprecher des Bundesinnenministeriums. Wie bereits in allen anderen Bundesländern muß jetzt auch in Schleswig-Holstein wieder jeder Asylantrag im Einzelfall geprüft und entschieden werden. Verblüffend ist allerdings der Maßstab, den das Berliner Gericht in seinem Urteil anlegt: Daß Kurdinnen und Kurden wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit unterdrückt werden, wird nicht widerlegt. Das bestreitet der Vorsitzende Richter Friedrich Seebass nicht einmal, vielmehr betont er in seiner Urteilsbegründung sogar ausdrücklich, daß Kurdinnen und Kurden verfolgt werden. Sein Anknüpfungspunkt ist allein die Größenordnung: Nur ein Teil der kurdischen Dörfer in den Krisengebieten sei zerstört, und in der Frage der Fluchtalternative hätte die Zahl der Verfolgungsfälle in der Westtürkei im Vergleich zur dort lebenden kurdischen Bevölkerung gewürdigt werden müssen. Dazu hatte der Asylbeauftragte Blumentritt in seiner Revision angeführt, es gäbe nur einzelne Razzien in den Flüchtlingsvierteln, und diese läge im „Sicherheitsinteresse“ der türkischen Regierung - womit er exakt die Argumentation der türkischen Regierung aufgreift. Die nämlich legitimiert ihr

Vorgehen gegen Kurdinnen und Kurden stets mit deren angeblicher PKK-Zugehörigkeit. In diesem „Sicherheitsinteresse“ kam es allein im Jahr 1995 in Istanbul zu 372 offiziell gemeldeten Folterfällen, gefolgt von Izmir mit 342 und Merzin mit 330 Fällen. Der türkische Menschenrechtsverein IHD, der dies dokumentiert, geht von einer weit höheren Zahl unbekannt gebliebener Folterungen aus. Unberücksichtigt bleibt bei der Argumentation mit Zahlen auch, daß zwar nicht sämtliche Kurdinnen und Kurden in der Westtürkei verhaftet oder ermordet werden, ihre politische Betätigung ist ihnen jedoch untersagt - auch dies eine Form politischer Verfolgung. Kurdische Parteien und Organisationen sind verboten. Im Dezember 1994 wurden beispielsweise Abgeordnete der damals noch zugelassenen kurdischen Partei DEP im türkischen Parlament verhaftet. Sie sitzen seitdem im Gefängnis. Es war damit zu rechnen, daß das BVG die Urteile aus Schleswig-Holstein kassiert. Bundesinnenminister Manfred Kanther (CDU) hatte sich stets für eine bundesweit einheitliche Praxis stark gemacht. Da mittlerweile keine offizielle Stelle in Deutschland eine Verfolgung von Kurdinnen und Kurden in der Türkei grundsätzlich leugnet, hatten immer wieder einzelne Länder im Alleingang versucht, dem Rechnung zu tragen und ein Bleiberecht zu garantieren. Beispielsweise hatte Hessen im Juni letzten Jahres, nachdem ein bundesweit gültiger Abschiebestopp allein wegen Fristablaufs aufgehoben worden war, für im Landesgebiet lebende Kurdinnen und Kurden einen Abschiebestopp verhängt. Auf Druck von Kanther erklärte das hessische Oberverwaltungsgericht das Vorgehen der Landesregierung umgehend für nicht rechtens. (aus: JW 2/5/96)

Das Letzte:

„Unter diesen Voraussetzungen kann nicht davon ausgegangen werden, daß in Tadschikistan die Bestrafung homosexuellen Verhaltens derart hart und entwürdigend wäre, daß sie der Verfolgung von Personen wegen ihrer Auffassungen als Regimegegner gleichkäme. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache,

„Das war wie eine Hasenjagd“

Sieben Sudanesen, der „stern“ und ein Priester - Eine Asylaffäre

von Sybille Blechinger und Christian Sauer

Der Fall der sieben Flüchtlinge aus dem Sudan, die im August 1995 am Flughafen Frankfurt/Main in Hungerstreik traten, hat für internationales Aufsehen gesorgt. Für kurze Zeit avancierte der katholische Priester Stefan Hippler (35), der die sieben als Mitarbeiter des Flughafensozialdienstes betreute, zum Exponenten einer Protestbewegung gegen den Rücktransport der Flüchtlinge in ihr Heimatland, das von einem menschenverachtenden Regime unter General Umar Hassan el-Baschir beherrscht wird. Wenig später fiel der Protest wegen einer Reportage der Illustrierten „stern“ in sich zusammen. Hippler verfolgte die Sache der Flüchtlinge auf eigene Faust weiter. Von den Erfolgen und Rückschlägen seiner Bemühungen und von seinen juristischen Auseinandersetzungen mit dem „stern“ nahm die Öffentlichkeit kaum noch Notiz.

In der Illustrierten „stern“ erscheint am 21. September ein Bericht, der den Eindruck erweckt, es habe sich bei den sieben um typische „Wirtschaftsflüchtlinge“ gehandelt. Daraufhin setzt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen eine aktuelle Stunde zu dem Fall im Bundestag kurzfristig ab. Der katholische Priester Stefan Hippler, der die sieben am Flughafen betreut hatte, reist - gemeinsam mit Harald Schuster, der ebenfalls in Hessen als Flüchtlingsbetreuer arbeitet - vom 25. September bis zum 6. Oktober privat in den Sudan und nimmt Kontakt zu den Flüchtlingen auf. Noch vor seiner Rückkehr erscheint in der „Bild“-Zeitung ein Bericht über angebliche „aufwieglerische“ Aktivitäten Hipplers im Sudan, der sich auf einen vertraulichen Bericht der deutschen Botschaft stützt. Auf seinem Rückflug wird Hipplers Maschine zweimal - bei einer Zwischenlandung in Rom und dann in

Frankfurt - von Bewaffneten umstellt. Der Bundesgrenzschutz hat eine internationale Fahndung veranlaßt. Grund: Es bestehe Anlaß für den Verdacht, Hippler wolle die sieben Sudanesen zurück nach Deutschland bringen.

Dies erweist sich als unzutreffend. Am 11. Oktober berichtet Hippler in einer Pressemitteilung von seinen Zweifeln an dem Bericht des „stern“ über die sieben Flüchtlinge. Am folgenden Tag erscheint in der gleichen Zeitschrift ein Artikel über Hippler, der ebenfalls auf dem vertraulichen Bericht der Botschaft beruht. Außerdem gibt der „stern“ die Äußerung einer ZDF-Journalistin wieder, Hippler habe den Flüchtlingen verboten, mit ihr zu reden. Gegen diese Behauptung des „stern“ erwirkt Hippler eine einstweilige Verfügung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darf die Zeitschrift jedoch weiter verkauft werden. Anfang November teilt der „stern“ Hippler mit, er werde diesen Beschluß nicht wie zunächst angekündigt juristisch anfechten. Schon Ende Oktober jedoch hat die Zeitschrift Hippler einige Aussagen über den „stern“-Bericht vom 21. September per einstweiliger Verfügung verbieten lassen. Hippler übt aber in einer Pressekonferenz am 16. November weitere Kritik an der Berichterstattung der Zeitschrift (diese findet nur ein geringes Medienecho: Die Republik beschäftigt sich mit dem Sturz des SPD-Vorsitzenden Rudolf Scharping am Vortag). Bei der Verhandlung gegen den „stern“ am 7. Dezember vor dem Landgericht Frankfurt/Main kann die Illustrierte sich nicht durchsetzen. Das Verfahren gegen Hippler wird eingestellt.

Mit Stefan Hippler sprachen in Frankfurt Sybille Blechinger und Christian Sauer:

(...)

der überblick: *Nach dem Rücktransport der Flüchtlinge erschienen zwei Artikel im „stern“, die die öffentliche Meinung umkippen ließen. Der erste erweckte den Eindruck, es habe sich durchweg um „Wirtschaftsflüchtlinge“ gehandelt. Der zweite behauptete, Sie wollten die sieben durch eigene Recherchen „wieder zu Flüchtlingen machen“. Danach wandten sich ja selbst Menschen, die Ihre Arbeit zuvor unterstützt hatten, von Ihnen ab.*

Hippler: Ja, in dem Moment wußte zwar keiner genau, was jetzt laufen würde, aber jeder hat erstmal nur draufgehauen und sich selbst in Sicherheit gebracht. Keiner wollte das Dummchen

sein, das auf Wirtschaftflüchtlinge reingefallen war. Anstatt zu schauen, was da nun wirklich passiert ist, war man eigentlich nur fixiert auf meine Person.

der überblick: *Ist es denn wirklich komplett falsch, was der „stern“ über die sieben schrieb? Es ist doch nur natürlich, daß die Flüchtlinge eine sehr unterschiedliche Motivation und Vorgesichte hatten.*

Hippler: Moment, zunächst mal muß man grundsätzlich feststellen, daß es schon eine unglaubliche Sache ist, wenn Reporter drei Tage nach der Ankunft dieser sieben in deren Familien einfallen und fragen: Bitte sag uns deine Fluchtgründe! Da kann nichts rauskommen.

Was sollen die Leute sagen? Sie können nur sagen: War alles nicht so gemeint. Einer hat uns versichert, seine Familie habe ihn aus Furcht vor staatlichen Repressalien gezwungen, mit den Reportern zu reden. Und das letztlich ein solcher Journalismus eine ganze Nation zum Umkippen bringt, das finde ich unglaublich. Da brauchte der Kanther nur zu sagen: Das sind Wirtschaftsflüchtlinge, hier, mein Beweis ist der „stern“. Und alles fällt um - von den Grünen angefangen.

der überblick: *Es bleibt das Problem, daß die Motive sehr unterschiedlich sein können. Sie haben ja selbst immer ganz bewußt argumentiert: Unter den sieben gibt es Folteropfer.*

Hippler: Ich sehe das Problem auch. Es sind sieben Leute, die ganz verschiedene Motive für ihre Flucht hatten; ich habe nicht zu entscheiden, ob die dem deutschen Asylrecht genügen. Was ich sagen kann, ist, daß die Gründe dieser Menschen ernst zu nehmen sind, daß sie das Recht auf eine ordentliche rechtliche Prüfung ihrer Gründe haben. Das der deutschen Öffentlichkeit zu vermitteln ist natürlich schwierig. Zum Beispiel haben die Journalisten aus den sieben ganz schnell sieben Studenten gemacht, das war einfacher, kompakter. (...)

der überblick: *Noch einmal zurück zu dem Bericht des „stern“. Welche Fehler werfen sich den Reportern konkret vor?*

Hippler: Die Reporter sind - auf Vermittlung der deutschen Botschaft, soweit wir wissen - in einem Regierungswagen auf die Suche nach den Flüchtlingen gegangen, was auch jeder an den Nummernschildern erkennen konnte. Ein Fahrer und ein Übersetzer des Informationsministeriums haben sie begleitet. In dieser Situation konnte natürlich keiner der Flüchtlinge offen reden, aber das erfahren die Leser nicht. Außerdem haben die Reporter eine Frau fälschlich für die Mutter eines der Flüchtlinge gehalten und sie als solche zitiert, vermutlich handelte es sich um eine Tante. Zwei eidesstattliche Versicherungen von Sudanesen, die mir vorliegen, lassen an dieser Verwechslung keinen Zweifel. Soweit ich das an dem Text nachvollziehen kann, haben die Journalisten überhaupt nur mit zwei der sieben persönlich gesprochen. Schließlich hat der „stern“ Zitate aus den Asylakten einzelner Flüchtlinge falsch zugeordnet. Dadurch standen die Betroffenen als Lügner da.

der überblick: *Sie haben diese Behauptungen vor der Presse aufgestellt, wie hat der „stern“ reagiert?*

Hippler: Man hat mir per einstweiliger Verfügung verbieten lassen, bestimmte Aussagen zu wiederholen. Erst vor der Pressekammer des Frankfurter Landgerichts habe ich mich durchsetzen können, weil der „stern“, wie sein Rechtsvertreter selbst formulierte, ein „Beweisproblem“ hatte. Er berief sich nämlich auf eine - nach Ansicht wirklich aller Prozeßbeteiligten - schlichtweg unverständliche Erklärung des Auswärtigen Amtes und eine eidesstattliche Erklärung des „stern“-Journalisten, der im Sudan recherchiert hatte. Diese wider-

sprach jenen eidesstattlichen Versicherungen, die ich aus dem Sudan mitgebracht hatte. Und in dieser Situation zog der „stern“ dann die Klage zurück. Ich muß aber sagen, daß ich mir vorher lange überlegt hatte, ob ich so einen Rechtsstreit finanziell durchstehen kann. (...)

der überblick: *Noch bevor sich das vor Gericht klärte, erschien im „stern“ ein Beitrag über „die seltsamen Aktivitäten des Frankfurters Flughafen Flüchtlingspfarrers“. Auch darüber kam es zum Rechtsstreit?*

Hippler: Ich habe vorab erfahren, daß dieser Beitrag erscheinen sollte, und habe eine einstweilige Verfügung erwirkt, daß der „stern“ zumindest eine der darin aufgestellten Behauptungen nicht tun darf. Das hat nur leider wenig genützt, weil die Millionenaufgabe trotzdem verkauft werden durfte, die Richter haben sich an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehalten. (...)

der überblick: *Trifft die Darstellung des „stern“ zu, sie hätten wegen Ihres Engagements in der Friedensbewegung vor Gericht gestanden?*

Hippler: Es ist richtig, daß ich wegen dieses Engagements zweimal mit der Staatsmacht in Berührung gekommen bin und auch zweimal verurteilt wurde. Dabei ging es einmal um meine Teilnahme an einer Sitzblockade im Zusammenhang mit der Stationierung von Cruise Missiles im Hunsrück, das andere Mal um einen Aufruf, den ich während des Golfkriegs öffentlich verlesen habe. Aber ich denke eben, ich kann nicht nur von der Kanzel predigen, ich muß das leben, was ich vom Evangelium verstanden habe.

der überblick: *Hat diese Auffassung auch zu ihrer Auseinandersetzung mit der deutschen Botschaft im Sudan geführt?*

Hippler: Sehen Sie, der deutsche Botschafter Peter Mende hat uns gesagt: Was wollen Sie noch hier, der Fall ist für die deutsche Politik erledigt, die Leute sind Wirtschaftsflüchtlinge, das hat der „stern“ doch schon geschrieben? Und ich habe gesagt: Moment mal, die Gerichtsverfahren laufen doch noch. Und er antwortet - ich lese es Ihnen hier aus einem Gedächtnisprotokoll vom 29. September vor: “Egal, wie deutsche Gerichte entscheiden, die sieben stehen auf der schwarzen Liste der Personen,

die nie wieder nach Deutschland einreisen dürfen.“ Damit dürfe ich ihn sogar zitieren. Es gebe kein Visa mehr für die sieben, nicht einmal für die Familienangehörigen.¹ Da war ich wirklich entsetzt - das ist ja, als gäbe es faktisch keine Gewaltenteilung mehr, keine Trennung zwischen Justiz und Politik.

der überblick: *Sie wissen, daß Mende inzwischen öffentlich den Umgang der Regierung mit protestierenden Studenten kritisiert hat. Khartoum soll daraufhin seine Abberufung gefordert haben, was das Auswärtige Amt jedoch bestreitet.*

Hippler: Ja, aber ich kann mir diesen Umschwung - oder diese Schizophrenie - nicht erklären. Ich weiß nur, daß Herr Mende einen vertraulichen Bericht über mich nach Bonn geschickt hat, den ich bis heute nicht einsehen durfte. Aber schon vor meiner Rückkehr wurde dieser Bericht in der „Bild“-Zeitung wiedergegeben, und auch der zweite „stern“-Artikel faßt darauf - eine gezielte Indiskretion. Zudem wurden die Träger des Flughafensozialdienstes von verschiedenen Seiten unter Druck gesetzt, dafür zu sorgen, daß ich nicht mehr im Flüchtlingsbereich arbeite. Ich sollte in ein ungünstiges Licht geraten. Das alles kann ich heute kaum noch korrigieren. Das ging bis zu einer kleinen Anfrage aus den Reihen der Unionsfraktion im Bundestag, in der ich als „Aufwiegler“ bezeichnet wurde.

der überblick: *Man hat Ihnen auch vorgeworfen, Sie würden private Fluchthilfe betreiben. Ihre Vorgesetzten hatten Ihnen ja von der Reise abgeraten. Wie wehren Sie sich gegen diesen Vorwurf?*

Hippler: Sehen Sie, ich bin ja auch katholischer Priester. Daß Folteropfer an Folterknechte zurückgegeben werden, das mag mittlerweile in Deutschland juristisch möglich sein - ist ja zumindest praktisch geschehen -, moralisch und auch theologisch ist es für mich aber Sünde, und deshalb steht fest, daß ich da etwas tun muß. Die Anwälte müssen ja weiterhin Kontakt zu den sieben haben. Ich habe dafür gesorgt, daß dieser Kontakt zustande kam, dazu hatte ich auch den Auftrag von den Anwälten. Mehr nicht. (...)

¹ Botschafter Mende hat dieser Darstellung auf Anfrage des „überblick“ nicht zugestimmt.

der überblick: *Der Flughafensozialdienst arbeitet an einer Nahtstelle zwischen Kirche und Politik. Sie sind offenbar mitten in einen Dauerkonflikt hineingeraten.*

Hippler: Gut möglich, aber es geht doch ziemlich weit, wenn auf ver-

schiedenen Ebenen politischer Druck auf die Kirchen ausgeübt wird. Soweit ich weiß, hat Ende Dezember und dann nochmal Ende Januar das Bundesinnenministerium nachgefragt, ob ich immer noch beim Flughafensozialdienst beschäftigt bin. Eine Folge

davon ist, daß ich keinen Anschlußvertrag beim Sozialdienst bekommen habe. Das war wie eine Hasenjagd.

gekürzt aus: Der Überblick 1/96

Geplante Änderung des Ausländer-, Asylverfahrens- und Strafgesetzes durch die Regierungsfractionen

von Malti Taneja, Bündnis90/DIE GRÜNEN - Bundestagsfraktion

Die Regierungsfractionen CDU/CSU und FDP im Bundestag planen kurzfristig, das Ausländergesetz - größtenteils zu Ungunsten der Betroffenen - zu ändern. ... Die folgende Übersicht will die Vorschläge der Regierungsfractionen kurz vorstellen und kritisch kommentieren. Neben einigen kosmetischen, längst überfälligen, in jedem Falle aber keinesfalls befriedigenden Verbesserungen - etwa zum eigenständigen Aufenthaltsrecht für Ehefrauen - werden quasi durch die Hintertür erhebliche Verschärfungen des Ausländer-, Asylverfahrens- und auch des Strafrechts eingeführt. Wichtige Problembereiche sind völlig außen vor gelassen worden. Die Regelungen im Bereich des Familien- und Kindernachzugs z.B., die in der Praxis häufig zu Härten geführt haben, sollen nicht reformiert werden.

Bundesregierung und Koalitionsfraktion wollen mit Hinweis auf die Auseinandersetzungen mit Kurden das Demonstrationsrecht verschärfen. So soll zukünftig bereits Gewalt gegen Sachen oder das „Anheizen“ mit Hilfe eines Megaphons, wenn es aus einer verbotenen De-

monstration heraus geschieht, als schwerer Landfriedensbruch bestraft werden können (§ 125 a StGB). Diese Verschärfung gilt für Ausländer und Deutsche gleichermaßen.

Für Ausländer hat eine Verurteilung nach dem § 125 a StGB, sofern die Vollstreckung der Strafe nicht zu einer Bewährung ausgesetzt wird, die Ausweisung zur Folge („Mußausweisung“).

Ausländer, die bisher einem besonderen Ausweisungsschutz unterlagen (z.B. Asylberechtigte, Ehepartner von Deutschen oder im Bundesgebiet geborene Ausländer), können abgeschoben werden, wenn sie zu einer Strafe von mindestens drei Jahren bei Mehrfachverurteilungen von fünf Jahren verurteilt wurden.

Zukünftig können selbst politisch Verfolgte in ihren Verfolgerstaat abgeschoben werden, falls sie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wurden. Weitere Verschärfungen des Asylverfahrensgesetzes verschlechtern die Situation von Antragstellern an der Grenze. Die geplanten Änderungen im einzelnen:

§ 51 Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter

Ein Ausländer darf nach geltender Rechtslage nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Droht ihm in seinem Heimatland Folter oder Todesstrafe, kann er nicht ausgewiesen werden.

Eine Ausnahme besteht aber für den Fall, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Bestimmungen dieser besonders schweren Straftat soll in Zukunft schon gegeben sein, wenn ein Ausländer „wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist“.

Kritik: Abschiebungen von politisch Verfolgten in das Verfolgerland sind in jeder Hinsicht völlig inakzeptabel!

Verschärfung des § 125 a StGB

Der Straftatbestand des besonders schweren Falles des Landfriedensbruchs gemäß § 125 a StGB soll erweitert werden. Geschehen Straftaten aus einer verbotenen Demonstration heraus, werden sie zukünftig anders bestraft, als wenn sie aus einer genehmigten Demonstration heraus geschehen. Wer Handlungen begeht, die bisher nur zur Strafbarkeit wegen einfachen Landfriedensbruchs geführt haben - z.B. Gewalttätigkeiten gegen Sachen aus einer Menschenmenge in einer die Öffentlichkeit gefährdenden Weise - wird künftig dann wegen schweren Landfriedensbruchs bestraft werden können, wenn dies aus einer verbotenen Demonstration heraus geschieht.

Dies gilt im übrigen nicht nur für direkte Gewalttäter, sondern auch schon für TeilnehmerInnen an der verbotenen Demonstration, wenn sie eine „psychische Unterstützung“ für Gewalttäter geleistet haben!

§ 125a wird durch ein weiteres Regelbeispiel ergänzt:

„5. im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs handelt.“
Künftig hat zudem jede rechtskräftige Verurteilung zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung wegen einer der in 125a S.2 StGB genannten Regelbeispiele eines besonders schweren Falles eines Landfriedensbruchs durch einen Ausländer eine Ausweisung zur Folge.

Kritik: Anstatt politische Probleme politisch zu lösen, soll das Demonstrationsrecht - übrigens durch diese Gesetzesänderung nicht nur für Ausländer! - verschärft werden.

§ 47 Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit

Mußte bisher erst bei Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten zu Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren, bei mehrfachen Verurteilungen acht Jahre zwingend ausgewiesen werden, so gilt dies künftig bereits bei Strafen von drei Jahren, im Falle mehrfacher Verurteilungen bei insge-

samt fünf Jahren.

Kritik: Straftäter sollen entsprechend deutscher Strafgesetze hier bestraft werden. Ausweisungen von rechtmäßig hier lebenden Ausländern, die sich nicht nur zu einem kurzfristigen Aufenthalt in der Bundesrepublik aufhalten, sind als Mittel der Problemlösung grundsätzlich abzulehnen.

§ 48 Besonderer Ausweisungsschutz

Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjährige in das Bundesgebiet eingereist sind, konnten bisher nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden.

Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen nun bereits vor, wenn ein Ausländer zu Strafen von drei Jahren, im Falle mehrfacher Verurteilungen

von insgesamt fünf Jahren verurteilt wurde.

Kritik: Diese Regelung würde ausländische Jugendliche gegenüber deutschen Jugendlichen erheblich benachteiligen. Eine Abschiebung nach Verbüßung der Haftstrafe in die vermeintliche „Heimat“ bedeutet eine Doppelbestrafung und widerspricht damit rechtsstaatlichen Prinzipien. Es ist aus deutscher Sicht eine bequeme Lösung, Menschen, die hier sozialisiert wurden, in ein anderes Land loszuwerden, wenn sie negativ auffallen.

§ 37 Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung

Auch bisher ist es möglich, eine politische Betätigung zu untersagen (§37 AuslG). Ein Verstoß gegen dieses Verbot wurde bisher als Ordnungswidrigkeit geahndet und erst im Wiederholungsfall unter Strafe gestellt (§93 Abs.3 Nr.2a AuslG). Künftig wird auch der erstmalige Verstoß bestraft werden können.

Ein fahrlässiger Verstoß gegen eine Beschränkung/Untersagung wird künftig als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann mit einer Geldbuße bis zu 5000DM belegt werden.

Kritik: Jeder Mensch muß die Möglichkeit zur politischen Betätigung haben, dies ist ein Menschenrecht.

Härtefälle

Es wird allgemein nicht mehr vier verschiedene Härtefallstufen im Ausländerrecht geben (unbillig, unzumutbar, besondere und außergewöhnliche), sondern nur noch zwei, die „besondere“ und die „außergewöhnliche“ Härte.

Kritik: Es besteht die Befürchtung, daß ein differenziertes Werkzeug zu Lasten der Betroffenen pauschalisiert wird. Eine Abschätzung, ob dies, wie angekündigt, eine Verbesserung darstellen wird, ist nicht möglich, solange genaue Definition der Begriffe vorliegt.

Fortsetzung nächste Seite

Gefährlicher Populismus

Bonn verschärft das Ausländerstrafrecht

von Vera Gaserow

Hochkonjunktur für Populisten. Wenn der Innenausschuß des Bundestags nächste Woche im Schnellverfahren über eine Verschärfung des Ausländerrechts berät, dann können sich die beteiligten Abgeordneten als wahre Volksvertreter fühlen, Ausländische Straftäter schneller abschieben - Welch anderer Gesetzworstoß kann heutzutage mit so einhelliger Zustimmung rechnen? Drogendealer, PKK-Zünder, Zigaretten-schmuggler - return to sender, „Deutschland darf kein Importland werden für auswärtige Konflikte und Kriminalität!“

Klingt gut und ist gefährlich falsch, denn die schnellere Abschiebung straffälliger Ausländer wird vor allem Inländer treffen: auf die schiefe Bahn geraten Migranten, die bereits zehn oder zwanzig Jahre in Deutschland leben, und ihre hier geborenen Kinder. Unter dem Vorwand, einige PKK-Aktivistinnen und Drogendealer retour zu schicken, wird sämtlichen Einwanderern eine Strafe angedroht, die das deutsche Recht gar nicht kennt: die Verbannung.

Künftig soll schon eine mehr als dreijährige Haftstrafe eine noch härtere, zweite Bestrafung nach sich

ziehen - die Verfrachtung in ein Land, das die meisten Verurteilten nicht kennen, dessen Sprache sie kaum beherrschen und in dem sie keinerlei soziale Bezüge haben. Diese archaische Bestrafung ist auch nach dem jetzigen Ausländerrecht möglich - nach einer mindestens fünfjährigen Haftstrafe und nur als Kann-Bestimmung. Und schon jetzt schafft sie kaum vorstellbare Verwerfungen in Einwandererfamilien. Seit Jahren fordern Juristen und Strafvollzugsexperten deshalb ein Ende dieser Doppelbestrafung, doch anstatt die fragwürdigen Paragraphen zu streichen, will man nun den

Kreis der Betroffenen noch größer ziehen.

Seit Jahren auch stellen Kriminologen klar, daß die „Ausländerkriminalität“ größtenteils kein importiertes, sondern ein hausgemachtes Problem ist, das man nicht durch Export

lösen kann. Das Gros der Straftäter ist in der bundesrepublikanischen Gesellschaft aufgewachsen, an und in ihr gescheitert, und in ihr kriminell geworden - nicht in der Türkei, in Kroatien oder im Libanon. Doch was von der Realität längst widerlegt ist,

regiert unausrottbar in Bonner Köpfen: einmal Ausländer, immer Ausländer.

aus: TAZ 06/06/96

§19 eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht

Wie im Vorfeld angekündigt, ist eine Einjahresfrist für außergewöhnliche Härtefälle eingeführt worden. Ansonsten bleibt es bei der Vier-, bzw. Dreijahresfrist. Die außergewöhnliche Härte wird hier nicht definiert.

Kritik: Es ist unsinnig, gescheiterte Ehen in zwei Härtestufen zu unterteilen, auch bleibt für die Betroffenen die Unsicherheit, ob und wie ihre Härte anerkannt wird. Was eine außergewöhnliche Härte ist, wird nicht im Ausländergesetz definiert. Es ist einer mißhandelten Ehefrau nicht zuzumuten, ein Jahr bei ihrem gewalttätigen Mann auszuhalten.

§26 Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für nachgezogene Kinder

Bislang können nachgezogene Kinder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn sie über ausreichende Deutschkenntnis verfügen und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können bzw. sich in der Berufsausbildung befinden.

Diese Restriktion wird für die Fallgruppe behinderte Kinder zurückgenommen, die aufgrund ihrer Behinderung diese Auflage nicht erfüllen können.

Kritik: Diese „Verbesserung“ ist eine Selbstverständlichkeit, für alle anderen Kinder bleiben die Auflage hoch.

§ 27 Koppelung der Aufenthaltsberechtigung an Zahlungen von Rentenbeiträgen (60 Monate)

Diese bisherige Regelung zur Aufenthaltsberechtigung in Verbindung mit dem Erfordernis der Zahlung von Rentenbeiträgen entfällt für Ausländer, die sich um einen Schul- oder Ausbildungsabschluß bemühen, da gerade junge Ausländer, die sich um eine qualifizierte Ausbildung bemühen, diese Auflagen nicht erfüllen können.

Kritik: Die bisherige Regelung war eh unsinnig; was hat ein Rentenanspruch mit dem Aufenthaltsrecht zu tun? Gerade alleinstehende Frauen mit Kindern können diese Auflage oft nicht erfüllen. Die geplante Verbesserung ist zwar sinnvoll, aber nur marginal, weil die Mehrzahl der betroffenen Ausländer nicht unter dieser Neuregelung fallen.

Das Erfordernis der 60-Monatsbeiträge zur Rentenversicherung im Kontext des Aufenthaltsrechts sollte überhaupt gestrichen werden.

§44 Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (Wiederkehr-option)

Die Neuregelung sieht folgendes vor: „Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung eines Ausländers, der sich als Arbeitnehmer oder Selbständiger mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, wird künftig nicht erlöschen, wenn er seinen Unterhalt selbst bestreiten kann und ausreichend Krankenversicherungsschutz genießt. Entsprechend besser gestellt wird zukünftig auch der Ehegatte eines solchen Arbeitnehmers“.

Kritik: Die geltenden Regelungen sind insgesamt nicht hinreichend... So muß z.B. auch für junge Ausländer die Wiederkehroption erweitert werden (s.u., zu §16).

Ehemalige VertragsarbeitnehmerInnen der DDR

Die DDR-Aufenthaltszeiten werden auf die Achtjahresfrist des §35 Daueraufenthalt aus humanitären Gründen zur Hälfte angerechnet.

Kritik: Wie kommt man auf die Hälfte, war ein Aufenthalt in der DDR nur die Hälfte wert? Diese Regelung ist ein Schritt in die richtige Richtung, leider aber auch unzureichend.

Amt der Beauftragten für Ausländerfragen

Die Ausländerbeauftragte wird in Zukunft ihr Amt nicht mehr lediglich aufgrund eines Kabinettsbeschlusses ausüben, sondern soll als formelle Beauftragte des Bundestages gesetzlich legitimiert werden.

Folgende Angaben sollen ihr übertragen werden:

- die Voraussetzungen für ein spannungsfreies Zusammenleben verschiedener Gruppen von Ausländern weiterzuentwickeln
- ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen entgegenzutreten
- über die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung zu informieren

- auf die Wahrung der Freizügigkeitsrechte der in Deutschland lebenden EU-Bürger zu achten
 - die Zuwanderung in die EU und nach Deutschland zu beobachten und hierzu mit anderen Stellen, namentlich der EU, zusammenzuarbeiten
- Sie wird an ihre Aufgabe betreffende Gesetzgebungsvorhaben beteiligt werden und dem Bundestag mindestens alle zwei Jahre Bericht erstatten.

Kritik: Die Ausländerbeauftragte sollte zusätzlich ein initiatives Vorschlagsrecht gegenüber dem Parlament und das Recht zur Anwesenheit bei parlamentarischen Beratungen in Ausschüssen des Bundestages bekommen.

Änderungen des Asylverfahrensgesetzes in den §§ 14, 33 und 67 sowie neuer § 73a:

Zu der geplanten Ergänzung des § 14 Asylverfahrensgesetz:

Inhalt: In den unter 1.-5. aufgeführten Fällen sollen Asylbewerber trotz Asylantragstellung in Abschiebehaft genommen werden können.

Asylantragstellung und Abschiebehaft schließen sich aus! Es ist weder mit rechtsstaatlichen Prinzipien noch mit dem Grundrecht auf Asyl vereinbar, daß die Vorbereitung zur Abschiebung (also Abschiebehaft) getroffen werden, während der Asylantrag noch nicht beschieden ist!

Der Asylantrag muß hinsichtlich einer möglichen Abschiebehaft „aufschiebende Wirkung“ haben! Wer um Asyl nachsucht, kann nicht abgeschoben werden; also entfällt auch der Grund für die Abschiebehaft.

Ergänzung des §33 AsylverfG durch einen dritten Absatz:

Die Regelung ist einerseits eine Klarstellung und andererseits eine Verschärfung des Absatzes 2, denn der Asylantrag eines Ausländers gilt schon jetzt als zurückgenommen, wenn er während des Asylverfahrens in sein Herkunftsland gereist ist. Jetzt wird aber klargestellt, daß der Ausländer deshalb auch schon an der Grenze zurückgewiesen werden kann. Die Verschärfung liegt darin, daß es jetzt noch nicht ein-

mal einer entsprechenden Feststellung des Bundesamtes bedarf.

Damit wird die Entscheidung, ob noch ein Asylantrag besteht in die Hände der Grenzer gegeben.

Die weitere leicht zu überlesende Verschärfung liegt aber darin, daß diese Fiktion der Rücknahme des Asylantrages nicht nur bei Asylantragstellern gilt, sondern durch die Verweisung im letzten Satz auch für alle anderen Ausländer,

- für die tatsächliche Abschiebehindernisse bestehen (unterhalb der Ebene von Asyl)
- auf die die Konvention zum Schutze der Menschenrechte anwendbar ist,

weil eine Abschiebung hiernach unzulässig wäre. Diese sollen nun, nachdem sie auch nur etwa kurz im Herkunftsland waren, ohne Not direkt an der Grenze abgeschoben werden. Dies führt zu unerträglichen Härtefällen.

Ergänzungen des § 67 AsylverfG durch eine Nr. 1a:

Die Ergänzung des § 67 ist logische Konsequenz zur Ergänzung des § 33, da § 67 regelt, wann die Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber erlischt.

Wenn also der Asylbewerber ins Herkunftsland gereist war, erlischt seine Aufenthaltsgestattung.

Neuer § 73a des AsylverfG:

Mit Absatz 2 des neuen § 73a wird die Rechtstellung als Flüchtling mit dem Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter nach § 51, sog. „kleinen Asyl“, gleichgesetzt. Dies ist nicht sachgerecht, da die Rechtstellung der beiden Personengruppen nicht deckungsgleich ist.

Es gibt die verschiedensten Flüchtlingsgruppen; nicht alle unterfallen dem Abschiebeschutz nach § 51. Gleichwohl sind sie Flüchtlinge. Im Ergebnis wird damit denen, die Flüchtlinge sind, aber nicht unter die Vorschrift des kleinen Asyls fallen, die Eigenschaft als Flüchtling versagt. Das kann nicht hingenommen werden.

Entwicklung in Bosnien-Herzegowina

Referent: Dr. Jochen Hayungs, Bosnia Liaison Officer, UNHCR

von RA Michael Anding, Braunschweig

Der Referent teilte zunächst mit, daß er im Monat Mai 1996 beide Teile Bosniens, also die Republika Srpska und auch die Föderation, besucht hat. Bei seinem Besuch hat er keine Kampfhandlungen mehr feststellen können und auch keine „Check-Points“ von Milizen. Dies gelte zumindest für den Grenzbereich. Ausnahme seien die dort stationierten IFOR-Truppen.

Wasser und Strom gäbe es nicht überall, wobei es in der Republika Srpska schlechter bestellt sei als in der Föderation. Die ethnische Trennung in Bosnien hat sich nach seiner Einschätzung weiter verfestigt, was beispielsweise darin zum Ausdruck kommt, daß die serbische Bevölkerungsgruppe in Sarajevo fast geschlossen die Flucht nach Srebrenica angetreten hat. Weite Teile des Landes könnten nur als Ruinenlandschaft bezeichnet werden und machen einen verlassenen Eindruck. Er schätzt dies weniger als Ergebnis von Kampfhandlungen, sondern als Zeichen von Vandalismus ein.

Ca. 1,3 Millionen Häuser, das sind etwa 60% der Bebauung, sind weitgehend zerstört. Die Arbeitslosigkeit, verstärkt durch die Demobilisierung von ca. 300.000 Soldaten, die zudem ein Sicherheitsrisiko darstellen, beträgt mindestens 80%.

Hilfsleistungen sind nach Ansicht des UNHCR derzeit mindestens in gleichem Umfang wie zu Kriegszeiten nötig. Die Zahl der hilfsbedürftigen Personen schätzt er auf ca. 2,4 Millionen Menschen.

Etwa 9.000 Minenfelder sind als Folge des Krieges zurückgeblieben. Diese fordern eine große Zahl an Opfern aus der Zivilbevölkerung, aber auch IFOR-Soldaten sind betroffen. Dr. Hayungs äußert die Auffassung, daß zurückkehrende Bosnier durch diese Minenfelder in starkem Maße gefährdet sind, da sie mit den Örtlichkeiten nicht (mehr) vertraut sind.

Von den ca. 650.000 Flüchtlingen, die in Europa leben, halten sich ca. 320.000 in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Unklar ist die Situation für Rückkehrer hinsichtlich Eigentums- und Nutzungsfragen von Wohnraum. Der Wiederaufbau zerstörten Wohnraums scheitert oft daran, daß unklar ist, ob die ehemaligen Eigentümer bzw. Mieter wiederkommen.

Die Angaben von „Wiederaufbaugeldern“ stockt, da es keine klaren Vergaberichtlinien gibt. Die Vereinbarung von Dayton begründet für den Flüchtling das Recht, an seinen Heimatort oder einen Ort seiner Wahl zurückzukehren. Ein Hauptaugenmerk richtet der UNHCR derzeit auf „Schnupperreisen“, die seit ca. zwei Monaten durchgeführt werden. Diese finden zunehmend Akzeptanz.

Dr. Hayungs schildert dann eine Besuchsreise einer bosnischen Besuchergruppe zu einem Friedhof in Banja Luka, bei der 50 serbische Soldaten zum Schutz abgestellt waren, es aber dennoch zu Zwischenfällen kam. Dr. Hayungs sieht dies als Ausdruck des tiefen Hasses, der zwischen den Bevölkerungsgruppen herrscht. Zum Teil reicht jedenfalls bereits das falsche Autokennzeichen, um Übergriffe zu provozieren, die von der Polizei - aus welchen Gründen auch immer - nicht verhindert werden.

Aus Sicht des UNHCR kann Flüchtlingen derzeit für den Fall einer Rückkehr keine Sicherheit gewährleistet werden. Aus diesem Grund befürworten der UNHCR auch nur eine freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen. Die Gesamtzahl der zweisprachigen Informationsberichte, von denen bezogen auf einzelne Gemeinden bereits 24 vollständig vorliegen, soll 60 betragen. 10 Informationsberichte werden derzeit übersetzt, 36 sind in Vorbereitung.

Bezüglich des Transits von Flüchtlingen teilt Dr. Hayungs mit, daß die Transitstaaten gegenwärtig für den Transit keine Aufenthaltsgenehmigung, sondern

lediglich eine „Rücknahmezusicherung“ der BRD verlangen. Derzeit laufen insoweit aber noch zwischenstaatliche Verhandlungen, an denen auch die Schweiz beteiligt ist. Man erwartet einen Abschluß der Verhandlungen in dieser Woche. Nach gegenwärtigem Stand sollen die Abkommen am 01.07.1996 in Kraft treten. Transitprobleme bestehen jedenfalls gegenwärtig in Kroatien für Bewohner der Republika Srpska. (Nachtrag: Das Abkommen wurde am 29.05.1996 abgeschlossen)

Dr. Hayungs berichtete weiter, daß es entgegen der Vereinbarung von Dayton weiterhin Kriegsgefangene geben soll. Für eine Amnestyregelung liegen in der Föderation und der Republika Srpska derzeit lediglich Entwürfe vor. Ermittlungsverfahren laufen demgegenüber nach seiner Kenntnis gegen Mitglieder der „Abdic“-Gruppe.

Der Termin für Wahlen ist vorläufig auf den 14.09.1996 festgesetzt. Unklar aber ist, ob Wahlen auch durchgeführt werden können, da vielerorts Wahlmanipulationen befürchtet werden. Die OSZE wird voraussichtlich Mitte Juni „feststellen“, ob Wahlen möglich sind oder nicht. Die Möglichkeit einer Briefwahl wird aber voraussichtlich nicht gegeben sein.

Als Fazit formulierte Dr. Hayungs, daß es aus Sicht des UNHCR noch zu früh ist einen Termin zur Rückkehr zu bestimmen, der gegebenenfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt wird.

Dr. Hayungs berichtete dann noch vom Ergebnis der Isoplan-Umfrage. Die Auswertung von ca. 1.000 Rücksendungen haben ergeben, daß 25% der Flüchtlinge freiwillig zurückkehren möchten, während 25% noch unentschieden sind. Der Rest wolle hierbleiben.

Eine Föderation über das REAG-Programm ist nur bei einer Rückreise mit Bus, Bahn oder Flugzeug, nicht jedoch bei einer Rückreise im eigenen Auto möglich. An dieser Föderationsrichtlinie wurde Kritik geübt, da sich

viele Bosnier seit langer Zeit hier aufhalten, Eigentum erworben haben und dieses nur mit dem eigenen Auto transportieren können.

Für bestimmte, besonders gefährdete Personengruppen, also bi-ethnische Ehen, traumatisierte Personen etc., sollten auch bei Beruhigung der Verhältnisse in Bosnien keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchgeführt werden. Im Rahmen der Aussprache teilte Dr. Hayungs mit, daß im März 1995 ca. 30.000 Asylverfahren von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina anhängig waren. Auf die Schreiben des Bundesamtes haben ca. 7.300 Personen ihren Asylantrag zurückgenommen.

Der seit Mitte 1993 beim Bundesamt bestehende Entscheidungsstopp für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina ist offiziell noch nicht aufgehoben. Her Brill vom UNHCR vertrat die Auffassung, daß die Frage der Aufhebung des Entscheidungsstopps vom Ergebnis der nächsten Innenministerkonferenz abhängig ist. Wenn die IMK bei der Terminierung zur Rückkehr ab dem 01.07.1996 bleibt, dann wird wohl der Entscheidungsstopp aufgehoben. Der neue Präsident des Bundesamtes, Herr Dusch, hat informell geäußert, daß nach jetzigem Stand wohl einigen Asylanträgen stattgegeben würde.

Derzeit befindet sich beim Bundesamt in Nürnberg eine „Entscheidungseinheit“ von sieben Entscheidern im Aufbau, die spezialisiert die Asylanträge von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina bearbeitet. Dabei ist gegenwärtig noch unklar, ob der ursprüngliche Anhörer die Entscheidung selbst trifft oder ob die Entscheidung zentral von der „Entscheidungseinheit“ gefällt wird.

Bezüglich der inzwischen 15 vorliegenden Ländererlasse zur Rückkehr von Flüchtlingen nach Bosnien-Herzegowina teilte Dr. Hayungs mit, daß diese weitgehend identisch seien. Lediglich der Ländererlaß von Baden-Württemberg beinhalte eine andere zeitliche Staffelung der Rückkehr.

Das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative, beispielsweise in Sarajevo, wird vom UNHCR grundsätzlich verneint. Dort gibt es gegenwärtig keinerlei Vorbereitungen zur Aufnahme einer größeren Flüchtlingsgruppe. Lediglich wenn durch verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen ein Unterkommen gesichert ist, könne anders beurteilt werden. Hierzu steht eine umfangreiche UNHCR-Stellungnahme in den nächsten Wochen aus.

Verlängerung des Abschiebungsstopps bis Ende September

Brief von Bundesinnenminister Kanther an Herrn Kniola, den Innenminister von NRW

Auf einen Brief des Innenministeriums NRW an Bundesinnenminister Kanther, in dem eine Verschiebung der Rückführung der Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina auf den 01.04.1997 vorgeschlagen wurde, antwortet der BMI wie folgt:

- Die Rückführung solle flexibel in dem Zeitraum ab dem 1.10.96 und jeweils mit kurzfristigen Duldungsverlängerungen erfolgen; eine feste Stichtagsregelung auf den 1.4.97 halte er für falsch, je-

doch hätten die Bundesländer den (auf den IMK-Sitzungen vereinbarten, die Staffelung innerhalb der Phase I betreffend) Handlungsspielraum nach §64 Ausländergesetz (!), ohne daß es einer erneuten Zustimmung des BMI bedürfe.

- Der wirtschaftliche Aufbau sei noch nicht im gewünschten Maße in Gang gekommen, und es gebe Probleme bei der Erarbeitung eines entsprechenden Programmes.
- „Das Gesprächsergebnis betreffend die Teilrepublik Srpska ist nach wie vor völlig unbefriedigend.“ Es käme in Betracht, zunächst nur Personen in und aus der Föderation zurückzuführen.
- Bei den Verhandlungen über ein Rückführungsabkommen mit Bosnien-Herzegowina seien Ergebnisse noch nicht absehbar; faktisch sei eine Rückführung ohne die Zustimmung des betreffenden Staates kaum durchführbar.

Zeitungsmeldungen zufolge will Bosnien-Herzegowina der Rückführung nur bei größeren Transferzahlungen der Bundesrepublik Deutschland, die der Wiedereingliederung dienen sollen, zustimmen.

aus: ZDWF aktuell Nr.2/96, 14.6.96

Die ZDWF bietet den Bezug eines neuen Fax-Infodienstes zum Preis von 3,- DM je Ausgabe; Bestellungen an die ZDWF, Tel. 02241 / 50001, Fax: 02241 / 50003

Eine „Schnupperreise“ mit bösen Konsequenzen

von Vera Gaserow

(...) Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina sollen die Möglichkeit bekommen, die Bedingungen für eine Rückkehr in die Heimat an Ort und Stelle selbst zu erkunden. So haben es die Innenminister von Bund und Ländern entschieden. Orientierungsfahrten, „Schnupperreisen“ - eine vernünftige Idee. Das dachte auch Niko Z. und machte sich mit seiner Familie von Göttingen aus auf den Weg. Ende April kehrte er zurück - um zehntausend Mark und viele Hoffnungen ärmer.

Zunächst ließ sich die Reise ganz hoffnungsvoll an. Im eigenen Auto passierte die Familie problemlos alle Grenzen und erreichte den Heimatort in der jetzt kroatisch verwalteten Region Busovaza. Dort fand Familie Z. ihr Haus sogar in bewohnbarem Zustand vor. Nur leider war es auch bewohnt, Flüchtlinge, aus anderen Regionen Bosniens vertrieben, hatten sich dort einquartiert.

Niko Z. wandte sich an die Ämter seiner Heimatgemeinde, um sich nach den genauen Bedingungen für eine endgültige Rückkehr zu erkundigen - und wurde dort als erstes zur Kasse gebeten. Weil er den Krieg im „goldenen Westen“ verbracht hatte, sollte er zur Strafe eine „Kriegssteuer“ zahlen: 6.000 Mark für dreijährige Abwesenheit. Zusätzlich verlangten die Behörden 1.000 Mark für die neuen Pässe - eine Strafgebühr, von der auch andere rückkehrende Bosnier berichten.

Niko Z. beugte sich der Willkür. Um die geforderte Summe zu begleichen, verkaufte er das Auto und machte sich mit Frau und Kindern per Bus auf den Weg zurück nach Deutschland. Die Reise endete abrupt an der slowenisch-österreichischen Grenze, denn Österreich verlangt von Transitreisenden aus dem ehemaligen Jugoslawien eine Aufenthaltsbefugnis für die Bundesrepublik, die mindestens noch drei Monate gültig sein muß. Die Göttinger Ausländerbehörde hatte der Familie Z. diese Befugnis jedoch nur für zwei Monate erteilt - so wie es ein Mustererlaß des Bundesinnenministeriums festschreibt. Mit dem zwei Monate gültigen Aufenthaltstitel ließen die österreichischen Grenzer die Z.s aber nicht passieren. Die vierköpfige Familie mußte den Reisebus verlassen, mit dem Taxi zurück zur nächstgelegenen Ortschaft fahren und sich ein Hotelzimmer nehmen.

Vor die Alternative gestellt, dort unbestimmte Zeit auf ein Visum für Österreich zu warten oder ohne Transit per Flugzeug nach Deutschland zu gelangen, zahlte Niko Z. schließlich 2.000 Mark für die Flugtickets. Insgesamt 10.000 Mark hat die Erkundungstour gekostet. Für Familie Z., die ernsthaft bereit war, in die Heimat zurückzugehen, steht nach diesen Erfahrungen eines fest: Dieses Bosnien-Herzegowina ist auf absehbarer Zeit nicht das Land, in das sie heimkehren will.
aus: taz 03.05.1996

Mit der Fähre nach Odzak (Nordbosnien)

**Bericht des bosnisch-deutschen Vereins Uslar und Umgebung e.V.
von einer Reise nach Odzak (Nordbosnien)**

In Uslar (Südniedersachsen) leben etwa 450 bosnische Kriegsflüchtlinge. Sie stammen meist aus der nordbosnischen Stadt Modrica in der Posavina. Es sind überwiegend kroatische Katholiken, einige Muslime und Menschen aus serbisch-kroatischen Familien. Modrica gehört nach dem Dayton-Vertrag zum serbischen Teil Bosniens. Kersti und Arnulf Grimm haben Ende März 1996 eine Erkundungsreise in die kroatisch-bosnische Enklave Odzak durchgeführt. Das Ergebnis war, daß eine Rückfüh-

rung der Posavina-Flüchtlinge zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchführbar ist.

Seit Anfang März ist es möglich, mit einer Fähre die Save nach Odzak in Bosnien zu überqueren. Odzak war fast vier Jahre lang serbisch besetzt. Es ist der einzige Ort in der Posavina, der nach dem Dayton-Abkommen von der Serbischen Republik in Bosnien an die Kroatisch-muslimische Föderation zurückgegeben wurde. Es bildet jetzt,

umgeben von serbischem Gebiet, einen kroatischen Brückenkopf, ähnlich wie Orašje, das allerdings während des gesamten Krieges von den bosnisch-kroatischen Truppen (HVO) gehalten wurde.

Odzak hatte 1991 bei der letzten Volkszählung vor dem Krieg 30 651 Einwohner, davon 54,2% Kroaten, 20,3 % Muslime, 19,8 % Serben. Die eigentliche Stadt Odzak hatte etwa 9000 Einwohner. Nachts sind heute in Odzak

einige „herceg-bosnische“ Polizisten und etwa zwei Dutzend amerikanische Ifor-Soldaten. Tagsüber sieht es ganz anders aus.

Begleitet von unserem Freund und Dolmetscher Ivo sind wir am 25.3.1996 aus Slawonien in die bosnische Posavina gefahren. Direkt hinter Svilaj am Auto-put Zagreb-Belgrad, zur Zeit befahrbar bis Lipovac, landen wir am Ende einer fast 1 km langen Autoschlange. Sie wird von Radfahrern, Fußgängern, Leute mit Schubkarren überholt. Fast alle Autos und Traktoren sind beladen mit Werkzeug und Baumaterial. Einige haben junge Bäume auf den Dachgepäckträger gebunden. Ein Polizist winkt eifrig funkend immer wieder Autos an der Schlange vorbei. Wir folgen diesem Winken und schon sind wir vor einem Pappelwald, der die Save säumt, an der kroatischen Grenzstation, bestehend aus einem Baucontainer, einer Fahne und einem Polizisten, der verdienstvollerweise Müll aufammelt. In diesem Waldstreifen ist der schmale Schotterweg von Flatterbändern begrenzt. An jeden zweiten Baum ist ein Schild „mine“ ganagelt. Die Fähre über die Save stammt aus amerikanischen Armeebeständen. Sie wird von kroatischen Soldaten betrieben.

Vor jeder Überfahrt prescht oberhalb der Fähre ein Sturmboot über die Save, um nach schwimmenden Minen Ausschau zu halten, die die Serben gelegentlich in den Fluß werfen. Etwa 20 Autos passen auf die Fähre. Der Platz dazwischen wird mit Fußgängern aufgefüllt. Nach wenigen Minuten sind wir in Bosnien. Es dauert aber fast eine Stunde, bis wir den Checkpoint der amerikanischen Ifor-Soldaten und der kroatisch-bosnischen Polizei oben auf dem Deich hinter uns haben. Zuerst erfolgt eine Leibesvisitation nach Waffen bei allen Fußgängern, dann werden jeweils zwei Autos, eingesperrt zwischen zwei Stacheldrahtrollen, durchsucht. Ein kleiner Junge zeigt verschmizt sein Plastikgewehr. Ein PKW mit einem Sarg auf einem viel zu kleinen Anhänger wird vorgelassen, aber auch genau kontrolliert. Als wir endlich bei den Amerikanern, jeder mit Gewehr vor der Brust, unseren deutschen Paß zeigen, kommt Freude auf. Sie sind aus Schweinfurt und Wildflecken nach Bosnien verfrachtet worden.

Die Stadt Odzak liegt 15 km von dem Checkpoint in Donji Svilaj entfernt. Wir fahren zunächst zur katholischen Kirche dieses Ruinendorfes, d.h. an die Stelle, an der die serbischen Tschetniks die Kirche mit zehn eingesperrten Gefangenen aus der Posavina 1992 gesprengt haben.

Im Dorf Novigrad, das überwiegend von Serben bewohnt war, ist die serbisch-orthodoxe Kirche noch unbeschädigt vorhanden. Nur ihre Einrichtung ist verwüstet. Am wenig beschädigten Pfarrhaus daneben hängen vom Balkon zwei orthodoxe Kirchenfahnen. Ansonsten sind auch in diesem Dorf alle Häuser zerstört oder stark beschädigt. Im nächsten Dorf, Posavska Mahala, zeigt uns unser Begleiter Ivo die Stelle, wo er selbst als Maurermeister eine katholische Kirche mit einem 33m hohem Turm gebaut hatte. Es ist nichts mehr davon zu sehen, die Trümmer haben die Serben beiseitegeschoben und an der Stelle der Kirche einen Müllplatz angelegt. Am Stadtrand von Odzak stehen zwar noch die großen Silos eines Futtermittelwerkes. Die dazugehörigen Gebäude sind zerstört, ebenso die benachbarte Kunststoffabrik und alle anderen Arbeitsplätze.

Vor dem Krieg gab es in Odzak außerdem eine Schuhfabrik, eine Textilfabrik, eine Eisengießerei, ein Transformatorenwerk und ein großes Tiefbauunternehmen mit Reparaturbetrieb für Bagger und Landtechnik. Im Zentrum von Odzak sind wir in einer Ruinenlandschaft. Kein Mensch ist zu sehen. Nur ein herumstreuender Hund läuft über die offensichtlich gekehrte Straße. Das gelegentliche Hämmern in der obersten Etage eines ausgebrannten Hochhauses unterstreicht die gespenstische Stille. Auch hier ist die katholische Kirche gesprengt: die Trümmer sind zusammengeschoben. Neben der Ruine des Rathauses liegt das umgestürzte Minarett in den Resten der Moschee. Vor ihr ist mit grünem Rand und einer arabischer Inschrift, auch das ist in Bosnien neu, eine muslimische Todesanzeige frisch an einen Baum ganagelt.

Am ehemaligen Rathaus zweigt die Straße nach Modrica ab. Acht Kilometer sind es nur dorthin. An einer ehemaligen Tankstelle hinter Odzak ist der Checkpoint der amerikanischen Iforsoldaten, einige Kilometer weiter der serbische. Theoretisch können wir auch in

das serbische Gebiet fahren. Unser Begleiter riet uns dringend davon ab. Unter andern sollen dort die serbischen Flüchtlinge wohnen, die jetzt Odzak verlassen haben.

Modrica hatte vor dem Krieg (1991) 35413 Einwohner, davon 35,3 % Serben, 29,5 % Muslime und 27,3 % Kroaten. Allein in der dortigen Ölraffinerie haben vor dem Krieg über 1000 Menschen aller Volksgruppen gemeinsam gearbeitet.

In der Straße am ausgebrannten Rathaus von Odzak brummt ein Stromaggregat, dort bei der unzerstörten oder schon reparierten Polizeistation sind auch einige Autos und Menschen in Uniform und Zivil zu sehen. Wie auch an anderen Stellen weht dort die Fahne von Herceg-Bosna, die von der Republik Kroatien kaum zu unterscheiden ist.

Wir fahren in einen Vorort zu dem Haus von Ivos Schwester und Schwager. Es ist nur noch eine Ruine ohne Dach, Fenster, Türen. Wie bei den meisten Häusern haben die Serben, es sollen zuletzt serbische Flüchtlinge aus der Krajina in Odzak gelebt haben, alles vermeintlich Brauchbare mitgenommen, alle Wasserhähne und Waschbecken, die gesamte Elektroinstallation, Heizungen, Profilholzverkleidungen usw.

Nur die blühenden Krokusse im Vorgarten sind eine freundliche Erinnerung an die Zeit vor dem Krieg. Andja und Ilja, die Besitzer, die zur Zeit als Flüchtlinge unter sehr primitiven Bedingungen in Slawonien leben, wollen im Sommer zurückkommen und sich im Stall ein Zimmer einrichten. Zur Zeit ist für die Flüchtlinge das Wohnen in Odzak noch nicht erlaubt. Man muß um 17 Uhr mit der Fähre wieder zurückfahren. Wir haben dennoch ein älteres Ehepaar getroffen, das neben ihrem ausgebrannten Haus im Kuhstall lebt, ohne Strom, mit Wasser aus einem Brunnen.

Bei der Fahrt durch das zerstörte Odzak wird deutlich, daß vor dem Krieg die Lebensverhältnisse in der nordbosnischen Posavina wesentlich besser waren als im landwirtschaftlich geprägten Slawonien. Aufgrund der vielseitigen Industrie und der zahlreichen Gastarbeiter hatten die Orte eher einen mitteleuropäischen Standard.

Heute ist die gesamte Infrastruktur von Odzak zerstört: Die Strommasten sind mit der Motorsäge abgesägt, die Leitun-

gen und Trafostationen sind weggenommen, die zentrale Wasserversorgung ist zerstört, in den privaten Brunnen liegt meistens Müll, der Kindergarten und die Schulen sind zerstört. Nur im Krankenhaus, das vor dem Krieg 150 Betten hatte, sieht man heile Fensterscheiben und die ersten frisch geweißten Wände. Aber auch dort ist die gesamte Wasser- und Elektroinstallation weggeschleppt worden, viele Fenster und Türen fehlen, natürlich auch die gesamte Einrichtung. Zwei Tage später hatten wir in Slavonski Brod ein Gespräch mit Dr. Ratancic, dem Chefarzt dieses Krankenhauses. Es soll möglichst bald eine Ambulanz dort eingerichtet werden. Finanzhilfen zum Wiederaufbau sind ihm bisher trotz Anfragen beim UNHCR und beim Roten Kreuz nicht zugesagt worden. Wir haben gefragt, wie wir vom bosnisch-deutschen Verein in Uslar dort helfen können. Am wichtigsten ist zunächst die Wasserversorgung. Das Krankenhaus hat einen Brunnen, dessen Wasser chemisch und bakteriologisch in Ordnung ist. Es hat aber keine Pumpe. Dafür wollen wir jetzt in Uslar sammeln.

Ein großes Problem in Odzak sind die Minen. Wir durften uns nur auf befestigtem Untergrund bewegen. Wenige Tage vor unserem Besuch war ein Mann verletzt worden, als er in seiner Hausruine einen Kalksack beiseite schob.

Auf dem Rückweg fahren wir zum Haus der Schwiegereltern unseres bosnischen Freundes. Auch das ist unbewohnbar. Auf dem Weg dorthin durchqueren wir die Reste eines ehemaligen Eichenwaldes. Aus den frischen Schnittstellen ist zu schließen, daß die Serben kurz vor ihrem Rückzug alle dicken Eichen gefällt und die Stämme abtransportiert haben. Überall ist das Prinzip der verbrannten Erde organisiert verwirklicht worden.

Als wir wieder an der Fähre sind, können wir sagen, wir haben in ganz Odzak, abgesehen vom Polizeigebäude, kein Haus gesehen, das unzerstört war. Es gibt viel Arbeit, aber keinen bezahlten Arbeitsplatz, außer für ehemalige

Soldaten bei der Polizei und bei der im Aufbau befindlichen Stadtverwaltung. Wir haben mehrere Autos mit schweizer Nummernschildern gesehen. Sie gehören Kroaten, die in der Schweiz Arbeit haben. Sie sind die ersten, die ihre Häuser wieder aufbauen können. Flüchtlinge, die aus Deutschland zurückkommen, müssen, wenn sie in Deutschland Sozialhilfe erhielten, unbezahlt bei Kriegsoffern arbeiten. Für Deserteure und Kriegsdienstverweigerer gilt noch keine sichere Amnestie. Immer wieder hören wir den Vorwurf, daß die Flüchtlinge in Deutschland ja nicht gekämpft haben. Bei der Rückfahrt müssen wir am Ifor-Checkpoint nur unsere Pässe zeigen.

Einen Tag später treffen wir mit Mijo Matanovic, einem der führenden bosnisch-kroatischen Politiker in der Posavina, zusammen. Wir fragen ihn, wie es mit Odzak weitergeht. „Eine Stadt ohne Menschen kann nicht leben“, sagte er. „Wir müßten an vielen Stellen gleichzeitig anfangen, aber das geht nicht. Zuerst brauchen wir eine Verwaltung und Polizei, dann die gesamte Infrastruktur, Strom, Wasser, Krankenhaus, Schulen. Dann kommen auch die Menschen zurück. Wichtig ist auch, daß die Kirchen wieder aufgebaut werden; die Menschen brauchen dies für ihrer Seelen.“ Auf die Frage, wie das alles finanziert werden soll, weiß er auch keine Antwort. Internationale Hilfen direkt oder über die bosnische Regierung gibt es bisher für Odzak nicht. Die Wiederaufbauhilfe, die es nur für die Menschen geben soll, die ihr eigenes Haus wieder bewohnbar machen, ist noch nicht sicher.

Die Flüchtlinge aus dem Teil Bosniens, der jetzt zur Serbischen Republik gehört, haben trotz des Dayton-Vertrages keinerlei Rückkehrmöglichkeiten.

Und wie geht es weiter, wenn im nächsten Winter die Iforsoldaten wieder abziehen? Wird dann wieder gekämpft? Diese Frage wird überall gestellt. Dann sind Odzak und Orasje kroatische Brückenköpfe jenseits der Save, selbst wenn statt des amerikanischen Panzers am Deich eine Zollstation der Bosnischen

Föderation steht und dort eine neue Fahne weht. Die Skepsis über die Zukunft des fiktiven gesamtbosnischen Staates, ja selbst über die Zukunft der muslimisch-kroatischen Föderation, ist verständlicherweise weit verbreitet. Am 25. März 1996, dem Tag an dem wir Odzak besuchten, soll abends die Moschee in Orasje gesprengt worden sein, vermutlich von kroatischen Fanatikern.

Dayton-Abkommen

Im Annex 7 der Vereinbarung über Flüchtlinge und Vertriebene des Abkommens von Dayton heißt es:

1. allen Flüchtlingen und Vertriebenen steht das **Recht auf freie Rückkehr** in ihre Häuser und Wohnungen zu. Es sichert ihnen die Rückkehr „in Sicherheit, ohne Gefahr der Belästigung, Einschüchterung oder Diskriminierung, insbesondere aufgrund ihrer ethnischen Abstammung, ihres religiösen Glaubens und ihrer politischen Überzeugung“ zu.
2. Den Zurückkehrenden wird die **freie Wahl des Zielortes** zugestanden. Sie dürfen von keiner Seite gezwungen werden, dort zu bleiben, wo sie Gefahren ausgesetzt wären oder wo es an der notwendigen Infrastruktur für ein normales Leben mangelt.
3. „Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihren Hoheitsgebieten die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen zu schaffen, die für die **freiwillige Rückkehr und harmonische Wiedereingliederung** von Flüchtlingen und Vertriebenen ohne Bevorzugung einer bestimmten Gruppe förderlich sind“.
4. Der UNHCR soll in Absprache mit den Vertragsparteien und den Aufnahmeländern eine **Rückführungsplan** entwickeln, der auf bestimmte Gebiete ebenso eingehen kann wie auf Gruppen von Rückkehrenden.

Die Lage vor Ort: Eine Reise nach Bosnien-Herzegowina

Reisebericht von Kerstin Müller, Bundestagsfraktion Bündnis90 / DIE GRÜNEN

Um uns ein Bild von der Lage vor Ort zu verschaffen und zu prüfen, wie die Bedingungen für eine baldige Rückkehr der Flüchtlinge sind, entschlossen wir uns zu einer Delegationsreise der Fraktion nach Bosnien-Herzegowina und in die „serbische Republik“. Die Ergebnisse der Reise vom 8.-14. März 1996 sind beunruhigend. Die Reise hat uns nach Mostar und Sarajevo - einschließlich der Vororte Ilidza und Grbavica - sowie nach Jajce und Bugojno in Zentralbosnien geführt. Wir waren als erste parlamentarische Delegation auch in Pale.

Ziel war es, sich vor Ort über den Stand des Friedensprozesses zu informieren und ein dezidiertes Bild über die Rückkehrmöglichkeiten der bei uns lebenden Bürgerkriegsflüchtlinge zu bekommen sowie uns über die Lage der Vertriebenen in Bosnien-Herzegowina zu informieren. Wir wollten wissen, ob eine **freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde** zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt möglich ist. Gespräche und Erkundungen vor Ort haben ergeben, daß jetzt eine Rückkehr nicht möglich ist. Keine der Mindestbedingungen sind erfüllt. Das Fazit läßt sich mit einem Satz des Präsidenten der Föderation Zubak zusammenfassen: „**Ich glaube nicht, daß generell Flüchtlinge ab dem 1.7.96 zurückkommen können. Das wirft ungeheuer Probleme auf und kann in einem solchen Ausmaß zu sozialen Unruhen führen, daß das gesamte Projekt gefährdet werden kann.**“

Der Wiederaufbau hat mit wenigen Ausnahmen noch nicht begonnen, so daß selbst für die ca. 1,5 Millionen Vertriebenen im Land nicht mit einer Rückkehr in ihre Wohnungen und Häuser zu rechnen ist. Im Gegenteil: Die Zerstörung schreitet weiter voran, zum Beispiel in den Vororten Sarajevos.

Die bosnische Regierung schätzt, daß 1,5 Millionen Häuser, das heißt 60% des Wohnbestandes teilweise oder vollständig zerstört wurde. 35% der Straßen sind nicht mehr befahrbar. Das Eisenbahnnetz ist lahmgelegt, die Industrieproduktion auf 5% der Vorkriegszeit

geschrumpft. Es gibt kaum bezahlte Arbeit. In Sarajevo liegt die Arbeitslosigkeit bei fast 80%!

Darüber hinaus gestaltet sich die Rückkehr der Flüchtlinge aus rechtlichen Gründen sehr schwierig. Denn entgegen den Vereinbarungen von Dayton ist die Wiederherstellung von Wohnungen völlig ungeklärt. Da der größte Teil der Wohnungen früher im staatlichen und genossenschaftlichen Besitz waren, konnten die Bewohner nur sogenannte Wohnrechte erwerben, die übertrag- und vererbbar waren. Die meisten Menschen aus Bosnien-Herzegowina verfügten über solche Wohnrechte, nicht jedoch über Eigentum.

In Bosnien-Herzegowina selbst sind nach Schätzungen des UNHCR 1,5 bis 2 Millionen Menschen vertrieben worden. In der serbischen Republik soll die Hälfte der Bevölkerung, ca. 500 000 Menschen, aus Flüchtlingen bestehen. Sie leben zum größten Teil in improvisierten Sammelunterkünften. In Bosnien-Herzegowina gibt es 231 und in der serbischen Republik 60 Flüchtlingslager. Die Behauptung westlicher Politiker, darunter zum Beispiel auch der deutsche Innenminister, mit dem Dayton-Abkommen sei der Friede in Bosnien-Herzegowina eingeleitet, entbehrt jeder Grundlage. **Diese Reise hat uns allen gezeigt, daß in Bosnien-Herzegowina zur Zeit allenfalls ein Waffenstillstand herrscht.** Vom Frieden sind die Menschen weit entfernt. Nicht wenige gehen davon aus, daß nach Ende des IFOR-Jahres die Kämpfe wieder von neuem beginnen. Zudem wird die Politik der ethnischen Teilung des Landes in drei „ethnisch reine“ Gebiete fortgesetzt, wie man an dem Exodus der serbischen Bevölkerung aus Sarajevo unschwer erkennen kann.

Verhängnisvoll ist, daß die in Dayton zugesagte Aufstellung einer internationalen Polizei nur so zögerlich vonstatten geht, daß sie zur Verhinderung der schwersten Menschenrechtsübergriffe zu spät kommt. Von den zugesagten 2000 Polizisten sind erst 700 angekommen, von den zugesagten 200 deutschen Poli-

zisten haben wir gerade zwei angetroffen. So blieb zum kritischen Zeitpunkt der Übergabe der serbischen Vororte von Sarajevo, Ilidza, Grbavica u.a. die Zivilbevölkerung ohne Schutz vor den Gangs aus Pale, die sie terrorisierten, um sie zum Abzug zu zwingen, ebenso wie vor den folgenden Plünderern aus Bosnien. Es ist beschämend, daß ein Ressortstreit in Deutschland die rechtzeitige Entsendung der Polizisten bis heute verhindert. Die Zukunft der Föderation muß zum jetzigen Zeitpunkt mehr als kritisch gesehen werden. Sie hängt im Wesentlichen davon ab, ob ein friedliches Miteinander der bosnischen Muslime, Kroaten und Serben wieder erreicht werden kann. Nicht nur den Offiziellen, sondern auch und vor allem den Nicht-Regierungsorganisationen fällt eine signifikante Rolle zu, nämlich den Prozeß der „Versöhnung von unten“ in Bosnien-Herzegowina zu unterstützen.

Sie ist äußerst schwierig. In Jajce und Bugojno konnten wir dies genau beobachten. Beide Orte sind Bestandteile eines - im Daytonvertrag verankerten - Pilotvorhabens. Jajce war früher mehrheitlich von Moslems und Bugojno überwiegend von Kroaten bewohnt. Ca. 400 Familien sollen nun in die früher von ihnen bewohnten Orte zurückkehren. Es ist ein Versuch einer „Rück-siedlung“. In Jajce sind bisher nur 83 und in Bugojno noch keine der 200 kroatischen Familien zurückgekehrt. Der Widerstand und das Mißtrauen ist auf beiden Seiten sehr massiv. Die Angst der Betroffenen ist enorm hoch, vom „ehemaligen Feind“ schlecht behandelt und unterdrückt zu werden. Nicht ohne Grund sagt der Bürgermeister von Jajce im Beisein des Exil-Bürgermeisters, solange sich in Bugojno nichts bewege, sei man zum Austausch nicht bereit und umgekehrt.

Die Situation in der „Republika Srbska“ stellt sich auffallend ähnlich dar. Der serbische Flüchtlingsminister in Pale betonte uns gegenüber, daß man natürlich zur Rücknahme von Flüchtlingen bereit sei. Man habe aber eine halbe Million Flüchtlinge im Land. Bevor

diese nicht an ihre Orte - etwa in die Krajina - zurück könnten, sei man nicht bereit, Flüchtlinge anderer Ethnien zurückzunehmen - auch nicht aus Europa.

Dayton ist vor diesem Hintergrund im Hinblick auf das dort reklamierte „Recht auf freiwillige Rückkehr an den Herkunftsort“ eine Fiktion!

Ob aus dem vereinbarten Waffenstillstand von Dayton ein Frieden wird, der trägt und die Voraussetzungen schafft für eine „Versöhnung der Völker von unten“, steht und fällt mit der Implementierung des zivilen Teils von Dayton. Bis heute kommt dieser nur zögerlich voran. Der Grund liegt nicht zuletzt darin, daß Dayton selbst zwar minutiös die Instrumentarien und Schritte zur Umsetzung des militärischen Teils beschreibt, hinsichtlich der Umsetzung des zivilen Teils jedoch zurückbleibt. Was in Dayton verpaßt wurde, muß heute dringend nachgeholt werden, wenn eine Fortsetzung des Krieges vermieden werden soll.

5,2 Milliarden DM wurden umstandslos für den militärischen Teil zur Verfügung gestellt. Die Bundesrepublik beteiligte sich mit 700 Millionen. Für den zivilen Wiederaufbau wurden aber von der Europäischen Union bisher nur ca. 800 Millionen DM für die ersten drei Monate zugesagt; nicht einmal ein Zehntel davon ist bislang geflossen. Zur Umsetzung des zivilen Teils müssen endlich finanzielle Mittel für den Wiederaufbau

in angemessener Höhe bereitgestellt werden. **7,5 Millionen werden nach Schätzungen internationaler Organisationen benötigt.**

Auch die Bundesrepublik muß dabei über ihren Anteil im Rahmen des Etats der EU hinausgehen. Die Mittel könnten in einen Fonds fließen, dessen Mittel den notleidenden Menschen in den Gemeinden zugute kommen sollen. Somit hätten sowohl die Hiergebliebenen als auch die rückkehrenden Flüchtlinge gleichermaßen Zugang zu den Wiederaufbaumitteln. Individuelle Rückkehrprämien werden nach wie vor den Verantwortlichen in Bosnien-Herzegowina und dem UNHCR abgelehnt, da sie die schon vorhandenen Spannungen zwischen Dagebliebenen und Geflüchteten noch verschärfen würden.

Wer den Waffenstillstand von Dayton nicht gefährden will, muß sicherstellen, daß eine Rückkehr der Flüchtlinge freiwillig erfolgt. Sie muß sich allein an den Bedingungen im Land orientieren, wenn sie nicht neue Flüchtlingslager, neue Vertreibungen und neue Kämpfe verursachen will. Dies bedeutet in Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Oslo vom 8.3.1996, denen bisher nur die Bundesrepublik widersprochen hat:

- zunächst können diejenigen zurückkehren, die zur ethnischen Mehrheit ihres Heimatortes gehören,

- die Flüchtlinge, die zwar in Bosnien-Herzegowina leben wollen, obwohl dies nicht ihr Heimatort ist, weil sie an diesem zur ethnischen Minderheit gehören. (Dies gilt vor allem für die Serbische Republik.
- diejenigen, die an ihre Herkunftsorte zurückwollen, obwohl sie dort zur Minderheit gehören.

(...) Es muß darum gehen, jetzt die Voraussetzungen für eine freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge zu schaffen. **Bosnien-Herzegowina braucht jetzt statt inhumaner Abschiebungen behutsame Rückkehrprogramme auf freiwilliger Basis**, wie die Schweden dies bereits durchführen.

(...) **8% der bosnischen Vorkriegsbevölkerung lebt derzeit als Flüchtling in der Bundesrepublik.** Es hängt viel davon ab, ob die Bundesregierung sich daran beteiligt, die Voraussetzungen für eine freiwillige Rückkehr zu schaffen und den Friedensprozeß zu stabilisieren. Die Kanther-Methode, Massenabschiebungen zu veranlassen, wird dem Waffenstillstand von Dayton ein Ende setzen und einen neuen Krieg verursachen.

entnommen aus: grün & bündig, Zeitung von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, Mai 96

Abschiebungen nach Jugoslawien begründen die Gefahr eines erneuten Balkankriegs

Abschiebungsstopp für Flüchtlinge aus dem Kosovo gefordert

Kriegsdienstverweigerer aus dem Kosovo brauchen unseren Schutz

Zeitungsberichten zufolge möchte Niedersachsen die Bundesregierung noch überholen und die abgelehnten Flüchtlinge den Serben am liebsten sofort und direkt in die Militärfängnisse liefern.

120.000 abgelehnte Asylbewerber - das sind zumeist muslimische junge Männer im wehrfähigen Alter, die sich der Zwangsrekrutierung durch serbisches Militär zum Kampf gegen ihre bosnischen Glaubensbrüder nur durch Flucht entziehen konnten. Bei uns fanden sie

kein Asyl, da Kriegsdienstverweigerung in unserem Land kein Asylgrund ist.

Hier beklagt nun Claus Henning Schapper, Staatssekretär im niedersächsischen Innenministerium laut Hannoversche Allgemeine vom 18.5., „...mußten wir sie all die Jahre hier behalten, weil Jugoslawien die Rücknahme verweigerte...“, welch ein Zynismus!

Jetzt sollen sie also zwangsweise zu ihren Peinigern zurückkehren, ohne Garantie auf Straffreiheit für Desertion oder Kriegsdienstverweigerung. Nach

serbischem Recht steht darauf Gefängnis. Dazu in eine Heimat, die von den Serben okkupiert wurde, und die heute mehr denn je unter strengster serbischer Zwangsherrschaft steht; in ein Apartheidssystem nach ehemals südafrikanischem Muster, das die zu 90% aus Albanern bestehende Bevölkerung aus jeglichem öffentlichen Leben verbannt hat.

Allein 1995 wurden durch Menschenrechtsorganisationen 25.000 gewalttätige Übergriffe der serbischen Staats-

macht an der albanischen Bevölkerung registriert (die Dunkelziffer mag weitaus höher liegen). Für die albanische Mehrheit im Kosovo gibt es weder öffentliche Schulen noch Universitäten, keine medizinische Versorgung und schon gar keinen Gedanken an Arbeit. Der Kosovo in seinem gesamten öffentlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben wurde weitgehend unbeachtet von der Weltöffentlichkeit ethnisch gesäubert und große Teile der Bevölkerung in die Flucht getrieben.

Jetzt sollen diese Menschen zwangsweise in ein Land zurückkehren, das ihnen faktisch schon genommen wurde - ohne Garantien auf Selbstbestimmung und auf die Wiedereinführung der durch die Serben widerrechtlich, zwangsweise abgeschafften Autonomie. Hier und da in der Presse konnte man von halbherzigen Erklärungen Kinkels lesen, die Autonomie müsse ausgeweitet werden - wie kann man etwas ausweiten, das gar nicht existiert?!

Alles dies ist der Bundesregierung hinreichend bekannt. Die demokratisch gewählte Regierung der Kosovo-Albaner hat ihren Sitz in Bonn - in der Nähe von Kinkels Amtssitz also. Die Verspre-

chungen, die das westliche Ausland, allen voran Außenminister Kinkel, dem international respektierten politischen Führer der Kosovo-Albaner, Dr. Ibrahim Rugova, in den vergangenen Jahren, insbesondere auch nach Dayton gemacht hat, wurden hier gebrochen. Nachdem der Kosovo wegen des massiven Protestes Milosevics schon in Dayton keine Rolle gespielt hatte, wurden die letzten Druckmittel - die Aufhebung des Embargos und die diplomatische Anerkennung (übrigens von den USA bisher verweigert) - „verschenkt“. Stattdessen verhandelte die deutsche Bundesregierung mit Milosevics, dem schlimmsten Kriegsverbrecher der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts, der eigentlich als erster vor das Kriegsverbrechertribunal in Den Haag gehörte! Die Bundesrepublik Jugoslawien des Slobodan Milosevic besteht nicht nur aus Serbien und Montenegro, sondern auch aus den ehemals Autonomen Gebieten Kosovo und Wojwodina.

Die Albaner sind das drittgrößte Volk des ehemaligen Jugoslawien und der eigentliche Verlierer. Besonnen und friedlich haben sie seit 1990 (und schon früher) jeder Provokation standgehalten,

haben sich demütigen lassen, haben - von der Weltöffentlichkeit unbeachtet, weil unblutig - gelitten! Jetzt - und insbesondere nach einer zwangsweisen Rückführung - ist ein erneuter Balkankrieg nicht mehr auszuschließen, an dem dann Deutschland seine gehörige Portion Schuld nicht leugnen kann!

Wir fordern einen umfassenden Abschiebungsstopp, bis

- **die Autonomie garantiert (und der Status quo ante wiederhergestellt) ist,**
- **die Forderung von Dayton nach Straffreiheit der Kriegsdienstverweigerer garantiert ist,**
- **unabhängige Beobachter zur Einhaltung von Menschenrechten ins Land gelassen werden,**
- **Bonn nach dem Vorbild der USA ein Informationsbüro im Kosovo einrichtet.**

Niedersächsischer Flüchtlingsrat und Janusz-Korczak-Verein, 20. Mai 1996

Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes vorläufig gescheitert

Gesetzesentwürfe werden aber wieder im Vermittlungsausschuß eingebracht

Die von der Bundesregierung geplanten Einschnitte bei der Sozialhilfe und den Asylbewerberleistungen sind ebenso wie die vorgesehene Streichung der originären Arbeitslosenhilfe zunächst einmal gescheitert. Im Mai hatte der Bundesrat dem entsprechenden Gesetzesentwurf mehrheitlich die Zustimmung verweigert, nachdem zuvor eine Einigung im von der SPD-dominierten Vermittlungsausschuß nicht zustande gekommen war. Das Modell der Regierungskoalition sah unter anderem vor, daß Asylbewerber für die gesamte Dauer des Verfahrens einen um bis zu 20% gekürzten Sozialhilfesatz erhalten. Während die SPD-regierten Länder, allen voran Niedersachsen, in der Vergangenheit Entgegenkommen signalisierten und sogar selbst Vorschläge für eine weitere Verschärfung des Gesetzes machten, hielt die SPD-Bundestagsfraktion bisher dagegen. Gescheitert ist der

Gesetzesentwurf dann letztlich, weil die SPD-regierten Länder eine Entkoppelung der geplanten Befristung der Arbeitslosenhilfe (die v.a. die Kassen der Länder belastet hätte) und der Leistungskürzungen bei Asylbewerbern (von denen sich auch die Länder weitere Einsparungen versprechen) forderten, während die Union bis zuletzt an dieser Koppelung festhielt. Bis nach der Sommerpause ist damit erst einmal Ruhe eingeleitet. Die Bundesregierung hat jedoch schon angekündigt, das Thema erneut in den Vermittlungsausschuß einbringen zu wollen. Im Folgenden dokumentieren wir daher die Vorlage für das letzte Treffen der Bund-/Länder-arbeitsgruppe vom 14. Mai, der u.a. auch zu entnehmen ist, wie weit sich die Parteien schon einander angenähert hatten, sowie einen Brief der SPD-Fraktion zu den geplanten Änderungen. (KL und KW)

Bericht der Arbeitsgruppe der Staatssekretäre der Länder und des Bundes zur Vorbereitung der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 22/5/96 zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes :

I. Kostentableau zum Ersten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

1. Kalkulation der Länder

Maßnahme nach	Länder / Kommunen	Länder / Kommunen	Differenz
	jährliche Einsparungen in Mio. DM	jährliche Mehrkosten in Mio. DM	
Änderung Asylbewerberleistungsgesetz	350-400		
Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe		533	
Änderung Schwerbehindertengesetz Wegfall der Kostenerstattung		230	
Insgesamt	350-400	763	363-413 Mio. DM Mehrbelastung

2. Kalkulation des Bundes

Maßnahme nach	Länder / Kommunen	Länder / Kommunen	Differenz
	jährliche Einsparungen in Mio. DM	jährliche Mehrkosten in Mio. DM	
Änderung Asylbewerberleistungsgesetz	866		
Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe		533	
Änderung Schwerbehindertengesetz		230	

3. Erläuterung der A-Länder

Die Bezifferung des Einsparungsvolumens mit 350-400 Mio. DM beruht, auf für die Bundesrepublik hochgerechneten, Erhebungen in den Ländern Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein. Aufgrund unterschiedlicher Bedingungen (z.B. Sachleistungsbezug außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen) und Erfahrungen kommen die Länder zu unterschiedlichen Ergebnissen. Dies betrifft z.B. den Bereich der Krankenleistungen und der einmaligen Leistungen. Zum Teil werden hier Einsparmöglichkeiten von 30% gesehen. Entscheidend ist aber, daß die befragten Länder trotz dieser Unterschiede zu in der Tendenz einheitlichen Ergebnissen kommen.

Einspareffekte werden durch die Absenkung der Belastungen erwartet. Die Breite der Erwartungen bewegt sich dabei zwischen DM 1.500 und DM 1.650 Mindestausgaben pro Kopf / Jahr.

Im Bereich der Unterbringung (Kosten der Unterkunft, Heizung, Hausrat) werden durch die Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises keine Einsparmöglichkeiten gesehen, weil die betroffenen Ausländer bereits heute in möglichst preiswerten Unterkünften unterzubringen sind.

Die Länder sehen insgesamt die Diskrepanz zwischen ihrer Berechnung und der des Bundes in Höhe von ca. 500 Mio. DM darin begründet, daß die Unterbringungskosten im Gesetzentwurf falsch in Ansatz gebracht worden seien.

4. Erläuterung des Bundes

Die Kostenberechnung des Bundes stützt sich auf die Annahmen, die auch 1993 Grundlage der Kostenberechnung für das Asylbewerberleistungsgesetz waren und damals die Zustimmung der Länder gefunden haben. Vor dem Hintergrund der seitdem gewonnenen Erfahrungen wurde der für Mehrkosten bei Sachleistungen anzusetzende Betrag gegenüber dem Ansatz aus dem Jahre 1993 (500 Mio. DM für 600.000 Personen) nochmals erhöht, nämlich um 250 Mio. DM bei 512.000 Personen, so daß sich insgesamt pro Person ein monatlicher Mehraufwand für Sachleistungen in Höhe von 110 DM ergibt. Im übrigen haben sich seit 1993 keine wesentlichen Änderungen bei den Berechnungsgrundlagen ergeben. So errechnet sich pro Leistungsempfänger nach §§ 3 ff. AsylbLG ein jährlicher Einsparbetrag von 3.678 DM. Die der Berechnung zugrundegelegte Zahl von 256.700 Leistungsempfängern in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten und danach von 241.000 Leistungsempfängern stützt sich auf eine Sonderauswertung aus dem Ausländerzentralregister (Stand: 6. Sept. 1995) und die Ergebnisse einer hochgerechneten Länderumfrage (Stand: 1. Okt. 1994).

Die Kommunalen Spitzenverbände haben die errechneten Einsparungen ausdrücklich nicht bestritten.

II. Kostenauswirkungen möglicher Alternativen

1. Sachleistungsprinzip

a) Position der Länder

Nach Ansicht eines Teils der Länder bringt eine Umstellung auf Sachleistungen dort, wo derzeit Geldleistungen gewährt werden, keine finanzielle Entlastung, je nach örtlichen Gegebenheiten sogar Mehrbelastungen. Es wird angenommen, daß der vom Bund in Ansatz gebrachte Betrag für Mehraufwendungen für Sachleistungen in etwa zur Abdeckung der zusätzlichen Mehrkosten ausreicht. Die kostengünstigste Art der Leistungsgewährung ist die Auszahlung von Bargeld aufgrund des geringen Verwaltungsaufwandes. Ihr folgt die Ladenvariante. Das teuerste Modell ist die Paketvariante. Demgegenüber verweist Bayern auf seine Erfahrungen mit der Sachleistungsgewährung bei der Einsparung erzielt werden.

Die A-Länder plädieren dafür, nicht weiter am Vorrang der Sachleistungen festzuhalten, sondern den Sozialhilfeträgern zu überlassen, ob sie Sachleistungen oder Geldleistungen gewähren.

b) Position des Bundes

Es ist an dem Sachleistungsprinzip festzuhalten. Es handelt sich hierbei um einen Bestandteil des Asylkompromisses vom 6. Dezember 1992, der nach wie vor Gültigkeit hat. Durch die grundsätzliche Gewährung von Sachleistungen anstelle von Geldleistungen wird die Möglichkeit ausgeschlossen, daß ein Asylbewerber die empfangenen Leistungen zur Zahlung von Geldleistungen an „Schlepper“ nutzt oder in die Heimat zur finanziellen Unterstützung dort zurückgebliebener Personen schickt, so daß seine eigene Existenz nicht mehr gesichert ist. Ferner trägt das Sachleistungsprinzip dazu bei, daß die Anziehungskraft der Bundesrepublik Deutschland auf Flüchtlinge ohne politische, rassische oder religiöse Verfolgung gemindert wird. Darüber hinaus wird die Sachleistungsgewährung, dem Mißbrauch in Form von Mehrfachbezug ausgeschlossen.

2. Ausdehnung des Kreises der Leistungsempfänger gemäß §3 ff. AsylbLG

Die Innenminister der Länder haben sich ebenso wie der Arbeitskreis 4 der Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltung einstimmig für eine Einbeziehung der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge in den Kreis der Empfänger von Leistungen nach §§3 ff. AsylbLG ausgesprochen.

Der Innenausschuß des Bundesrates hat auch mit den Stimmen der A-Länder für ein im wesentlichen einheitliches Leistungsrecht für alle Flüchtlinge und eine Erleichterung und Vereinfachung des Leistungsverfahrens votiert. Dies würde zu einer zusätzlichen jährlichen Kostenersparnis führen, die sich aufgrund des von Bund und Ländern unterschiedlich hoch angenommenen jährlichen Einsparbetrags pro Person aus Sicht des Bundes und der Länder verschieden darstellt.

a) Kalkulation Länder

437 Mio. DM jährliche Einsparung insgesamt bei 1.575 DM jährlicher Einsparung pro Person, wenn 75% der Bürgerkriegsflüchtlinge, die sich nicht im Asylverfahren befinden, öffentliche Leistungen beziehen. Beziehen 50% öffentliche Leistungen, so ergibt sich eine jährliche Einsparung von 291 Mio. DM

3. Dauer des Leistungsbezugs nach § 3 ff. AsylbLG

erhalten Asylbewerber und Ausländer mit Duldung (ohne Bürgerkriegsflüchtlinge) jeweils

1. Alternative: im 1. Jahr ihres Aufenthaltes
 2. Alternative: im 1. und 2. Jahr ihres Aufenthaltes
 3. Alternative: während der gesamten Dauer ihres Aufenthaltes
- Annahme: 75% beziehen öffentliche Leistungen.

Einsparungen	betroffene Personenzahl	Einsparbetrag lt. Bund	Einsparbetrag lt. Länder
1. Alternative	Asylbewerber: 0 Ausländer mit Duldung: 6.425 gesamt: 6.425	24 Mio. DM	10 Mio. DM
2. Alternative	Asylbewerber: 38.336 Ausländer mit Duldung: 21.395 gesamt: 59.731	220 Mio. DM	94 Mio. DM
3. Alternative	Asylbewerber 218.800 Ausländer mit Duldung: 37.900 gesamt: 256.700	944 Mio. DM	403 Mio. DM

Die exakte Errechnung einer 4. Alternative (1., 2. und 3. Jahr des Aufenthaltes, Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG) ist mangels Zahlen des Ausländerzentralregisters nicht möglich. Die Werte sind jedoch jeweils zwischen denen der 2. und der 3. Alternative anzusiedeln.

III. Zusammenhang mit Änderungen im Arbeitslosenhilfereformgesetz und im Schwerbehindertengesetz.

Die A-Länder weisen darauf hin, daß sich die Zahl der Bezieher von originärer Arbeitslosenhilfe vom 28.04.1995 (34.716) über Oktober 1995 (32.000) bis zum 29.04.1996 (48.359) stark verändert hat. Inwieweit dieser Anstieg um knapp 40% in den Berechnungen der Bundesregierung über die Auswirkungen auf die Länder/ Kommunen berücksichtigt wurde, sei nicht bekannt. Der Anstieg um fast 40% könnte eine Korrektur des Bundesregierungsansatzes um rund 200

Mio. DM nach oben notwendig machen. Dies würde dann zu einer Gesamtmehrbelastung von 863 bis 913 Mio. DM führen. Die Länder lehnen die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe ab.

Sie stellen in Bezug auf die Regelung der Kostentragung für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr aufgrund der Annahme der Bundesregierung eine beträchtliche Kostenverlagerung fest.

Die Länder weisen auf den lediglich haushaltstechnischen Zusammenhang der drei Teile des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze hin.

„Mit dem vorgelegten Gesetzenwurf der Bundesregierung zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes kündigt diese den Asylkompromiß auf“

Brief von Hartmut Schnabel, SPD-BT-Fraktion, an Frau Deubert, Dt. Gesellschaft für Verhaltenstherapie

Sehr geehrte Frau Deubert,

für Ihren Brief vom 03.11.1995 danke ich. Mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung (...) kündigt die Bundesregierung den 1993 vereinbarten Asylkompromiß auf. So soll, anders als damals ausdrücklich vereinbart, die Befristung der gegenüber der Sozialhilfe deutlich abgesenkten Leistungen auf 12 Monate aufgehoben und auf insgesamt 36 Monate verlängert werden.

Darüber hinaus ist die Ausweitung des

Gesetzes auf andere Ausländergruppen vorgesehen. Unter anderem werden zukünftig auch Bürgerkriegsflüchtlinge, die von ihren Heimatländern nicht zurückgenommen werden, betroffen sein. Hier wird der schleichende Versuch erkennbar, immer weitere Gruppen aus der Sozialhilfe herauszunehmen und sie „Spezialgesetzen“ zuzuführen. Diesem Vorhaben werden wir uns entschieden widersetzen.

Um die politische Dimension des Seehoferschen Vorhabens erkennen zu können, bedarf es einer Erinnerung

darán, wie das Asylbewerberleistungsgesetz - in Kraft seit dem 01.11.1993 - überhaupt zustande kam: Bis zum Asylkompromiß-

„Hier wird der schleichende Versuch erkennbar, immer weitere Gruppen aus der Sozialhilfe herauszunehmen und sie „Spezialgesetzen“ zuzuführen. Diesem Vorhaben werden wir uns entschieden widersetzen.“

der Neufassung des Artikel 16 Grundgesetz- erhielten alle bei uns lebenden Menschen, die es brauchten, Sozialhilfe. „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, daß der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 des BSHG). Es gab weder eine „Deutsche Menschenwürde“ noch ein „Deutsches Existenzminimum“.

Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz als Teil des Asylkompromisses wurde erstmalig eine Unterscheidung vorgenommen. Seit dem 01.11. 93 erhalten Asylbewerber nicht mehr Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, sondern eine geringere Unterstützung,

die vorrangig als Sachleistung erbracht wird. Dabei setzten sich die Regierungsfractionen mit dem Argument von „Abschreckung und Mißbrauch“ durch. Wir Sozialdemokraten konnten in mühsamen Verhandlungen erreichen, daß diese nach Art und Höhe eingeschränkte Leistung nur bis zum Abschluß des Asylverfahrens, längstens aber für 12 Monate gewährt werden darf. Eine längere Gewährung einer auf das „unerläßliche“ eingeschränkten Leistung wäre inhuman.

Wir hofften, daß die Verfahren so beschleunigt gehandhabt werden könnten, daß sie unter der 12 Monatsfrist bleiben.

Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt (...).

Wir sind nach wie vor der Überzeugung, daß Menschen in diesem Land- unter unseren Lebensbedingungen- mit Leistungen unterhalb des Existenzminimums nur kurze Zeit menschenwürdig leben können. Abgesenkte Leistungen mögen gerade noch für eine begrenzte Verfahrensdauer vertretbar sein. Eine Verlängerung über 12 Monate hinaus ist es nicht. Eine Zustimmung zu einem Gesetz, daß seine abschreckende Wirkung auf immer weitere Personengruppen ausdehnen will, ist deshalb für mich unvorstellbar.

gez. Hartmut Schnabel

Flüchtlingsrat stellt neue Untersuchung zum Gutschein-System vor

Hammel und Briefmarken sind tabu

Göttingen (epd). Viele Flüchtlinge können sich nicht ihren Gewohnheiten entsprechend ernähren, wenn sie nur Gutscheine, aber kein Bargeld zur Verfügung haben. Auf zahlreiche Artikel des täglichen Bedarfs müssen sie ganz verzichten. Dies ist das Fazit einer Untersuchung, die der Niedersächsische Flüchtlingsrat und der Arbeitskreis Asyl vorstellten. Der Einkauf mit den Gutscheinen sei inzwischen zwar in den meisten Supermärkten der Stadt möglich, sagte der Vorstandssprecher des Flüchtlingsrates, Matthias Lange. Fach- und Einzelhandelsgeschäfte verweigerten die Annahme jedoch meist. Mit den Bons sei das Einkaufen auf dem Wochenmarkt, bei Bäckereien oder beim Schlachter „praktisch ausgeschlossen“. So mußten etwa Muslime ohne Hammelfleisch auskommen. „Asylbewerber haben große Probleme, wenn sie rezeptfreie Schmerzmittel erwerben wollen,“ so Lange. Dasselbe gelte für Briefmarken, Zeitungen, Spielzeug oder Fahrkarten. „Mal eine Kinokarte“ sei für die meisten Flüchtlinge „ohnehin nicht drin“. Ihr wenig Bargeld müßten viele Asylbewerber

für Anwaltskosten ausgeben. Anlaß für die Untersuchung war ein Erlaß des niedersächsischen Innenministeriums, nach dem sich Kommunen und Landkreise, die Flüchtlingen bislang Bargeld ausgezahlt haben, künftig auf das Sachleistungs- und Gutscheinsystem umstellen sollen. Die Stadt Göttingen hat bei der Bezirksregierung Braunschweig beantragt, Asylbewerbern weiterhin Geld aushändigen zu dürfen. Eine Antwort auf diesen Brief steht noch aus. Der Flüchtlingsrat appellierte an die Landesregierung, die Kommunen nicht zur Umstellung auf das Gutscheinsystem zu zwingen. Es sei „völlig unverständlich“, warum ein SPD-geführtes Ministerium eine „dermaßen diskriminierende Politik“ betreibe und sich damit gegensätzlich zur Position der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion verhalte. Gleichzeitig kündigte Lange eine Fortsetzung der Umtauschaktion für Gutscheine an. Flüchtlingsinitiativen und Kirchengemeinden verkaufen jeden Monat Gutscheine von bis zu 8000 Mark an Göttinger Bürger weiter.

aus: Göttinger Tageblatt, 2.3.96

Reform des Arbeitsförderungsgesetzes:

Auswirkungen für Flüchtlinge

Die Bundesregierung hat einen Entwurf für ein verändertes Arbeitsförderungsgesetz vorgelegt, mit dem u.a. die Verschärfung der Zumutbarkeitsregelungen sowie die Verkürzung des Bezugszeitraums von Arbeitslosengeld für bestimmte Altersgruppen geregelt werden soll. Der Regierungsentwurf sieht aber auch eine weitere Verschlechterung des Arbeitsmarktzugangs für Personen mit eingeschränkter Arbeitserlaubnis vor. Die uneingeschränkte Arbeitserlaubnis, die bisher „besondere Arbeitserlaubnis“

genannt wird, soll künftig „Arbeitsberechtigung“ heißen. Anspruch darauf haben Migranten/innen und Flüchtlinge mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung, weiterhin Flüchtlinge, die nach § 51 AuslG als Flüchtlinge gem. Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden, sowie Flüchtlinge, die aus anderen Gründen eine Aufenthaltsbefugnis besitzen und seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet leben. Die eingeschränkte Arbeitserlaubnis, bisher „allgemeine

Arbeitserlaubnis“, soll künftig schlicht Arbeitserlaubnis“ heißen. „Arbeitserlaubnis“ und „Arbeitsberechtigung“ werden in dem Oberbegriff „Arbeitsgenehmigung“ zusammengefaßt. Der Regierungsentwurf sieht u.a. vor, die in § 19 Abs. 1 erteilte Ermächtigung an die Bundesanstalt für Arbeit, die im alten Gesetz genannte Frist von vier Jahren, für die ein generelles Arbeitsverbot für die erstmalige Beschäftigung verhängt werden kann, auf fünf Jahre zu erweitern.

Bisher gilt ein Arbeitsverbot

- von vier Jahren für nachziehende Familienangehörige von Migranten/innen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis,
- von einem Jahr für nachziehende Familienangehörige von Migranten/innen mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis,
- von einem Jahr für Personen, die nicht aufgrund von Abschiebungshindernissen nach §§ 53,54 AuslG geduldet werden,
- von bis zu drei Monaten für Flüchtlinge während ihres Aufenthalts in der „Erstaufnahmeeinrichtung“ .

Weiterhin sollen bei der Erteilung der (eingeschränkten) „Arbeitslaubnis“ zukünftig „allgemeine arbeitsmarktpolitische Aspekte“ eine größere Rolle spielen, so das Arbeitsministerium. Das Stellenprofil, mit dem ein/e Arbeitgeber/in eine offene Stelle melde, dürfe keine einschränkenden Bedingungen enthalten, die sachlich nicht gerechtfertigt seien. So sei es z.B. unsachgemäß, die Stelle eines Musikers für eine Person unter 40 J. auszuschreiben. Ziel der Gesetzesänderung ist es, die vorrangige Beschäftigung deutscher und Deutschen gleichgestellter Arbeitnehmer/innen stringenter durchzusetzen. Dies bedeutet umgekehrt, daß es für

Flüchtlinge künftig noch schwerer werden wird, mit eingeschränkter „Arbeitslaubnis“ einen Job zu erhalten.

Freilich hat das Bundesarbeitsministerium auch ein Herz für Flüchtlinge: Es gäbe, so die telefonische Auskunft, „Nischen, für die Asylbewerber vorrangig in Betracht kommen, z.B. im Hotelgewerbe und bei Saisonarbeiten“. Hier solle das Verordnungsrecht rigider gefaßt werden, um zu erreichen, „daß nicht so viele Saisonarbeiter aus dem Ausland beschäftigt werden, während die Asylbewerber hier der Sozialhilfe zur Last fallen“. (KW)

Presse-Erklärung

Rechtsanwälte
Vollmer und Partner
Fax vom 4/4/96

Betr.: Polizeiaktion in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt) Braunschweig vom 13.03.1996 - Mißhandlungen eines Unschuldigen durch Polizeikräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf ihre bisherige Berichterstattung zum vorgenannten Thema und teile mit, daß am heutigen Tage von hier **Strafantrag gegen Unbekannt** für den betroffenen Hausbewohner bei der ZASt bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig gestellt wurde. Den Inhalt des Strafantrags gebe ich auszugsweise wie folgt zur Kenntnis:

„Am 13.03.1996 führte die Kriminalpolizei Braunschweig in Zusammenarbeit mit der hiesigen Bereitschaftspolizei und dem Mobilen Einsatzkommando (MEK) um 18.30 Uhr aufgrund vorangegangener, anonymer Hinweise eine Razzia im Gebäude der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt), Altewiekring 20a, durch. Ausweislich eines Berichts der „Braunschweiger Zeitung“ (BZ) vom 14.03.1996 waren an dieser Polizeiaktion mehr als 150 Beamte beteiligt. Ziel der Polizeiaktion war, dort vermutete Drogen aufzufinden und „... einen neuen Handelsweg zu zerschlagen, ehe sich die Strukturen verfestigen“ (BZ vom 14.03.1996). Die mit schußsicheren Westen und Stahlhelmen ausgerüsteten sowie mit schwarzen Gesichtsmasken getarnten Beamten des MEK besetzten zunächst den Flur im 2. Stockwerk der ZASt, auf dem die mutmaßlichen Rauschgift-händler untergebracht sein sollten. Dazu wurden Personen, die sich im 2. Stockwerk der ZASt bei Einsatzbeginn aufgehalten haben, festgehalten, „aus Eigensicherung gefesselt“ (BZ vom 14.03.1996) und sodann erkennungsdienstlich behandelt.

Während die Polizeiaktion zunächst in der Presse als planmäßig und ohne Zwischenfälle dargestellt wurde, mehrten sich in der Folgezeit die Vorwürfe von

Bewohnern der ZASt gegen die Vorgehensweise der Polizei, insbesondere des MEK. Diese hielten der Polizei u.a. vor, brutal vorgegangen zu sein und die betroffenen Personen wie Tiere behandelt zu haben; „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ (HAZ) vom 21.03.1996. Andere Betroffene berichten laut einem Zeitungsartikel in der BZ vom 21.03.1996, daß sie zwei Stunden lang gefesselt am Boden gelegen haben und von Polizisten verhöhnt und schikaniert wurden.

Über den Antragsteller selbst wird berichtet, daß er niedergeschlagen wurde und eine Bänderzerrung erlitten hat. Seit diesem Vorfall ist der Antragsteller auf Gehhilfen angewiesen.

Auch seitens der Bezirksregierung Braunschweig (BZ vom 21.03.1996) und politischer Kreise, insbesondere der Geschäftsführerin der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (Leserbrief in BZ vom 29.03.1996), wird mehr oder weniger deutlich, jedoch zunehmend Kritik an der Polizeiaktion laut. Demgegenüber werden von der Polizei jegliche Vorwürfe dementiert. Insbesondere wisse man nichts von einem Verletzten (BZ vom 21.03.1996).

Bei der verletzten Person handelt es sich um den Antragssteller, Herrn M. Ausweislich der neben den vorgenannten Zeitungsartikeln ebenfalls in Ablichtung beigefügten ärztlichen Atteste hat Herr M. u.a. multiple Prellungen von Schulter, Nasenbein, Schädel und Rippen, Schürfwunden am rechten Knie und der rechten Schulter sowie eine Distorsion des linken oberen Sprunggelenks (OSG) erlitten.

Zum Vorfall selbst hat Herr M. hier angegeben, daß er - anders als die mutmaßlichen Rauschgift-händler - im 1. Stock, Zimmer 116, untergebracht ist.

Auf diesem Stockwerk befinden sich allerdings keine Männerduschen. Deshalb ging er unmittelbar vor dem Polizeieinsatz um 18.30 Uhr in den 2. Stock, um dort zu duschen. Im 2. Stock angekommen stürmte eine Horde maskierter Personen auf ihn zu, so daß Herr M. zunächst an einen „Nazi-Überfall“ dachte. Er war die erste Person, die von mehreren Vermummten angegriffen wurde. Eine maskierte Person stürmte direkt auf ihn zu, griff ihn und schlug ihn mit dem gesamten Körper mehrfach an die Wand, obwohl Herr M. keinerlei Gegenwehr leistete. Hiervon trägt Herr M. noch heute Schmerzen im Nackenbereich davon. Was im einzelnen und in welcher Reihenfolge es geschah, weiß Herr M. nicht mehr ganz genau, da er von mehreren Vermummten umringt war und verständlicherweise unter Schock stand. Jedenfalls wurde er ins Gesicht und auf den ganzen Körper geschlagen. Dann trat vermutlich die Person, die ihn zunächst gegen die Wand geschlagen hatte, mit dem Stiefel gegen seine Fußknöchel, so daß er hinfiel. Durch diesen Tritt hat sich Herr M. die Distorsion des OSG zugezogen. Befragt oder angesprochen wurde er während des gesamten Vorfalls nicht. Auf dem Boden liegend sah er in einiger Entfernung einige Polizeibeamte in Uniform und fing an zu schreien, da er noch immer an einen Nazi-Überfall dachte und auf sich aufmerksam machen wollte. Indessen griffen die uniformierten Polizeibeamten - selbstverständlich - nicht ein.

Herr M. erklärte weiter, daß er aufgrund der geschilderten Behandlung stark blutete und ihm, nachdem er zu Boden geworfen wurde, sein schwarzer Pull-over über den Kopf gezogen wurde, so daß er nicht mehr sehen, insbesondere aber kaum noch atmen konnte. Nach der

weiteren erkennungsdienstlichen Behandlung, zunächst in den Räumen der ZASSt und sodann in der zuständigen Polizeidienststelle, hat er sich dann um ca. 22.30 Uhr zum Notdienst der Braunschweiger Ärzte, An der Petrikirche 1, begeben und wurde dort von dem Arzt für Allgemeinmedizin, Herrn H., erstbehandelt. Herr H. hat hier anlässlich eines Telefonats am heutigen Tage mitgeteilt, daß Herr M. äußerst schmerzverzerrt wirkte und er ihn, nicht zuletzt wegen der Verletzung bzw. starken Schwellungen am OSG, zum Röntgen an das Städtische Klinikum Braunschweig weitergeleitet hat. Herr H. hat hier mitgeteilt, daß Herr M. zu diesem Zeitpunkt kaum laufen konnte und von zwei Freunden gestützt wurde. Im städtischen Klinikum erfolgte sodann die Weiterbehandlung der „Unfallfolgen“. Vor diesem Hintergrund mutet es schon merkwürdig an, wenn man nach offizi-

eller Leseart seitens der Polizei angibt, von einem Verletzten nicht zu wissen. Dem Täter bzw. den Tätern sowie den vernehmenden Beamten können die Verletzungen letztlich nicht verborgen geblieben sein. Herr M. legt Wert auf die Feststellung, daß er einerseits nichts mit einem etwaigen Drogenhandel zu tun hat und ihm dies auch nicht vorgeworfen wird, er andererseits auch die Polizeibeamten nicht anklagen will, die sich korrekt verhalten haben. Herr M. ist hingegen nicht bereit, die völlig überzogene Vorgehensweise einzelner Beamter, insbesondere des MEK, sowie die erlittenen Mißhandlungen und Verletzungen ohne weiteres hinzunehmen. Wegen drohender Folter ist er aus seinem Heimatland geflohen, um hier Sicherheit vor Verfolgung zu finden. Was er demgegenüber vorfindet sind vergleichbare Verhältnisse. Zwar ist es Herr M. nicht mög-

lich, wegen der Vermummung der betreffenden Person denjenigen Beamten zu identifizieren, der ihn zunächst an die Wand geschlagen und ihm dann mit dem Stiefel gegen seinen Fußknöchel getreten hat. Indessen wird hier davon ausgegangen, daß ein Einsatzplan vorliegt und die entsprechende, in Betracht kommende Person nach dem Einsatzplan benannt werden kann. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß Herr M. praktisch als erste Person betroffen war und als Täter diejenige Person hier bezeichnet hat, die als erste vermummt in das 2. Stockwerk der ZASSt stürmte....“

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwalt

ken gepreßt fest. Ich wurde gefragt, ob ich immer noch was sagen könnte. Sie rissen mir den Anhänger vom Hals und zogen mir die Unterhose aus. So vollkommen nackt wurde ich über einen Flur in einen anderen Raum gebracht. Auf dem Flur waren viele Leute, auch Frauen waren dort.“ Nach einer Weile warf ihm plötzlich jemand seine Kleidung auf den Fußboden; ein Zivilbeamter gab ihm Brieftasche und Armbanduhr. Und erst der Beamte, dem er die Rückgabe seines Eigentums quittieren sollte, drückte ihm gegenüber so etwas wie ein Bedauern über die Vorgehensweise der Kollegen aus und brachte ihn zum Ausgang. Mittlerweile war es spätnachmittags.

Noch einmal versuchte er, sein Anliegen vorzubringen. ... „Der Mann sagte, ich solle nicht reden...., ein zweiter

drehte mir die Arme auf den Rücken, packte mich im Nacken und drückte mich auf den Boden. Dort hielt er mich mit dem Knie auf den Rücken gepreßt fest. Ich wurde gefragt, ob ich immer noch was sagen könnte.“

Journalistisch korrekt wäre es an dieser Stelle gewesen, die Polizeibehörde jener Großstadt um Stellungnahme zu dem Vorgefallenen zu bitten. Doch was hätte das gebracht? Bob, der nur geduldet ist in diesem Land, traut sich nicht, sich offen einer Konfrontation mit einer solch mächtigen Institutionen zu stellen. Die Pressestelle des zuständigen Präsidiums hätte selbstverständlich nach Rückfrage bei den Beamten aufs schärfste und entschiedenste jegliche Form der Übergriffe zurückgewiesen. Dieser Bob soll das noch erst mal beweisen, würde

eines der Argumente lauten. Zu oft wurden Anfragen dieser Art mit diesen Worten beschieden. Nun kann ja gut sein, daß alles das, was Bob schilderte, tatsächlich nicht stimmt. Daß die Polizei-Pressestelle recht hat, wenn sie versichert, deutsche Beamte würden sich gegenüber Gästen in diesem Land, auch wenn sie anderer Hautfarbe sind, so nicht benehmen. Die Autorin ist geneigt, dies als Möglichkeit anzunehmen. Denn aus gutem Grund wünscht sie sich sehr, daß die Schilderungen, die Bob seiner Betreuerin am Kaffeetisch gab, lediglich seiner schwer strapazierten Phantasie entsprangen. Sie sind, das muß man einfach sagen, kaum zu glauben. Bleibt noch Bobs Kommentar zu dem Vorgefallenen nachzutragen, den er seiner Betreuerin gegenüber abgab: **„This is not my country. What can I do?“** aus: *FR Pfingsten 1996*

Rassistische Polizeiangriffe auf ausländische Kolleginnen und Kollegen am 1. Mai vom DGB gebilligt

Offener Brief an die DGB-Kreisvorsitzende Helga Christensen

Sehr geehrte Frau Christensen,

die *Lindener Initiative gegen Abschiebung und Rassismus* protestiert auf das Schärfste gegen das Verhalten der Gewerkschaften gegenüber ausländischen Kolleginnen und Kollegen auf der 1. Mai-Demonstration. Anstatt sich gegen rassistische Angriffe der Polizei auf ausländische KollegInnen während des 1. Mai-Zuges aus Linden und der Kundgebung am Klagesmarkt zur Wehr zu setzen, überließen die Gewerkschaften das Feld martialisch ausgerüsteten Sondereinsatzkommandos der Polizei, die immer wieder ohne Anlaß mit Greifkommandos den Zug sprengten und unter Prügeleinsatz KollegInnen festnahmen.

Die Lindener Initiative gegen Abschiebung und Rassismus und andere antirassistischen Initiativen und Einzelpersonen hatten aufgrund der rassistischen Übergriffe der Polizei im Vorjahr beschlossen, die Mai-Demonstrationen zu begleiten, das Verhalten der Polizei zu beobachten und bei Auseinandersetzungen einzuschreiten. Aufgaben, die normalerweise von den Gewerkschaften hätten übernommen werden müssen. Schon beim Verlassen der Auftaktkundgebung, wurde der Teil des Zuges, in dem sich eine große Gruppe ausländischer Kolleginnen und Kollegen befand, von Polizeikräften eskortiert. Allein darin sehen wir eine rassistische Stigmatisierung der ausländischen KollegInnen als potentielle Kriminelle. Folgerichtig kam es schon nach wenigen hundert Metern zu ersten Auseinandersetzungen über angebliche verbotene Transparente. Gespräche mit der Polizei unsererseits, was an den Transparenten zu beanstanden ist und welcher Schriftzug verboten ist, konnten oder wollten nicht beantwortet werden. Als die Polizei in den Zug eindrang und wir uns schlichtend in die Auseinandersetzung einmischen wollten, wurden wir brutal zur Seite geschubst und mit Fausthieben malträtirt.

Zu keinem Zeitpunkt kam es von Seiten der Gewerkschaften zu einer Intervention oder zu Protesten über das Verhalten der Polizei. Im Gegenteil, nach Rücksprache von Mitgliedern unserer Gruppe mit Helga Christensen stellte sich heraus, daß es klare Absprache zwischen der Polizei und dem DGB gab. Ein Teil des Zuges wurde aufgrund dieser Absprachen auf der Otto-Brenner-Straße abgespalten und konnte den Kundgebungsplatz nicht mehr betreten.

Erst nach dem Ende der Reden öffnete die Polizei die Absperrung und DGB-Vertreter ließen sich vor Ort blicken. Es ging demnach also nicht um verbotene Transparente oder Embleme, es ging dem DGB allein darum, im vorauseilendem Gehorsam gegenüber der Polizei eine konfliktfreie Kundgebung durchzuziehen und ein Teil des Zuges rassistisch auszugrenzen. Zur gleichen Zeit wird aber von den DGB-RednerInnen die internationale Solidarität beschworen; was für ein Schlag ins Gesicht der ausländischen KollegInnen, denen genau diese Solidarität vom DGB verwehrt wurde.

Die *Lindener Initiative gegen Abschiebung und Rassismus* fordert den DGB auf, den Sachverhalt zu klären, sich öffentlich bei den ausländischen Kolleginnen und Kollegen zu entschuldigen und in einen Dialog mit den Betroffenen und antirassistischen Initiativen zu treten.

„Einen dienstlich zugewiesenen Beißschutz gibt es beim Bundesgrenzschutz nicht ...“

Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage von MdB Manfred Such (Bündnis 90/ Die Grünen) zum Erstickungstod des zum Zwecke der Abschiebung vom BGS geknebelten und gefesselten nigerianischen Flüchtlings Kola Bankole

Frage 37:

Ist die Bundesregierung bereit, hinsichtlich der Fälle, wo abzuschiebende Ausländer in den Jahren 1994 und 1995 anlässlich ihrer Transportbegleitung durch Beamte des Bundesgrenzschutzes geknebelt und gefesselt wurden, Information über die entsprechenden Fallzahlen, die Ist- und Soll-Beschaffenheit der verwendeten Fesseln bzw. Knebel, über die Einsatzvoraussetzungen sowie über den Inhalt der Dienstanweisung mitzuteilen, und wie unterscheiden sich die dienstlich vorgeschriebenen Knebel von denjenigen durch Grenzschutzbeamte selbstgefertigten Modellen aus zusammengaballten Skisocken mit Befestigungsbändern, die bei dem Einsatz gegen den Nigerianer Kola Bankole, der am 30. August 1994 am Frankfurter Flughafen zu Tode kam, zur Anwendung gekommen sind?

Antwort:

Die Rückführung von Widerstand leistenden Ausländern durch den Bundesgrenzschutz bedingt in Einzelfällen die Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Statistische Aufzeichnungen darüber werden nicht geführt, so daß eine entsprechende Auskunft nicht erteilt werden kann.

Nach § 8 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Polizeivollzugsbeamte des Bundes (UZwG) in Verbindung mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift kann der Rückzuführende zur Abwehr durch ihn drohender Widerstandshandlungen gefesselt werden. Gesetzlich sind keine besonderen Fesselungsmittel vorgeschrieben. Das Ermessen bei der Auswahl geeigneter Mittel ist jedoch durch die Vorgabe des Bundesministers des Innern begrenzt. Nach Abschnitt V der Verwaltungsvorschrift zu § 8 UZwG soll mit den „zugewiesenen Fesseln“ gefesselt werden. Stehen diese jedoch nicht zur Verfügung, können „sonstige geeignete Fesselungsmittel“ eingesetzt werden. Während der Dauer des Fluges, mit welchem die Außerlandesbringung rückzuführender Ausländer vollzogen wird, finden jedoch keine Fesselungsmaßnahmen statt, sondern bei besonders nachhaltig Widerstand leistenden Ausländern allenfalls Fixierungen mittels Klettband.

Einen dienstlich zugewiesenen Beißschutz gibt es beim Bundesgrenzschutz nicht. Somit konnte der BGS im Falle des nigerianischen Staatsangehörigen Bankole nur auf andere, also auch selbst erstellten Hilfsmittel zurückgreifen. Diese Mittel unterliegen dem allgemeinen polizeilichen Gebot der Geeignetheit, Erforderlichkeit sowie der Verhältnismäßigkeit. Es liegen keine Erkenntnisse vor, demzufolge der im Falle Bankole verwendete Beißschutz, der aus einem zylinderförmigen Wollstoff und einem Haltegurt bestand, sachwidrig war, namentlich ein Erstickungsrisiko beinhaltete.

Die beim Bundesgrenzschutz verwendeten Fesseln entsprechen den auch von den Polizeien der Länder verwendeten Exemplaren. Ein einheitlicher Schutz, der geeignet ist, die Verletzung der Polizeibeamten durch um sich beißende Personen zu verhindern, steht dem BGS nicht zur Verfügung. Seit dem 11. November 1994 sind im BGS alle Maßnahmen untersagt, bei denen der Mund eines Betroffenen durch Anwendung unmittelbaren Zwanges geschlossen wird.

Flüchtlinge in den Suizid getrieben

von Ulla Jelpke, MdB PDS

Sie versuchen, Rasierklingen zu schlucken oder sich mit diesen die Pulsadern zu öffnen - manche sogar mehrfach hintereinander. Andere probieren, sich an ihren Hosenträgern oder auch nur an ihren Schuhbändern zu erhängen. Oder sie rennen - im wahrsten Sinne des Wortes - mit dem Kopf durch die Wand. Sie übergießen sich mit Benzin und zünden sich in aller Öffentlichkeit an oder sie werfen sich vor Züge. Seit der Grundgesetzänderung zur faktischen Abschaffung des Grundrechts auf Asyl 1993 verdreifachte sich die Zahl

der Abschiebungen von Menschen ausländischer Herkunft. 3.000 bis 5.000 von ihnen sitzen gegenwärtig in Abschiebehaft, zumeist unter unmenschlichen Bedingungen. Tage-, wochen-, monatelang werden sie Haftbedingungen unterworfen, ohne eine Straftat begangen zu haben. Mehr als 95 Prozent von ihnen haben nichts anderes „verbrochen“, als hier Zuflucht oder Arbeit zu suchen.

Die drohende Auslieferung sowie die zermürbende und unwürdige Situation in den Knästen läßt viele keinen Ausweg mehr sehen: 23 in Abschiebehaft genommene Menschen nahmen sich seit

1993 das Leben. Allein im vergangenen Jahr haben acht Ausländerinnen und Ausländer in einem deutschen Abschiebegefängnis Suizid begangen. Das ergaben die Antworten der Bundesregierung auf verschiedene Kleine Anfragen. Einer Übersicht aus acht Bundesländern zufolge gab es allein von Juli bis Dezember 1995 neun Suizidversuche in bundesdeutschen Abschiebeknästen. Ebenfalls acht Bundesländer gaben an, daß dort seit 1993 mindestens 13 abgelehnte Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber ihrem Leben ein Ende setzten. 31 Menschen brachten sich angesichts einer bevorstehenden Abschiebung zum

Teil schwere körperliche Verletzung bei bzw. versuchten, sich umzubringen . Die Bundesregierung sieht jedoch keine Veranlassung, auf die für die Durchführung von Abschiebungen zuständigen Bundesländer einzuwirken. Dem Bundesinnenminister fällt - in seiner Antworten auf meine Anfrage - nur ein, zu unterstellen, diese Menschen hätten „nicht ernsthaft Selbstmord“ begehen, „sondern lediglich ihre Abschiebung verhindern“ wollen.

Selbsttötungsversuche im Flughafen-Transit

Ein - hinsichtlich der Situation von Flüchtlingen - weitgehend unerforschtes Feld ist das sogenannte Flughafenverfahren. Flüchtlinge, die es geschafft haben, sich mit einem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland zu retten, wird die Einreise für die Dauer einer Vorprüfung ihres Asylsuchens durch den Bundesgrenzschutz verweigert. Solange werden Flüchtlinge laut „amnesty international“ im Transitbereich der hiesigen internationalen Flughäfen „inhaftiert“.

Aus Verzweiflung haben 1995 zehn dieser Menschen im Transitbereich allein des Frankfurter Flughafens versucht, sich das Leben zu nehmen.

Für die anderen vier bundesdeutschen Flughafen-Transitbereiche (Düsseldorf,

Hamburg, Berlin-Schönefeld und München) konnte oder wollte die Bundesregierung keinerlei Angaben veröffentlichen. Die sanitären Einrichtungen des Transitbereichs sind - dem Kirchlichen Dienst am Frankfurter Flughafen zufolge - „vollkommen unzureichend“. Der So-

zialdienst kommt dementsprechend zu der Feststellung, daß unstrittig sein dürfte, „daß sich die Unterbringungssituation - zumal bei steigender Verweildauer der Flüchtlinge - auf die psychische Verfassung der Betroffenen auswirkt und zu Reaktionen wie Apathie, Depressionen, Aggressivität (auch gegen sich selbst) bis hin zu Suizidversuchen beiträgt“.

1995 mußten sich 99 Personen über 25 Tage im Transitbereich aufhalten. 34 Personen davon verweilten dort länger als 40 Tage. Über 100 Tage mußten vier Personen bleiben. Der längste Aufenthalt betrug 187 Tage.

Fünf weitere Flüchtlinge mußten zusätzlich zu denjenigen, die versucht hatten, sich das Leben zu nehmen, allein im letzten Jahr aufgrund von Krankheitserscheinungen, die auf die lange Verweildauer im Transitbereich zurückzuführen sind, in psychiatrische Krankenhäuser verlegt werden.

Die Bundesregierung bestätigte außerdem für das Jahr 1994 weitere zwei

Selbsttötungsversuche allein im Frankfurter Flughafentransit. Auf meine Frage hin, welche Konsequenzen aus dieser

ungeheuerlichen Anzahl von Suizidversuchen und psychiatrischen Erkrankungen gezogen werden sollte, antwortete die Bundesregierung: „Beibehaltung des hohen Standards“.

Die Suizide und Selbsttötungsversuche von Flüchtlingen gehen auch 1996 weiter:

- *Im Januar erhängte sich ein kurdischer Asylbewerber in Delmenhorst wenige Tage vor seiner Abschiebung.*
- *Ein Algerier erlitt Anfang Februar schwere Verletzungen, als er sich einer Zwangsvorführung zum Erhalt seines Abschiebebefehls durch Flucht zu entziehen versuchte.*
- *In Bremen legte im Januar eine Person am Tag ihrer Rückführung Feuer in ihrer Abschiebehaftzelle.*
- *Wenige Tage vor seiner Abschiebung warf sich Ende Februar ein Staatsbürger der Elfenbeinküste in Baden-Württemberg vor einen fahrenden Zug und starb.*

aus: R(h)einblick 4/96

Familie Doruk bleibt hier! VG Hannover gibt Eilantrag statt

Das VG Hannover hat entschieden, daß die Familie Doruk durch Berichte in den Medien in die Nähe der PKK gerückt worden sei. Dadurch sei es nunmehr wahrscheinlich, daß Frau Doruk bei Rückkehr in die Türkei asylverheißend verfolgt werde. Dem Ehemann und den 4 Kindern stehe vermutlich Anspruch auf Familienasyl zu.

Rechtsanwalt Schulz geht davon aus, daß die endgültige positive Entscheidung nur noch eine Frage der Zeit ist.

Die unglaubliche Odysee der Familie hat damit hoffentlich ein Ende gefunden. Der psychische Schaden wird vor allem bei den Kindern jedoch noch lange nachwirken. Wer trägt die Verantwortung? Ein Kommentar

von Regina Andresen, Marklohe

Bevor wir - mit unseren Kindern - in den Urlaub geflogen sind, haben wir sie darauf vorbereitet, mit welchen Unannehmlichkeiten der Flug verbunden sein kann. Wie war es bei der kurdischen Familie Doruk?

Es war der 12. April 1994 = Tag der Abschiebung.

Ab 17.00 Uhr kamen urplötzlich Beamte ins Haus nach Uchte und es hieß: alles, d. h. das ganze Hab und Gut innerhalb von 2 Stunden einzupacken. Um genau 19.00 Uhr sollte die Familie in zwei VW-Bussen nach Langenhagen abtransportiert werden, um in die Türkei abgeschoben zu werden.

Die Kinder durften von dem Zeitpunkt das Haus nicht mehr verlassen. Man muß es sich so vorstellen: Sie konnten sich von keinem Freund oder Nachbarn verabschieden, hatten gar keine Wahl zu überlegen, ob sie lieb gewonnenes Spielzeug oder private Dinge dalassen oder mitnehmen wollen. Es fehlten Koffer, Kartons etc. alles wurde - angetrieben von den Beamten - wahllos in jede freie Tüte reingepackt. ...

Abfahrt: genau 19.00 Uhr: Zwei VW-Busse. Kinder werden von der Mutter „getrennt“. Drei Kinder - 9, 10, 13 Jahre in dem einem Bus, Mutter in Handschellen und die 15jährige in dem anderen Bus. Meine Kinder hätten laut geschrien, wenn ich in einem anderen Bus gesessen hätte - und dazu noch in Handschellen!. In Langenhagen dann die polizeiliche Untersuchung und Befragung, wo der Vater sei, der in seiner Panik fliehen konnte; er war also nicht dabei.

Spät nachts: Abflug nach Istanbul - ohne den Vater. Die Kinder, die noch nie in ihrem Leben geflogen sind, übergaben sich, wußten überhaupt nicht, was auf sie zukommt.

Am frühen Morgen: Ankunft in Istanbul: Völlig übermüdet und vor Aufregung erschöpft. Verhör durch die türkischen Sicherheitsbeamten. Ständige Fragen nach dem Vater, der nicht dabei war.

Abtransport ins „Gewahrsam“ in der Nähe des Flughafens. Ein Raum, ohne Wasser zum Waschen (u.a. der erbrochenen Kleidung), nicht genügend Betten für 5 Personen. Tägliche Befragung der Mutter durch die Sicherheitsbeamten, Schläge von der Polizei - sogar die älteste Tochter bekam was ab. Es gab kein Essen, das mußte man sich selber von einem Mann kaufen, der dort vorbeikam. 11 Tage mußten sie dort bleiben. Dann:

Entlassung mit den Worten: „ Wir werden Euch kriegen, ihr werdet das ganze Leben lang verfolgt“. Immer noch keinen Kontakt zum Vater.

Verstecken: Die Verwandtschaft organisiert ein „Versteck“. Die Kinder lebten von da an immer mit der Angst, sie könnten entdeckt werden. Endlich Kontakt mit dem Vater, der sich in Deutschland im Hungerstreik befand. Tod des Großvaters mütterlicherseits in der Türkei. Die Trauer der Mutter kam noch dazu.

Nach 2 Monaten Versteck wieder Hoffnung: Frau und Kinder dürfen wieder nach Deutschland zurückkommen - bis zur Genesung des Vaters.

Organisation der „Rückführung“ von der Uchter Bürgerinitiative Mai 1994: Zwei Deutsche Frauen - u.a. ich - fanden sich bereit, die „legale“ Rückführung hier am Ort und in der Türkei mit den Konsulaten etc. abzuwickeln. Ich habe die Freude erlebt, als die Kinder von UCHTE sprachen, dem Ort, wo sie 4 Jahre gelebt haben. Sie freuten sich wieder auf die Schule, das Schwimmbad, auf die Freunde; kurzum auf die alte Umgebung. Das alles traf aber nicht mehr ein.

ANKUNFT IN DEUTSCHLAND, 17. Juni 1994: Nichts mit „gewohnter Umgebung“. Man hatte der Familie die Wohnung in Uchte weggenommen, man hatte verfügt, daß sie - ab diesem Zeitpunkt - in Neustadt am Rübenberge in zwei getrennten Zimmern in einem „Heim“ für Asylbewerber mit ca. 250 Menschen zusammen leben müssen incl. Vollverpflegung. Das bedeutet, eine Großküche liefert das Essen = deutsche Küche. (Für meinen Geschmack gerade eine Woche genießbar). Kochen ist nicht erlaubt. Neue Umgebung, neue Schule, Freunde? Sie kommen in kein Asylbewerberheim! Die Kinder sind isoliert, ausgegrenzt. Den Eltern wird jegliche Art von Eigenständigkeit untersagt. Da sie nun nicht mehr im Landkreis Nienburg leben, dürfen sie diesen nur zu Behördengängen betreten. Wenn die Familie gemeinsam alte Freunde im Landkreis besuchen will, brauchen Frau und Kinder eine Genehmigung. Wie hält man das aus? Die Verlängerung der Duldung und Grenzübertrittbescheinigung wird immer für 3 Monate ausgestellt.

Donnerstag, 13. Juni 1996:

Landkreis Nienburg verlängert nicht mehr; gibt jetzt eine Bescheinigung über die bevorstehende Abschiebung heraus. **Abschiebehäft** droht! Obwohl das **Verwaltungsgericht** mit dem Landkreis am 11.06.96 vereinbart hat:

„ Bestätige ich fernmündlich von Frau Bartolomeiczik gegebene Zusage, daß der Landkreis Nienburg unter Beachtung der in §§ 71 IV, 36 III 8 AsylVfG getroffenen Regelung vor der gerichtlichen Entscheidung über den Eilantrag die Abschiebung der Antragsteller nicht

durchführen wird.“

Wieder einmal bricht Panik in der Familie aus! Die Kinder haben Angst, weinen, haben kein Vertrauen mehr.

Sollen diese Kinder noch einmal so etwas erleben, wo sie die oben beschriebenen traumatischen Erlebnisse noch lange nicht verarbeitet haben??

Wer trägt die Verantwortung?

Mo. 17. Juni :
Das Verwaltungsgericht Hannover untersagt, die Familie abzuschieben.

Erfolgreiche Proteste tamilischer Flüchtlinge gegen drohende Abschiebungen

Ausgerechnet die Landkreise Stade und Goslar beweisen Mut zu eigenständigen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen. Sie unterstreichen damit, daß auch auf kommunaler Ebene Entscheidungsspielräume gegeben sind, und geben für andere Kommunen ein Beispiel.

1. Stade:

Tamilen im Hungerstreik - Einzige gewaltfreie Waffe gegen eine gnadenlose Asylpolitik

von Bärbel Stechel,
Initiative Menschenrechte e.V. Stade

Sage keiner, der sogenannte „Asylkompromiß“ biete keinen Schutz für wirklich von Verfolgung und Tod bedrohte Flüchtlinge. Er tut's - allerdings leider nur auf dem Papier. Im realen Alltag in Deutschland sieht es jedoch nicht so menschenfreundlich aus: In Stade ist passiert, was die K&K-Doppelmonarchie (Kanter&Kinkel) vehement bestreitet: Zwei junge Tamilen sind bereits abgeschoben worden in ein Land, wo der Bürgerkrieg tobt, wo mit grausamer Härte Regierung und Opposition um Land und Macht kämpfend, keine Rücksicht nehmen auf Flüchtende in Booten, Geflohene in Flüchtlingscamps und Zivilisten auf Straßen, Plätzen und in Kirchen. Da augenscheinlich diese Abschiebungen der Startschuß für ganz Deutschland sein sollte, der Probelauf quasi dafür, was an (Un-)Rechtsumsetzung des Asylrechts möglich ist, reagierten etliche Tamilen spontan und gingen vor den Augen der Stader Ausländerbehörde und des Verwaltungsgerichts in einen unbefristeten Hungerstreik. Dies ist ein

letzter, verzweifelter Versuch, die Öffentlichkeit, aber auch das Gericht, das sie zur Abschiebung „freigegeben“ hat, und die Ausländerbehörde, die ebendies „vollziehen“ wollte, auf die spezielle Situation in Sri Lanka hinzuweisen. Ein Unrecht, vollzogen an schutzsuchenden Fremden, wird nicht dadurch zu Recht, weil das Auswärtige Amt (hauptsächlich mit Wirtschaftsinteressen und nicht mit Menschenrechtsinteresse beschäftigt) und der Herr Bundesbeauftragte die Situation als „nicht bedrohlich“ einschätzte. Es wäre einen Artikel für sich wert, sich sowohl mit der überaus ausschlaggebenden Meinung des Auswärtigen Amtes auf Asylverfahren zu befassen - und ganz besonders mit der Rolle des Bundesbeauftragten, der auch in diesem Fall die bereits positiv für die Flüchtlinge entschiedenen Gerichtsverfahren kippte. Auch so kann man ein Rechtssystem zur Farce machen, obwohl alles - wie immer in Deutschland - ganz nach „law and order“ gehandhabt wurde. Buchstaben-treue contra Humanität. Ein Glücksfall in diesem Drama war indes, daß sich die „Initiative Menschenrechte“, eine Flüchtlingsorganisation im Landkreis Stade, wegen einiger von ihr betreuter Tamilen mit der Thematik Sri Lanka befaßt hatte, da auch diese von Abschiebung bedroht waren. Ein noch größerer Glücksfall, daß das

von ihr zusammengetragene Material über die neue Großoffensive und deren Auswirkungen von dem Leiter des Ausländeramtes Stade angenommen und ernstgenommen wurde und ungewöhnlich couragiert an das „Bundesamt zur (Nicht-)Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ weiterleitete mit der Bitte um Stellungnahme. Bis dahin wird es im Landkreis Stade keine Abschiebung von Tamilen mehr geben. **Es bleibt zu hoffen, daß so ein eigenverantwortliches Handeln auch in anderen Behörden und Ämtern, die für Menschenleben zu entscheiden haben, zunähme.** Dies wird allerdings ein frommer Wunsch bleiben - ist sich doch leider ganz Deutschland mit fast allen politischen Vertretern in den Parteien einig, daß mit „diesem Asylmißbrauch“ endlich Schluß gemacht wird: Keiner soll mehr rein und so viele wie möglich raus. Und weil sich da alle so unheimlich einig sind, werden auch so heiße Eisen wie „Auswärtiges Amt“, „Bundesbeauftragter“ (für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge), „Anhörung = Verhör“ usw. von keinem sich noch so kritisch gebenden Medium aufgegriffen.Und derweil findet auch im Nordharz ein Hungerstreik von Tamilen statt. Ein Tamile sitzt bereits in Abschiebehaft. Fertig zum abheben

aufgenommen: Entgegen dem Erlaß der niedersächsischen Landesregierung vom 28.11.1995 („Hinweise zur Vermeidung ... von Abschiebungshaft“) hatte der LK Goslar Abschiebungshaft gegen den Flüchtling beantragt, die vom Direktor des Seesener Amtsgerichtes auch prompt bestätigt wurde. Dabei war der Flüchtling nicht untergetaucht und nahm für jeden sichtbar am Hungerstreik teil. Die ohne ausreichende Haftgründe erwirkte Inhaftierung mußte jedoch auf Weisung der Bezirksregierung am folgenden Tag wieder aufgehoben werden.

Inmitten dieses gewaltlosen Kampfgetümmels um Menschenrechte, an dem sich inzwischen auch Grüne- und SPD - Politiker sympathisierend beteiligten, wurde kurzfristig ein Runder Tisch Asyl auf höherer Ebene gebildet, der eine friedliche Lösung der Interessenkollisionen zum Ziel hatte. Die Ausländerbehörde, der Rechtsanwalt der Tamilen, der Harzer Tamilenverein und der SPD-Landtagsabgeordnete Sigmar Gabriel setzten sich am Sonntag um 10.00 Uhr in der AWO Goslar zusammen. Ergebnis: Für die Zusage, in den nächsten drei Monaten nicht abgeschoben zu werden, verpflichteten sich die Tamilen, den Hungerstreik zu beenden und zu

betonen, daß sich ihr Protest nicht gegen deutsche Behörden, sondern ausschließlich gegen die Menschenrechtslage in Sri Lanka richtete. In den verbleibenden acht Wochen müssen neue Erkenntnisse über die Lage im Heimatland erbracht werden, die ausreichend sind, um Asylfolgeanträge zu stellen.

Nach dem VwVfG § 51 müssen die neuen Erkenntnisse, um ein Asylfolgeverfahren überhaupt zuzulassen, sich so gravierend von den "alten" Erkenntnissen unterscheiden, daß es fast aussichtslos sein dürfte, diese Art von Erkenntnissen beizubringen. Die Mitstreiter aus der Unterstützergruppe sind daher der Auffassung, daß ein landesweiter Abschiebestopp die jetzt bestehende Abschieberegulierung der Ausländerbehörde ablösen muß. So sehr man das Entgegenkommen der Behörden auch würdigen sollte, gleicht es doch mehr einer Gnadenfrist zum Tode Verurteilter, deren Hinrichtungstermin verschoben wurde.

Die katastrophale Lage in Sri Lanka bedarf keiner weiteren Beweise und Erkenntnisse. Die bereits vorliegenden Gutachten (vgl. Keller-Kirchhoff, Ärzte ohne Grenzen, amnesty international, Dr. Wingler), Pressemeldungen und Berichte von Betroffenen dokumentieren

ausreichend eine noch immer bestehende Gruppenverfolgung der tamilischen Bevölkerung.

Aus dem Bericht des Auswärtigen Amtes, vom 18.4.1996 zu Sri Lanka:

Präsidentin Kumaratunga hat durch eine am 8.4.1996 im Parlament verlesene Erklärung das bisher auf die Konfliktgebiete im Norden und Osten sowie den Großraum Colombo begrenzte Notstandsrecht auf das gesamte Land rückwirkend zum 4.4.1996 ausgedehnt. Damit soll die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gewährleistet werden.

Als weitere Begründung wurde angeführt, daß die Ltte Anschläge im gesamten Land plane, insbesondere während der bevorstehenden Kommunalwahlen.

Die unter Ausschöpfung des gesetzlichen Spielraums bereits einmal um ein Jahr verschobene Kommunalwahlen wären im Juni d.j. fällig. Da bei deren Durchführung Erfahrungsgemäß eine starke Präsenz von Sicherheitskräften benötigt wird, auch um Gewalttätigkeiten zwischen Parteianhängern zu vermeiden, Militär und Polizei aber durch die Kampfhandlungen im Norden und Osten sowie die verstärkten Sicherheitsmaßnahmen in Colombo stark gebunden sind, erscheint eine ordnungsgemäß abgehaltene landesweite Wahl innerhalb von 24 Stunden als schwer durchführbar. Mit der Ausdehnung des Notstandsrechts hat die Regierung nunmehr die Möglichkeit, sie weiter zu verschieben, was nach ihren Bekundungen nicht beabsichtigt ist, oder sie zeitlich gestaffelt durchzuführen (wahrscheinliches Szenario)

Offener Brief

Agilandan Sivagnam
Trift 14
21682 Stade

Sehr geehrter Herr Glogowski, wie sie sicher aus den Medien erfahren haben, hat die srilankische Armee am 19.04.1996 mit der Militäroperation „SONNENSTRAHL-II“ begonnen. Das bedeutet, daß wieder Flüchtlinge, also Zivilpersonen die Opfer sind. Die srilankische Armee geht nicht nur gegen die LTTE, sondern unserer Meinung nach auch gezielt gegen die Zivilbevölkerung vor. Nach Informationen, die wir aus Sri Lanka erhalten haben, haben die Regierungstruppen gezielt den Nord-Osten der Halbinsel Jaffna bombardiert. In dieses Gebiet sind sehr viele Menschen vor dem Krieg geflüchtet. Flüchtlinge, die versucht haben, mit Booten auf das Festland zu gelangen, wurden von Kampfubschraubern aus beschossen. Bereits seit den Kampfhandlungen 1995 ist in der Stadt Colombo und deren Umland die Situation für tamilische

Flüchtlinge auch nicht besser. Junge Männer im wehrfähigen Alter werden ohne Ausnahme automatisch als der LTTE zugehörig eingestuft und entsprechend behandelt. Das schließt in der Regel eine Befragung durch Polizei und Militär unter Schlägen und Drohungen gegen das Leben mit ein.

Inzwischen sind auch Frauen und Kinder vor diesen „Maßnahmen“ nicht mehr sicher. Mehr als ½ Millionen Menschen wurden aus ihrem angestammten Gebiet vertrieben. Sie leben in zugewiesenen Flüchtlingslagern, werden als Sicherheitsrisiko behandelt und jeder Existenzgrundlage beraubt.

Der Außenminister Sri Lankas Lakshman Kadirgama, hat laut Frankfurter Rundschau vom 25.03.1996 erklärt: „Alle Asylbewerber, die im Ausland um Aufenthaltsgenehmigung bitten, sind von den Tigern geschickt wor-

den.“ Das bedeutet, daß abgelehnte und abgeschobene Asylbewerber bei ihrer Rückkehr der großen Gefahr der Verfolgung und Verhaftung ausgesetzt sind.

Für uns bedeutet das, daß die Situation in Sri Lanka als Bürgerkrieg eingestuft werden müßte. Leider wird die Situation in Sri Lanka in der Bundesre-

publik Deutschland nicht als bedrohliche Situation für die Zivilbevölkerung eingeschätzt. Dieser Meinung schließt sich auch das OVG Lüneburg an. Eine Gruppenverfolgung für Angehörige der tamilischen Bevölkerung in Sri Lanka wird vom Bundesamt und von den Gerichten abgelehnt. Das führt dazu, daß jede einzelne Person eine persönliche politische Verfolgung nachweisen muß. Das ist für Flüchtlinge, die aus einem Land kommen, in dem Bürgerkrieg herrscht, kaum möglich. Eine Ablehnung des Asylverfahrens und eine Aus-

weisung sind die Folge. Wir bitten Sie daher, sich in der Innenministerkonferenz dafür einzusetzen, daß die offizielle Einschätzung über die Lage in Sri Lanka unter der aktuellen Entwicklung neu

diskutiert wird. Das deutsche Ausländerrecht hat neben dem Artikel 16a GG über die §§51,53 und 54 AuslG die Möglichkeit, Flüchtlingen den größtmöglichen Schutz zu gewähren. Dar-

über hinaus bitten wir Sie, durch einen Abschiebestopp in Niedersachsen weitere Abschiebungen zu verhindern.

Justizministerium und Innenministerium streiten über Zwangsvorführungen

Das nds. Justizministerium lehnt auch weiterhin die Mitwirkung an Zwangsvorführungen durch Beamte von Justizvollzugsanstalten ab. Dies bestätigte das MJ uns auf Anfrage. Ein entsprechender Brief an das MI sei in Vorbereitung.

Den Hintergrund bildet der Fall eines angolischen Flüchtlings. Dieser sitzt seit dem 01.06.1995 (!) in Haft. Zunächst mußte der Mann eine über sechsmonatige Strafhaft wegen fortgesetzten Verstoßes gegen die Residenzpflicht (Verlassen des Landkreises) absitzen.

Bereits am 19. Juli 1995 füllte der Angolaner die Formulare für die Ausstellung von Paßersatzpapieren aus. Diese wurden von der Ausländerbehörde Osnabrück jedoch erst Ende Januar 1996 an die Botschaft Angolas weitergeleitet, welche nun erklärte, daß ein persönliches Erscheinen des Betroffenen erforderlich sei, da man andernfalls keine Papiere ausstellen könnte.

Da der Flüchtling - ein UNITA-Mann - sich aus Angst vor Repressalien weigert, die Botschaft persönlich aufzusuchen, leitete die Ausländerbehörde nun eine Zwangsvorführung ein.

Die Mitarbeiter/innen der JVA Uelzen weigerten sich jedoch, den Mann morgens früh um halb vier Uhr aus dem Bett zu holen und gewaltsam vor die Tür der Anstalt zu schleifen. Eine Vorführung mußte daher zunächst unterbleiben. Dennoch verlängerte das Amtsgericht Uelzen die offensichtlich schon wegen der langen Untätigkeit der Ausländerbehörde unrechtmäßige Abschiebungshaft am 07. Juni 1996 erneut um einen Monat mit der denkwürdigen Begründung:

„Nach wie vor ist die Ausstellung eines Paßersatzes nur möglich, wenn der Betroffene an einem Interview in der angolischen Botschaft teilnimmt. Er verweigert dies weiterhin. Eine zwangsweise Vorführung konnte noch nicht erfolgen, **weil zwischen dem niedersächsischen Innenministerium und dem niedersächsischen Justizministerium noch nicht abgeklärt ist, ob und inwieweit die JVA Uelzen an der zwangsweisen Vorführung mitwirken muß. Eine Entscheidung die bereits im Mai 1996 erwirkt werden sollte, ist in Kürze zu erwarten.**“

GefängnisseelsorgerInnen beschließen: Chormusik ist neuer Schwerpunkt für Seelsorge in Abschiebehäft

Unter Berufung auf südamerikanische Studien (s.u.) über die befreiende Wirkung religiöser Gesänge beschließen die Konferenzen der katholischen und evangelischen GefängnisseelsorgerInnen den unverzüglichen Aufbau von Gefangenenchören in allen Abschiebehäftanstalten des Landes NRW. Eine Sammlung multireligiöser Liedgutes wird von den Pfarrern Hebler und Ufermann erarbeitet. Der Gefangenenchor aus der Oper Nabucco („Teure Heimat, wann seh ich dich wieder...“) wird aus naheliegenden Gründen nicht aufgenommen.

Gefangenenchor übertönt Flucht Curitiba (dpa)

Brasilianische Strafgefangene haben sich durch lautstarken Gesang ihre Massenflucht aus einer Haftanstalt ermöglicht. Um die Geräusche beim Zersägen der Gitterstäbe zu übertönen; sangen die rund 60 Insassen des Polizeigefängnisses der Stadt Curitiba stundenlang aus vollem Halse evangelische Loblieder auf Jesus. Damit konnte der Gefangenenchor die beiden Wächter überlisten, die einen plötzlichen Ausbruch religiöser Erleuchtung vermuteten. Mindestens 57 Häftlinge konnten so flüchten.

Quelle: Info-Blatt von der katholischen und evangelischen Gefängnisseelsorgern und seelsorgerinnen in NRW

Weiterhin kein Abschiebeschutz für zairische Flüchtlinge

... aus einem Schreiben des Niedersächsischen Innenministeriums an das Diakonische Werk vom 15.04.1996

betr. Abschiebeschutz für zairische Staatsangehörige

Sehr geehrte Frau Leuschner,

Entsprechend der Ihnen von Herrn Minister Glogowski gegebenen Zusage ist inzwischen eine Auswertung der aktuellen Information zur asyl- und Abschiebungsrelevanten Lage in Zaire

erfolgt und bei anderen Ländern angefragt worden, ob ein Abschiebestopp gemäß §54 des Ausländergesetzes (AuslG) für die zairischen Staatsangehörigen, die im Ausland aktiv für die Union pour le Démocratie et le Progrés Social (UDPS) und für die Parti Lumumbiste Unifié (PALU) arbeiten, mitgetragen werde.

Die innenpolitische Lage in Zaire ist nach Aussage des Auswärtigen Amtes (Lagebericht Stand: 01. Dezember 1995) zwar nach wie vor durch einen fortschreitenden Verfall gekennzeichnet,

der alle Bereiche des politischen, ökonomischen und sozialen Lebens erfaßt.

Gleichwohl existiert nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes in Zaire keine unmittelbare staatliche Verfolgung bestimmter Personengruppen, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung. Auch allein die Mitgliedschaft in einer (Oppositions-) Partei löse grundsätzlich keine staatlich veranlaßten Repressionsmaßnahmen aus. Insbesondere bestehe derzeit keine Verfol-

gungswahrscheinlichkeit für in der Vergangenheit liegende Aktivitäten.

Das Auswärtige Amt stützt sich bei diesen Aussagen auf die Erkenntnisse der in Zaire tätigen internationalen Menschenrechtsorganisationen. Diese Einschätzung wird auch nicht durch die Stellungnahme des UNHCR vom 28.12.1995 für das Bayerische Verwaltungsgericht in München widerlegt, die Sie mit Ihrem Schreiben vom 01.02.1996 übersandt haben. Vom UNHCR wird lediglich vermutet, daß der zairische Sicherheitsdienst SNIP im Ausland aktive Oppositionelle überwacht und für diesen Personenkreis deshalb eine mögliche Rückkehrgefährdung angenommen.

Nach den von mir vorliegenden Informationen ist die Rechtssprechungspraxis der Verwaltungsgerichte zur Frage der politischen Verfolgung bzw. der Gewährung von Abschiebungsschutz zugunsten von zairischen Asylbewerbern, die Mitglieder der UDPS oder der PALU sind, recht unterschiedlich. In den ersten beiden Monaten dieses Jahres hat das Bundesamt für die Anerkennung

ausländischer Flüchtlinge bei bundesweit 601 Erstanträgen von zairischen Asylbewerbern 74 positive Entscheidungen (12,2 v.H.) zum Vorliegen einer Asylberechtigung oder eines Abschiebungshindernisses nach §§51,53 AuslG getroffen. Somit wird in nicht geringer Zahl zairischen Asylbewerbern bereits vom Bundesamt Asyl bzw. Abschiebungsschutz gewährt. Ob jemand, der im Ausland aktiv für eine zairische Oppositionspartei tätig ist, bei Rückkehr nach Zaire gefährdet wäre, wird im individuellen Asylverfahren beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bzw. einem sich anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren berücksichtigt.

Es besteht daher keine Notwendigkeit, eine über das individuelle Asylverfahren und die Prüfung von Abschiebungshindernissen hinausgehende generelle gruppenbezogene Abschiebungsschutzregelung für zairische Staatsangehörige anzuordnen. Die gilt umso mehr als eine entsprechende Anordnung für Niedersachsen von vornherein nur auf 6 Mo-

nate begrenzt bleiben würde, weil die Umfrage ergab, daß von anderen Ländern keine Notwendigkeit für eine Abschiebungsstoppregelung gemäß §54 AuslG für aktive UDPS-Mitglieder aus Zaire gesehen wird, da mögliche Gefährdung von aktiven UDPS oder PALU-Mitgliedern bei Rückkehr nach Zaire individuell in den Asylverfahren bzw. bei der Entscheidung über Abschiebungshindernisse geprüft werde.

Vor dem Hintergrund der Länderumfrage ist das Landeskriminalamt Niedersachsen im Februar gebeten worden, vorerst keine Abschiebungen nach Zaire zu terminieren. Nachdem nunmehr das Ergebnis der Länderumfrage vorliegt und eine abschließende Meinungsbildung herbeigeführt ist, ist ein weiteres Hinauszögern der anstehenden Abschiebungen rechtskräftig abgelehnter zairischer Asylbewerber nicht mehr zu vertreten, so daß in Kürze auch in Niedersachsen wieder Abschiebungen nach Zaire terminiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

„Tötet, wo er muß“

Verwaltungsgericht lehnt Asyl für Frau aus Zaire ab

Obwohl das Bundesamt im vergangenen Juni die 28jährige Zairin Mputa F. als Asylbewerberin anerkannt hat, wird sie mit ihrer dreijährigen Tochter zum vierten Mal im Kirchenasyl der Gemeinde Alt Lunenburg Schutz vor Abschiebung suchen müssen. Das Verwaltungsgericht Bremen hob gestern die Entscheidung des Bundesamtes auf. Möglich wurde dies, weil der Bundesbeauftragte für Asyl Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hatte. Aufgrund der „anhaltenden chaotischen und anarchischen Zustände in Zaire“, lautet die Begründung, gebe „es dort keine effektive Staatsgewalt mehr, von der eine politische Gefahr ausgehen könnte“.

Gegen die Argumentation des nicht vor Gericht erschienenen Bundesbeauftrag-

ten hatte sich die auf dem Flur versammelte Kirchengemeinde gut gewappnet. Pastorin Christa Naatjes legte einen Brief des Auswärtigen Amtes (AA) vor, in dem dieses feststellt, „daß es sich bei der Republik Zaire um einen Staat nach den herkömmlichen Kriterien handelt“. „Davon gehe ich auch aus“, erklärte der vorsitzende Richter. „Aber auf die Begründung des Bundesbeauftragten kommt es nicht an“. Vielmehr seien die Gründe für das Asylbegehren erneut zu überprüfen. „Es geht also praktisch wieder um alles, wie im ersten Verfahren.“

Dieses war von demselben Richter geführt worden. Auch einer der beiden Beisitzer war an dem Verfahren beteiligt, das im November 93 die Klage der Zairin gegen die Ablehnung ihres ersten Asylantrags zurückwies. Das Gericht hielt die Zairin für „unglaublich“. Anders die Kirchengemeinde Alt Lunenburg, welche der Frau und der kleinen Tochter für die kommende Zeit Asyl bot. Dort zweifelte man nicht an dem, was die Frau erzählte: Sie war in Zaire verhaftet worden, nachdem sie im Februar 92 an einer großen Christendemonstration gegen Diktatur des Präsidenten Mobutu Sese Seko teilgenommen hatte. Ihr Ehemann, ein Diakon, hatte den Protestzug mitorganisiert, wurde verhaftet und starb im Gefängnis. Frau F. wurde nach dreimonatiger Haft von einem Aufseher nachts aus dem Verlies geholt und nach ihrer Vergewaltigung draußen aus dem Auto geworfen. Mit Hilfe der Kirche gelang ihr im Oktober 92 die Flucht nach Deutschland.

Nach einer zweiten Anhörung in der Muttersprache der Zairin bestätigte das Bundesamt die Anerkennung von Mputa F. als Asylbewerberin. „Manchmal entzieht sich jemand dem Druck der Verantwortung, indem er anerkennt“, erklärte der Bremer Verwaltungsrichter. Der Entscheider beim Bundesamt sei schließlich „ein Autodidakt“ und „kein Jurist“. In der zweistündigen Verhandlung vermochte keiner der Verwaltungsrichter eine „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ dafür zu finden, „daß ausge-rechnet Frau F. „in Zaire politisch verfolgt werden könnte. Auch das Asylverfahren setzte die Klägerin keiner Gefahr aus, selbst wenn Amnesty International oder das Afrika-Institut das behauptete. Bei dem vom AA und vom UNHCR bestätigten Übergriffen des Militärs stehe „die Verfolgung nicht mehr im Vordergrund, sondern nur das Geld“.

„Mobutu tötet, wo er kann“, wendet der Vertrauensdolmetscher der Klägerin empört ein. „Wo er muß, vielleicht“ entgegnete der Vorsitzende Richter, und zerschnitt den letzten Hoffnungsfaden, an dem die Anwältin von Frau F. ihre Verteilung aufhängte: Frau F. sei durch Presseveröffentlichungen in Deutschland und damit auch in Zaire namentlich bekannt. Zwar sei die Vorstellung „lebensnah“, daß an der Bremer Uni Mobutu-Spitzel sitzen. Doch sei schon die Gerichtsverhandlung öffentlich. (taz)

Dokumentation „Kirchenasyl in St. Thomas“

Kurzrezension von Uta Behre

Die Dokumentation „Kirchenasyl in St. Thomas“ beschreibt in lebendiger und anschaulicher Weise den Werdegang eines Kirchenasyls in Wolfenbüttel. Beschrieben wird das Schicksal einer Zairerin namens Jeanette Natuba, die in Zaire an Leib und Leben bedroht und deren Vater in Zaire bereits getötet worden war. Aufgrund ihrer Heirat mit einem deutschen Staatsbürger erhält sie schließlich ein Bleiberecht in Deutschland.

In der „Vorgeschichte“ wird deutlich, welche Hürden eine Gemeinde überwinden muß, um in der Kirchenvorstandssitzung folgenden Beschluß zu fassen: „Der Kirchenvorstand beschließt auf Grund seiner Glaubensüberzeugung Frau Natuba Kirchenasyl zu gewähren. Es soll versucht werden, Zeit zu gewinnen, damit alle rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte noch einmal geprüft werden können und ge-

eignete Möglichkeiten (Petitionen, Antrag auf Duldung etc. gefunden werden.“ (...)

„Das Vorgehen“ beschreibt die einzelnen Schritte, die zum Ziel führen sollten. Die Öffentlichkeitsarbeit, die Zusammenarbeit mit den Behörden und das Schreiben einer Petition an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages. Nachdem ein

Asylfolgeantrag am 13.10.95 abgelehnt wurde, blieb als letzte und entscheidende Möglichkeit die Hilfe bei der Beschaffung von für die Heirat notwendigen Papiere. Nachdem die Bezirksregierung zugesichert hatte, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, konnte zuerst die Bestellung des Aufgebots und danach die Eheschließung am 6.5.96 im Standesamt Braunschweig stattfinden.

„Vom Gast zur Freundin“ berichtet in interessanter Weise über den Alltag mit Jeanette N. (...) Wir erfahren Dinge über das tägliche Versorgen, Einkaufen, auch über gemeinsames

Kochen, Spielen, Töpfern, Singen und den Sprachunterricht. Die Gemeinde wuchs zusammen, durch tägliche Vorbereitungstreffen, regelmäßige Andachten etc. ... "da waren wir ein Kreis, der sonst nie so zusammengesessen hätte"...

Alle Meldungen der Presse werden dokumentiert (Braunschweiger Zeitung, E.Z.)

Seit mehr als zwei Monaten leben Faruk und Murat Akyol im Keller des Gemeindehauses

Die Angst vor der Folter ist noch stärker als das Heimweh

von Achim Gückel

Die kleine Zeichnung über dem alten Sofa ist nur mit wenigen Strichen dahingemalt. Ein paar Häuser, ein Berg, darauf ein großes Gebäude - nichts weiter. „Das große Haus ist jetzt weg“, sagt Murat Akyol, deutet auf die Spitze des Berges und fügt noch leise murmelnd ein paar Worte hinzu: „War ein Armeeposten. Ist bombardiert. Von der PKK“. Die Häuser unterhalb des Berges sind einmal Murats Heimat gewesen - das Örtchen Kocatepe irgendwo im Südosten der Türkei. Jetzt sind es die beiden Räume hier im Keller des Gemeindehauses der Arnumer Friedenskirche.

Vor fünf Jahren hat Murat das Dorf Kocatepe zum letzten Mal gesehen. Dann flüchtete er - gerade 15 Jahre alt - mit seinem ein Jahr älteren Bruder Faruk nach Deutschland. Ihr Vater habe damals kurdische Landsleute mit Nahrung versorgt und Verwundete gepflegt, sagen sie. Deshalb habe sich der Vater vor dem türkischen Militär verstecken müssen.

Was dann geschah - darüber sprechen die beiden jungen Männer nur ungern. Deshalb haben sie auf kurdisch niedergeschrieben und übersetzen lassen. Das dreiseitige Schreiben zeigen sie jedem, der es sehen möchte - mit einer Mischung aus Stolz und Schmerz: Von Schlägen, Tritten, Drohungen, Terror gegen die Halbwüchsigen durch die verhassten Türken ist dort die Rede. Von Flucht aus dem geliebten Kurdistan nach Deutschland.

aus einem Schreiben des Präsidenten des nds. Landtags an die St.-Laurentius-Gemeinde in Liebenau vom 06.12.1995:

*„... Zu dieser Frage des sogenannten „Kirchenasyls“ hat das Innenministerium folgendes ausgeführt:
„Zu der von der Petentin ebenfalls angesprochenen Frage des sog. Kirchenasyls kann ihr mitgeteilt werden, daß polizeiliche Maßnahmen (Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Durchführung der Abschiebung) in Niedersachsen weder in Kirchen noch anderen Räumen der Kirchengemeinde getroffen werden. Dies kann allerdings nicht gelten für Räume, die eigens zu diesem Zweck zu „Gemeinderäumen“ einer Kirchengemeinde erklärt werden.“*

Dann Asylanträge, Wohnen in Massenunterkünften, Arbeit in der Forstverwaltung, als Torfstecher, in einer Hähnchenschlachtereier. Zwei Onkel sterben daheim in Kurdistan durch türkische Soldaten. PKK und Militär machen Ost-Anatolien zum Bürgerkriegsgebiet. Die Einberufung zum türkischen Militär kommt. Murat und Faruk schmeißen sie einfach weg. Verurteilung der beiden jungen Männer - in ihrer Abwesenheit - durch ein türkisches Gericht wegen mutmaßlicher Mitarbeit in der militanten kurdischen Arbeiterpartei PKK. Seit Anfang 1995 hören die beiden nichts mehr von ihren Angehörigen daheim.

Im vergangenen Herbst dann die Ausweisung der Brüder aus Deutschland. Furcht vor dem, was sie in der Türkei erwarten wird, Flucht und Versteckspiel mit den deutschen Behörden und schließlich die Ankunft in Arnum. Dank des Arbeitskreises Asyl der Friedenskirche und einiger couragierter Gemeindeglieder leben sie unbehelligt von der Polizei seit Anfang Januar im Keller des Gemeindehauses. Ihr Asylverfahren soll noch einmal aufgerollt werden, und Pastorin Stäblein sowie der Kirchenvorstand werden wegen Beihilfe zum Verstoß gegen das Asylgesetz angeklagt.

Am Schluß finden wir die am 27.8.95 gehaltene Predigt abgedruckt, ebenso den „Wortlaut des Handzettels zur Unterrichtung der Öffentlichkeit“ sowie den „Wortlaut der Petition an den Deutschen Bundestag“.

Alles in allem eine gelungene Darstellung eines Kirchenasyls, die zur Nachahmung anregt. Die Broschüre hat 39 Seiten und kann über die Kirchengemeinde bezogen werden.

Vom Gelände der Kirchengemeinde dürfen sich Murat und Faruk nicht herunter trauen. Außerhalb gilt das ungeschriebene Gesetz des Kirchenasyls nicht. Die Hemminger Polizei müßte sie festnehmen und für ihre Abschiebung sorgen. Ein kurdischer Fernsehsender, der von Brüssel aus seine Bilder aus der fernen Heimat ausstrahlt und eine kurdische Zeitung, die ein Cousin den beiden täglich von einem Kiosk holt, informiert Murat und Faruk über das Geschehen im Osten der Türkei.

Murat schwenkt eine Titelseite mit riesigen Farbfotos: Türkische Soldaten halten stolz abgeschlagene Köpfe kurdischer Kämpfer in den Fäusten. Seine Augen blitzen. Ohnmächtige Wut - und Angst. „Wenn wir abgeschoben werden, ist das ein Beweis gegen uns. Unsere Abschiebung bedeutet sowieso den Tod“, haben die beiden aufgeschrieben. (...)

aus: HAZ 9/3/96

Sinnvolle Hilfe für Flüchtlinge steht ohne Geld vom Land auf dem Spiel

Gerade die ehrenamtliche Initiative wäre ohne Ansprechpartner gefährdet

Von Detlef Kuhn

Ursula Waldmann-Drews steht vor einer ungewissen beruflichen Zukunft. Die Sozialpädagogin weiß nicht, ob ihre von allen anerkannten Flüchtlingsarbeit auch 1997 noch möglich ist. Das Land muß Geld sparen, bei der sogenannten dezentralen Flüchtlingssozialarbeit soll es im nächsten Jahr nur noch 2,6 statt bisher 5,2 Millionen geben und 1998 gar nichts mehr. Dann dürfte das effektive Netz von 58 Stellen in Niedersachsen reißen, denn die Träger wie das Diakonische Werk können die etwa 70.000 Mark Kosten pro Jahr nicht aufbringen. Diese Entwicklung zu verhindern, sind

sich CDU und Grüne im Landtag einig.(...)

Auch die beiden CDU-Landtagsabgeordneten Friedrich Kethorn (Nordhorn) und Bernd Busemann (Dörpen) sind sich darüber einig, daß eine solche modellhafte Arbeit unterstützt werden muß. Beide waren in der vergangenen Woche einer Einladung in das Haus des Synodalverbandes der evangelisch-reformierten Gemeinde in Nordhorn gefolgt, um darüber zu informieren, wie aus ihrer Sicht die Chancen stehen, daß es auch über 1997 hinaus eine sinnvolle Flüchtlingssozialarbeit geben wird. Bernd Busemann kennt sich als Ausländerbeauftragter der CDU-Landtagsfraktion und stellvertretender Vorsitzender der Ausländerkommission des Landtages bestens mit der Materie aus. Er sieht keinesfalls schwarz. Nicht nur weil CDU und Grüne sich einig sind, daß man beispielhafte Strukturen nicht zerschlagen darf, (...) sondern weil sich auch die SPD bei den letzten Diskussionen zu diesem Thema sehr moderat verhalten habe. Und das nicht nur wegen der hauchdünnen Ein-Stimmen-Mehrheit im Parlament, sondern weil so manchem SPD-Landespolitiker bei diesem Thema das Gewissen zu schaffen macht. Da gilt parteiübergreifend das Motto: Wenn wir schon Flüchtlinge zu uns holen, dann müssen wir sie auch anständig behandeln. Rechtsanwalt Bernd Busemann hält in dieser Frage nichts von parteitaktischen Überlegungen: „Warum soll man ein gutes System schlechtmachen, nur weil eine rot-grüne Regierung es eingeführt hat“.

aus: Grafschafter Nachrichten, 29.02. 96

Berichte aus der Ausländerkommission beim Landtag vom vom 10. Juni 96

von Erdem Anvari

1. Zwischenbericht der Ausländerbeauftragten über die dezentrale Flüchtlingssozialarbeit:

Frau Erpenbeck teilte mit, daß über die zukünftige Struktur und den finanziellen Rahmen der dezentralen Flüchtlingssozialarbeit in den Kabinettsberatungen, die in den nächsten Tagen beginnen, entschieden werde. Die Ausländerbeauftragte bestätigte, die Diskussions- und Verbesserungsvorlagen um die zukünftige Struktur von Beratungsangeboten im Migrationsbereich, die vom Niedersächsischen Flüchtlingsrat und dem Trägerkreis der Flüchtlingssozialarbeit in Niedersachsen formuliert worden sind, erhalten zu haben (s. Sonderdruck in diesem Heft). Der Einrichtung eines Amtes für Migration sieht Frau Erpenbeck eher skeptisch entgegen. Ein Sonderamt für MigrantInnen bedeute auch eine gesonderte Verwaltung für eine bestimmte soziale Gruppe und der hiermit verbundene vermeintliche Fortschritt ist ihrer Meinung nach nicht ohne weiteres ersichtlich.

2. Unterrichtung durch die Landesregierung über die Einrichtung eines Härtefallbeirates:

Der niedersächsische Flüchtlingsrat fordert die niedersächsische Landesregierung auf, entsprechend der Praxis in Nordrhein-Westfalen eine Härtefallkommission für von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge ins Leben zu rufen. Parallel dazu forderte der niedersächsische Flüchtlingsrat eine Gesetzesinitiative des Landes mit dem Ziel, das Ausländergesetz so zu ändern, daß humanitäre Einzelfallentscheidungen überhaupt wieder möglich werden. Die Anrufung einer solchen Härtefallkommission durch einen von Abschiebung bedrohten Flüchtling oder durch Dritte muß die sofortige Aussetzung der Abschiebung zur Folge haben, bis die Härtefallkommission über den Antrag entschieden hat.

Nach Aussagen des Innenministeriums ist eine ausländerrechtliche Ergänzung oder Veränderung zur Ermöglichung humanitärer Einzelfallentscheidungen nicht zu erwarten. Die Ausländerkommission werde dennoch zu einer zukünftigen Sitzung im Herbst Fachexperten und Vertreter aus der Härtefallkommission in NRW einladen, um sich mit den dort gemachten Erfahrungen bekanntzumachen. Erwähnenswert ist die Tatsache das die Beschlüsse der Härtefallkommission in NRW nur empfehlenden Charakter haben.

3. Unterrichtung durch die Landesregierung über Rückführungsabkommen mit der IOM:

Wie schon im letzten Flüchtlingsrat Rundbrief erwähnt, plant das Innenministerium die IOM mit der Beschaffung von Paßersatzpapieren zu beauftragen. Sowohl der Flüchtlingsrat als auch der niedersächsische Datenschutzbeauftragte haben gegen dieses Vorgehen erhebliche Bedenken aus datenschutzrechtlicher Sicht geäußert. Laut Herrn Mittelbeck vom MI werde momentan diese fragwürdige Rechtslage überprüft und überlegt, für den Fall IOM sichere dieses vertraglich zu, durch beispielsweise die Ausländerbehörden das Vorgehen von IOM kontrollieren und kritisch beurteilen zu können.

4. Unterrichtung durch die Landesregierung über die Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen

Da sich die politischen und sozialen Verhältnisse im ehemaligen Jugoslawien noch nicht zufriedenstellend und zumutbar für die bosnischen Flüchtlinge verändert hätten und auch die Bedingungen des Daytoner Abkommens noch nicht realisiert werden konnten, sieht das MI davon ab den gestaffelten Rückführungsplan definitiv am 1. 7 1996 inkrafttreten zu lassen. Die genaue Terminierung für die erste Phase der Rückführung könne allerdings noch nicht konkretisiert werden. Sowohl der 1. 10 1996 als auch der 1.4 1997, teilte Herr Mittelbeck mit, wären u. a. im Gespräch, wobei sich bei dem letzteren Termin das MI sich die Option vorbehalten würde Flüchtlinge bei verbesserter Lage in Bosnien auch schon früher rückzuführen. Auf einen verbindlichen Termin könne man sich noch nicht festlegen. Die Ausländerbehörden seien allerdings darauf hingewiesen worden bei geplanten Rückführungen in Dialog mit den betroffenen Flüchtlingen zuzutreten, um konkrete Härtefallbedingungen berücksichtigen und angemessen flexibel reagieren zu können.

Togo - Symposium in Braunschweig

von Reinhild Foltin

Im Rahmen einer Togowoche mit verschiedenen Veranstaltungen sowie einer Ausstellung zur Situation und zu Menschenrechtsverletzungen in Togo fand am 27.04.1996, dem Tag der Befreiung von kolonialer Fremdbestimmung, ein Tagessymposium zum Thema "Vergessene Dritte Welt - Beispiel Togo" statt. Die Veranstaltung wurde von verschiedenen togoischen und deutschen Organisationen getragen.

Das Symposium begann mit einer Einführung über die Geschichte Togos von Adama Logosu-Teko (Vorsitzender der URTA - Union des Ressortissants Togolais en Allemagne). Er gab einen Überblick über die Entwicklung nach der Kolonialzeit, vom ersten Militärputsch 1969 bis zur heutigen Situation mit extrem hohen Militärausgaben, gewaltsamem Vorgehen gegen oppositionelle Bewegungen, Einschränkung der freien Presse etc..

Anschließend folgte ein Referat von Joachim Tappe (MdB-SPD und Vorsitzender der parlamentarischen Gruppe für Afrika im Deutschen Bundestag) zum Thema "Afrikapolitik der Bundesrepublik Deutschland". Er berichtete zunächst allgemein über die ökonomischen, ökologischen und politischen Probleme und erläuterte danach die Ziele der deutschen Außenpolitik. Da die Wirtschaftszusammenarbeit an die Ziele Friedenssicherung, Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, marktwirtschaftliche Ordnung geknüpft sei, habe die Bundesrepublik 1993 die Entwicklungszusammenarbeit mit Togo eingestellt. Eine Ausnahme bildet die Hans-Seidel Stiftung - sie arbeitet weiter mit Togo zusammen. Auch das Goethe-Institut hat seine Arbeit wieder aufgenommen.

Zur Situation von Flüchtlingen berichtete Joachim Tappe, daß er Unterlagen über die Menschenrechtssituation und Verfolgung regelmäßig bekommt, die auch die Gefährdung von Flüchtlingen bei Abschiebung bestätigen. Diese Unterlagen kann er jedoch nicht frei zur Verfügung stellen. Er erklärte sich jedoch bereit, als Zeuge bei Asylverfahren aufzutreten. (Die Adresse könnt Ihr im Büro des Flüchtlingsrates bekommen.)

Nach der Mittagspause zeigte zunächst die Theatergruppe der URTN (Union des Ressortissants Togolais Niedersachsen) einen Ausschnitt aus dem Theaterstück "SOS Togo", in dem die Geschichte des politischen Widerstands in Togo erzählt wird. Dieser Ausschnitt zeigte sehr beeindruckend den Umgang des Militärs mit Studenten und den Bürgern Togo's.

Im Anschluß daran sprach Gilchrist Olympio, der prominenteste Gast der Veranstaltung. Gilchrist Olympio ist Vorsitzender der UFC und führender Politiker der Opposition im Exil. Schon als er den Raum betrat, veränderte sich sofort die Atmosphäre und die Stimmung - aus einer durch Vortrag geprägten Veranstaltung, die bis dahin eher Vorlesungscharakter hatte, wurde eine lebendige und begeisterte, singende Zuhörer-schaft.

Gilchrist Olympio stellte dar, daß eine Zusammenarbeit der demokratischen Opposition mit dem Diktator Eyadema nicht möglich ist. Die politische Situation ist geprägt durch das Regime Eyadema's, das selbst gegen die Togoische Verfassung regiert; das Parlament verdeckt diese Verfassungsuntreue. Die wirtschaftliche Situation ist besonders geprägt durch die militärischen Ausgaben: Auf 350 Bürger kommt 1 Soldat, während im übrigen Westafrika auf

1.500 Bürger 1 Soldat kommt. Die Militärausgaben steigerten sich um 30%, obwohl gleichzeitig die staatlichen Einnahmen um 50% zurückgingen. Die Folge ist, daß Renten im Inland sowie Auslandsschulden nicht bezahlt werden. Zur Stabilisierung der Wirtschaft sowie Einführung demokratischer Strukturen fordert Olympio eine Reduzierung der Armeestärke, die Ausbildung der Polizei, die Ordnungsaufgaben wieder selbst übernehmen muß, sowie eine Plattform wie z.B. die Gespräche in Kolmar geboten haben, in der Opposition, außerparlamentarische Opposition und Regierung freie Wahlen vorbereiten.

An den Vortrag von Gilchrist Olympio schloß sich eine lebhaft und auch kritische Diskussion an. Zu Flüchtlingsfragen gibt es in Paris ein gemeinsames Büro der UFC, CDPA und der CAR (verschiedene demokratische oppositionelle Parteien). Dieses recherchiert die Situation und leistet für Flüchtlinge in Europa

Hilfe bei Abschiebeproblemen. (Die Adresse ist im Büro in Hildesheim zu erhalten.) An die Flüchtlinge in der BRD appellierte Olympio, die Zeit im Exil für Ausbildung bzw. Studium zu nutzen, um sich auf eine Beteiligung am Wiederaufbau Togo's vorzubereiten. (...)

Das Togosymposium gab nicht nur einen Einblick in die Geschichte und Situation Togo's sondern vermittelte besonders eindrücklich den politischen Widerstand. Als deutsche Teilnehmerin gehörte ich der Minderheit an, was zunächst auch von den Veranstaltern enttäuscht wahrgenommen wurde, im Laufe des Tages jedoch immer weniger ins Gewicht fiel. Die Atmosphäre und Eindynamik, die diese Veranstaltung bekommen hat, läßt sich nicht in diesem Bericht beschreiben, dieses Erlebnis möchte ich jedoch nicht missen.